



XV. Legislaturperiode

XV legislatura

WORTPROTOKOLL
DER LANDTAGSSITZUNG

NR. 216

RESOCONTO INTEGRALE
DELLA SEDUTA DEL CONSIGLIO
PROVINCIALE
N. 216

vom 13.06.2018

del 13/06/2018

Präsident
Vizepräsident

Dr. Roberto Bizzo
Dr. Thomas Widmann

Presidente
Vicepresidente

WORTPROTOKOLL
DER LANDTAGSSITZUNG

NR. 216

vom 13.06.2018

Inhaltsverzeichnis

Landesgesetzentwurf Nr. 155/18: "Soziale Landwirtschaft" Seite 3

Tagesordnung Nr. 1 vom 13.6.2018, eingebracht von den Abgeordneten Noggler, Schiefer und Hochgruber Kuenzer, betreffend: Soziale Landwirtschaft – Aus- und Weiterbildung durch Fachschulen für Land- und Hauswirtschaft.
.Seite 36

Tagesordnung Nr. 2 vom 13.6.2018, eingebracht vom Abgeordneten Pöder, betreffend: Arbeitsstelle für Arbeitnehmer mit Behinderungen.
.Seite 37

Tagesordnung Nr. 3 vom 13.6.2018, eingebracht vom Abgeordneten Pöder, betreffend: Steuerliche Gleichbehandlung. Seite 38

Tagesordnung Nr. 4 vom 13.6.2018, eingebracht vom Abgeordneten Pöder, betreffend: Ausbildungsvoraussetzungen für Leiter und Mitarbeiter.
.Seite 40

RESOCONTO INTEGRALE
DELLA SEDUTA DEL CONSIGLIO
PROVINCIALE

N. 216

del 13/06/2018

Indice

Disegno di legge provinciale n. 155/18: "Agricoltura sociale". pag. 3

Ordine del giorno n. 1 del 13/6/2018, presentato dai consiglieri Noggler, Schiefer e Hochgruber Kuenzer, riguardante: Agricoltura sociale – formazione e aggiornamento presso le scuole professionali di agricoltura ed economia domestica.
. pag. 36

Ordine del giorno n. 2 del 13/6/2018, presentato dal consigliere Pöder, riguardante: Posto di lavoro riservato a lavoratori con disabilità.
. pag. 37

Ordine del giorno n. 3 del 13/6/2018, presentato dal consigliere Pöder, riguardante: Trattamento fiscale equivalente. pag. 38

Ordine del giorno n. 4 del 13/6/2018, presentato dal consigliere Pöder, riguardante: Requisiti formativi dei dirigenti e collaboratori.
. pag. 39

Vorsitz des Präsidenten | Presidenza del presidente: dott. Roberto Bizzo

Ore 14.30 Uhr

Namensaufruf - appello nominale

PRESIDENTE: La seduta è aperta. Vi prego di scusarci per il disguido che c'è stato sull'orario di convocazione.

Ai sensi dell'articolo 59, comma 3, del regolamento interno il processo verbale della seduta precedente è messo a disposizione delle consigliere e dei consiglieri provinciali in forma cartacea. Su di esso possono essere presentate, per iscritto, richieste di rettifica alla Presidenza entro la fine della seduta. Qualora non dovesse pervenire alcuna richiesta di rettifica, il processo verbale si intende approvato.

Copie del processo verbale sono a disposizione delle consigliere e dei consiglieri presso le collaboratrici e i collaboratori addetti alla stesura del processo verbale stesso.

Per la seduta odierna si sono giustificati il consigliere Wurzer, l'assessora Stocker e il presidente Kompatscher.

Comunico che il Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano è riunito in sessione straordinaria per la trattazione dei disegni di legge n. 158/18 de 155/18.

La parola al consigliere Dello Sbarba, prego.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Sull'ordine dei lavori. Vorrei sapere se il termine per la presentazione degli emendamenti all'uno e all'altro disegno di legge è alla fine del dibattito generale o se è già scaduto.

PRESIDENTE: È già scaduto.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Quindi gli emendamenti possono essere solo subemendamenti?

PRESIDENTE: Esatto, e fino alla trattazione dell'articolo.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Sia per l'*Omnibus* che per l'Agricoltura sociale?

FOPPA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Ma quale cosa facciamo prima?

PRESIDENTE: Prima l'*Omnibus*, questo era il programma.

Collega Schiefer, prego.

SCHIEFER (SVP): Ich ersuche, zuerst den Gesetzentwurf Nr. 155/18 zu behandeln und morgen erst mit der Behandlung des Gesetzentwurfes Nr. 158/18 zu beginnen, weil heute unser Landeshauptmann nicht dabei sein kann, da er in Turin ist. Er hat mich persönlich darum ersucht.

PRESIDENTE: Se nessuno ha nulla in contrario.

Collega Blaas, prego.

BLAAS (Die Freiheitlichen): Ich bin nicht einverstanden, dass man hier einfach auf "Teufel-komm-raus" selbst entscheidet oder der Fraktionssprecher Entscheidungen trifft, die uns alle betreffen. Von dieser Seite her bin ich überhaupt nicht einverstanden, dass hier gegen alle Regeln wieder etwas Neues eingeführt wird. Man soll mit uns sprechen und nicht Tatsachen setzen.

PRESIDENTE: Grazie collega Blaas, il nostro regolamento prevede che in caso di richiesta di anticipo possano parlare uno contro e uno a favore. Ricevo questo intervento come intervento contro.
Collega Pöder, prego.

PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien): Wenn das morgen behandelt wird, dann möchte ich wissen, ob die Frist für die Einreichung der Änderungsanträge wieder eröffnet wird.

PRESIDENTE: No, perché è già sull'ordine del giorno.

PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien): Dass sich damit die 48-Stunden-Frist verschiebt.

PRESIDENTE: È come un normale disegno di legge, non è che siccome si convoca in seduta straordinaria cambiano le procedure.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Però i due disegni di legge nell'ordine del giorno sono entrati come ordine del giorno straordinario e quindi se entrano come ordine del giorno straordinario il tempo per la presentazione di emendamenti va fino alla fine del dibattito generale.

PRESIDENTE: Quello è il caso in cui venga inserito un ulteriore punto all'ordine del giorno, l'ordine del giorno suppletivo per motivi di urgenza, allora vengono riaperti i termini per la presentazione di emendamenti, ma questo è un ordine del giorno normale, straordinario ma con la procedura ordinaria. È straordinario perché è aggiunta una sessione, come quella di oggi, ma le procedure rimangono quelle dell'ordinario.

ABGEORDNETE: (*unterbrechen*)

PRESIDENTE: Questo lo va verificato, però questo è l'ordine del giorno.
Collega Schiefer, prego.

SCHIEFER (SVP): Angesichts dieser Tatsache bezüglich des Gesetzentwurfes Nr. 155/18 ersuche ich um eine kurze Unterbrechung der Sitzung für eine Sitzung des Kollegiums der Fraktionssprecher.

PRESIDENTE: Accolgo la richiesta.
Collega Foppa, prego.

FOPPA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Chiedo, però, che ci vengano distribuiti gli emendamenti sia della legge che trattiamo per prima, sia di quella che trattiamo per seconda per potere eventualmente preparare almeno dei subemendamenti perché non è possibile riceverli domani mattina.

PRESIDENTE: Assolutamente sì, credo che questo sia più che legittimo. La seduta è interrotta fino alle ore 14.55.

ORE 14.39 UHR

ORE 14.55 UHR

PRESIDENTE: Riprendiamo la seduta.

Come concordato con i colleghi capigruppo, partiremo con l'esame del disegno di legge n. 155/18 e poi con l'esame del disegno di legge n. 158/18. Comunico anche che sono riaperti, in modo straordinario, i termini per la presentazione di emendamenti fino al termine del dibattito generale del disegno di legge n. 158/18.

Disegno di legge provinciale n. 155/18: "Agricoltura sociale."

Landesgesetzentwurf Nr. 155/18: "Soziale Landwirtschaft."

Relazione accompagnatoria/Begleitbericht

Art. 1 (Finalità)

Con questo articolo il legislatore descrive le finalità che la Provincia autonoma di Bolzano persegue con il disegno di legge in tema di agricoltura sociale. Si dà attuazione alla legge statale in materia di agricoltura sociale (legge 18 agosto 2015, n. 141), promuovendo la multifunzionalità in agricoltura e la diversificazione dell'agricoltura in conformità con i programmi di sviluppo rurale dell'Unione europea.

Art. 2 (Elenco provinciale degli operatori dell'agricoltura sociale)

L'articolo 2 disciplina l'istituzione dell'Elenco provinciale degli operatori dell'agricoltura sociale. Il contenuto e la gestione dell'elenco sono disciplinati con regolamento di esecuzione.

Art. 3 (Riconoscimento degli operatori dell'agricoltura sociale)

Questa disposizione disciplina il riconoscimento degli operatori iscritti nell'Elenco provinciale, che possono essere imprese agricole oppure cooperative sociali. Nel caso in cui si tratti di una cooperativa sociale, essa deve esercitare prevalentemente attività agricola (condizione prevista dalla legge n. 141 del 2015) o i suoi soci devono essere in prevalenza contadini ovvero loro collaboratori familiari, iscritti alla rispettiva gestione dei contributi e delle prestazioni previdenziali dell'INPS. Nel comma 4 si tutela la denominazione "operatore dell'agricoltura sociale".

Art. 4 (Attività di agricoltura sociale)

Nell'articolo 4 sono elencati quattro ambiti di attività dell'agricoltura sociale, in base ai quali è possibile richiedere l'iscrizione nell'Elenco provinciale. Si tratta in particolare di:

- a) inserimento socio-lavorativo,
- b) prestazioni e attività sociali e di servizio per le comunità locali,
- c) prestazioni e servizi che affiancano e supportano le terapie mediche, psicologiche e riabilitative,
- d) progetti finalizzati all'educazione ambientale e alimentare, alla salvaguardia della biodiversità nonché alla diffusione della conoscenza del territorio.

Gli operatori che esercitano una o più attività ricadenti nei predetti ambiti si possono iscrivere nell'Elenco provinciale degli operatori dell'agricoltura sociale. Se l'attività riguarda l'inserimento socio-lavorativo, si applicano anche le disposizioni di cui alla legge provinciale 14 luglio 2015, n. 7 (legge sull'inclusione).

Art. 5 (Requisiti soggettivi e oggettivi)

L'articolo 5 stabilisce che i requisiti soggettivi (formazione) e oggettivi (strutturali) richiesti ai fini dell'esercizio delle singole attività di agricoltura sociale sono fissati con regolamento di esecuzione. Il comma 3 prevede che la formazione possa essere comprovata anche da collaboratori familiari dell'imprenditore agricolo.

Art. 6 (Disposizioni urbanistiche e in materia d'igiene e sanità per i locali)

L'articolo 6 contiene disposizioni di natura urbanistica con riguardo ai fabbricati o alle porzioni di fabbricati rurali destinati alle attività di agricoltura sociale; in particolare, con riferimento alla legge n. 141 del 2015 si stabilisce che l'utilizzo dei fabbricati per l'agricoltura sociale non rappresenta un cambio di destinazione d'uso.

I commi 3 e 4 contengono disposizioni di natura tributaria: per il calcolo dell'imposta municipale immobiliare (IMI) nonché in generale il mantenimento della destinazione ai fini dell'applicazione degli oneri e di altri tributi.

Il comma 5 rinvia alle disposizioni in materia di sicurezza di cui al decreto legislativo 9 aprile 2008, n. 81, e successive modifiche.

Il comma 6 contiene disposizioni di natura igienico-sanitaria con riferimento alla lavorazione, preparazione, somministrazione e vendita di pasti e alimenti.

Art. 7 (Inizio attività)

L'articolo 7 prevede che, prima dell'avvio dell'attività e a seconda del tipo di attività, debbano essere effettuate le dichiarazioni o segnalazioni di inizio attività previste per legge. L'iscrizione nell'Elenco provinciale è subordinata a tali comunicazioni. L'iscrizione definitiva non avviene prima che siano conclusi i rispettivi procedimenti.

Art. 8 (Misure di sostegno)

All'articolo 8 sono previste le seguenti misure di sostegno a favore dell'agricoltura sociale: l'incentivazione di investimenti e di interventi per l'adeguamento e l'arredamento di edifici e strutture, la partecipazione ai costi delle rette e delle tariffe orarie dei servizi assistenziali, contributi per corsi di formazione e aggiornamento, per misure di sensibilizzazione, per studi e indagini, manifestazioni, convegni, materiale divulgativo e altre iniziative per enti e organizzazioni che operano nel settore dell'agricoltura sociale, nonché il sostegno a progetti e iniziative rispondenti alle finalità della legge.

Art. 9 (Consulta provinciale per l'agricoltura sociale)

L'articolo 9 prevede l'istituzione di una Consulta provinciale per l'agricoltura sociale, che ha il compito di elaborare proposte per la formazione e l'aggiornamento degli operatori dell'agricoltura sociale e di presentare proposte per lo sviluppo dell'agricoltura sociale in Alto Adige.

Art. 10 (Vigilanza e sanzioni)

L'articolo 10 disciplina le sanzioni amministrative pecuniarie per le seguenti violazioni: l'utilizzo della denominazione "operatore dell'agricoltura sociale" e l'esercizio dell'attività di agricoltura sociale senza essere iscritti nell'Elenco provinciale, oppure in difformità dall'attività per la quale si è effettuata l'iscrizione. In caso di perdita dei requisiti previsti per l'esercizio dell'attività, è inoltre disposto il divieto di prosecuzione dell'attività di agricoltura sociale.

Art. 11 (Disposizioni transitorie)

Questo articolo prevede, in analogia alla legge n. 141 del 2015, per le imprese agricole che esercitano attività di agricoltura sociale già da più di due anni un periodo transitorio di due anni per adeguarsi alle nuove disposizioni e iscriversi nell'Elenco provinciale.

Art. 12 (Modifica della legge provinciale 30 aprile 1991, n. 13)

L'articolo 12 reca una modifica alla legge provinciale 30 aprile 1991, n. 13 (Riordino dei servizi sociali in provincia di Bolzano), che stabilisce che alle istituzioni private ai sensi di detta legge sono assimilate le imprese che esercitano attività nell'ambito dell'agricoltura sociale; tali imprese possono essere riconosciute e finanziate quali operatori dei servizi sociali e socio-sanitari.

Art. 13 (Norme finanziarie)

La disposizione prevede, al fine di far fronte agli oneri derivanti dall'attuazione della presente legge, una riduzione per un importo pari a euro 651.140,00, a decorrere dall'anno 2018, dell'autorizzazione di spesa recata dalla legge provinciale 14 dicembre 1998, n. 11. È previsto, in ogni caso, l'obbligo di garantire l'invarianza per i saldi di finanza pubblica provinciale.

Art. 1 (Zielsetzung)

Mit diesem Artikel legt der Gesetzgeber die Ziele fest, die die Autonome Provinz Bozen mit dem Gesetzentwurf zur sozialen Landwirtschaft verfolgt. Es wird das Staatsgesetz zur sozialen Landwirtschaft (Gesetz vom 18. August 2015, Nr. 141) umgesetzt, wobei auf die Multifunktionalität und die Diversifizierung der Landwirtschaft im Einklang mit den Programmen für die ländliche Entwicklung der Europäischen Union Wert gelegt wird.

Art. 2 (Landesverzeichnis der Anbieter sozialer Landwirtschaft)

Mit Artikel 2 wird in Südtirol das Landesverzeichnis der Anbieter sozialer Landwirtschaft errichtet. Inhalt und Führung des Verzeichnisses werden mit Durchführungsverordnung geregelt.

Art. 3 (Anerkennung von Anbietern sozialer Landwirtschaft)

Diese Bestimmung regelt die Anerkennung der Anbieter, die im Landesverzeichnis eingetragen sind; es kann sich dabei um landwirtschaftliche Unternehmen oder Sozialgenossenschaften handeln. Falls es sich um eine Sozialgenossenschaft handelt, muss diese entweder vorwiegend eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben (Bedingung gemäß Gesetz Nr. 141/2015) oder ihre Mitglieder müssen vorwiegend Bauern oder deren mitarbeitende Familienangehörige sein. In

Absatz 4 wird außerdem die Bezeichnung „Anbieter sozialer Landwirtschaft“ gesetzlich geschützt.

Art. 4 (Tätigkeiten sozialer Landwirtschaft)

In Artikel 4 sind vier Tätigkeitsbereiche der sozialen Landwirtschaft aufgelistet, aufgrund welcher die Eintragung in das Landesverzeichnis möglich ist. Dabei handelt es sich um:

- a) die soziale und Arbeitseingliederung,
- b) soziale Dienstleistungen und Tätigkeiten sowie Dienstleistungen für die örtlichen Gemeinschaften,
- c) Leistungen und Dienstleistungen zur Unterstützung und Begleitung von medizinischen, psychologischen und Rehabilitationstherapien,
- d) Projekte zur Umwelt- und Ernährungserziehung, zum Erhalt der Biodiversität sowie zur Verbreitung des Wissens über die umliegende Kulturlandschaft.

Anbieter, die eine oder mehrere Tätigkeiten in den genannten Bereichen ausüben, können in das Landesverzeichnis der Anbieter sozialer Landwirtschaft eingetragen werden. Betrifft die Tätigkeit die soziale und Arbeitseingliederung, so sind auch die Bestimmungen des Landesgesetzes vom 14. Juli 2015, Nr. 7 (Inklusionsgesetz) anzuwenden.

Art. 5 (Subjektive und objektive Voraussetzungen)

Artikel 5 bestimmt, dass die subjektiven (Ausbildung) und die objektiven (strukturellen) Voraussetzungen, die für die Ausübung der einzelnen Tätigkeiten sozialer Landwirtschaft erforderlich sind, mit Durchführungsverordnung festgelegt werden. Absatz 3 sieht vor, dass der Ausbildungsnachweis auch von mitarbeitenden Familienangehörigen des landwirtschaftlichen Unternehmers erbracht werden kann.

Art. 6 (Urbanistische sowie Hygiene- und Gesundheitsbestimmungen für die Räumlichkeiten)

Artikel 6 enthält Bestimmungen urbanistischer Natur in Bezug auf die landwirtschaftlichen Gebäude und Gebäudeteile, die für Tätigkeiten sozialer Landwirtschaft genutzt werden; insbesondere wird unter Verweis auf das Gesetz Nr. 141/2015 festgelegt, dass die Nutzung der Gebäude für die soziale Landwirtschaft keine Zweckentfremdung darstellt.

Die Absätze 3 und 4 enthalten Bestimmungen steuerlicher Natur: für die Berechnung der Gemeindeimmobiliensteuer (GIS) sowie im Allgemeinen bei der Anwendung von Gebühren und anderen Abgaben gilt die ursprüngliche Widmung.

Absatz 5 verweist auf die Sicherheitsbestimmungen gemäß gesetzesvertretendem Dekret vom 9. April 2008, Nr. 81, in geltender Fassung.

Absatz 6 enthält Hygiene- und Gesundheitsbestimmungen in Bezug auf Verarbeitung, Zubereitung, Verabreichung und Verkauf von Speisen und Lebensmitteln.

Art. 7 (Tätigkeitsbeginn)

Artikel 7 sieht vor, dass vor Tätigkeitsbeginn je nach Art der Tätigkeit die gesetzlich vorgeschriebenen Meldungen an die zuständigen Behörden gemacht werden müssen. Die Eintragung in das Landesverzeichnis setzt diese Meldungen voraus. Die definitive Eintragung erfolgt erst, nachdem die entsprechenden Verfahren abgeschlossen sind.

Art. 8 (Fördermaßnahmen)

In Artikel 8 sind folgende Fördermaßnahmen zugunsten der sozialen Landwirtschaft vorgesehen: die Förderung von Investitionen und Initiativen in Gebäuden und Anlagen für die soziale Landwirtschaft, die Kostenbeteiligung bei Tagessätzen und bei Stundentarifen für Betreuungsleistungen, Zuschüsse für Aus- und Fortbildung, für Sensibilisierungsmaßnahmen, Studien und Untersuchungen, Veranstaltungen, Tagungen und Werbematerial für Körperschaften und Vereinigungen, die in der sozialen Landwirtschaft tätig sind, sowie die Unterstützung von Projekten und Initiativen, die den Zielsetzungen des Gesetzes entsprechen.

Art. 9 (Landesbeirat für soziale Landwirtschaft)

Artikel 9 sieht die Errichtung eines Landesbeirates für die soziale Landwirtschaft vor, der Vorschläge für die Aus- und Fortbildung der Anbieter sozialer Landwirtschaft erarbeitet und Vorschläge für die Weiterentwicklung der sozialen Landwirtschaft in Südtirol unterbreitet.

Art. 10 (Überwachung und Strafen)

In Artikel 10 sind die verwaltungsrechtlichen Geldbußen für folgende Übertretungen geregelt: die missbräuchliche Verwendung der Bezeichnung „soziale Landwirtschaft“ und die Ausübung

von Tätigkeiten ohne Eintragung in das Landesverzeichnis oder von Tätigkeiten, die nicht jenen entsprechen, für die der Anbieter im Landesverzeichnis eingetragen ist. Bei Verlust der Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeiten sozialer Landwirtschaft wird zudem das Verbot der Fortführung der Tätigkeit verfügt.

Art. 11 (Übergangsbestimmungen)

Dieser Artikel sieht in Anlehnung an das Gesetz Nr. 141/2015 vor, dass landwirtschaftlichen Unternehmen, die seit mehr als zwei Jahren Tätigkeiten der sozialen Landwirtschaft ausüben, eine Übergangsfrist von zwei Jahren eingeräumt wird, damit sie sich den neuen Bestimmungen anpassen und in das Landesverzeichnis eintragen können.

Art. 12 (Änderung des Landesgesetzes vom 30. April 1991, Nr. 13, „Neuordnung der Sozialdienste in der Provinz Bozen“)

Artikel 12 beinhaltet eine Änderung des Landesgesetzes vom 30. April 1991, Nr. 13 (Neuordnung der Sozialdienste in der Provinz Bozen), die besagt, dass Unternehmen, die Tätigkeiten der sozialen Landwirtschaft ausüben, den privaten Einrichtungen im Sinne des genannten Gesetzes gleichgestellt sind und als Anbieter von Sozialdiensten und Sozial- und Gesundheitsdiensten anerkannt und gefördert werden können.

Art. 13 (Finanzbestimmungen)

Die Bestimmung sieht, zum Zweck der Deckung der aus diesem Gesetz entstehenden Lasten, eine Reduzierung in Höhe von 651.140,00 Euro der Ausgabenermächtigung des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1998, Nr. 11 vor. Auf alle Fälle ist die Pflicht der Invarianz für die Posten des Landesfinanzwesens vorgesehen.

Relazione seconda commissione legislativa/Bericht zweiter Gesetzgebungsausschuss

I lavori in commissione

La II commissione legislativa ha esaminato il disegno di legge provinciale n. 155/18 nella seduta del 2 maggio 2018. Ai lavori della commissione hanno partecipato anche l'assessore all'agricoltura, Arnold Schuler, e la funzionaria del dipartimento agricoltura, Anna Tezzele.

Prima dell'esame del disegno di legge provinciale n. 155/18 si è svolta l'audizione della presidente e della direttrice dell'Associazione provinciale delle professioni sociali, Kathrin Huebser e Marta von Wohlgemuth, del direttore della Federazione per il sociale e la sanità, Georg Leimstädtner, e del presidente dell'Associazione delle residenze per anziani dell'Alto Adige, Moritz Schwienbacher.

L'assessore Schuler ha illustrato brevemente il disegno di legge provinciale n. 155/18 e ha spiegato che la consigliera Maria Hochgruber Kuenzer ha dato un grande contributo alla stesura del testo. Con il disegno di legge si istituisce un elenco provinciale degli operatori dell'agricoltura sociale e nel contempo si provvede al loro riconoscimento. Vi sono anche contenute norme sull'inizio dell'attività, l'imposta municipale immobiliare, la Consulta provinciale per l'agricoltura sociale, la vigilanza e le sanzioni nonché le disposizioni transitorie. L'articolo 5 del disegno di legge disciplina i requisiti soggettivi e oggettivi. Con un successivo regolamento di esecuzione verranno stabilite le modalità per l'accesso degli operatori alle singole attività, così come le forme di collaborazione con gli enti competenti e con i servizi pubblici. Con questo disegno di legge non si vanno a creare strutture parallele.

La vicepresidente Maria Hochgruber Kuenzer ha dato lettura del parere positivo del Consiglio dei Comuni sul disegno di legge n. 155/18.

Intervenendo nell'ambito della discussione generale la consigliera Brigitte Foppa ha affermato che era importante effettuare un'audizione sull'agricoltura sociale. Il disegno di legge è molto vago, molti aspetti sono lasciati a successivi regolamenti di esecuzione e in alcune parti la proposta non tiene conto della realtà. Un altro problema viene dal fatto che il disegno di legge è limitato all'agricoltura, come del resto si desume già dal titolo. Il punto è che per persone con bisogni particolari servono persone con capacità particolari. Una formazione specifica è quindi imprescindibile, anche per evitare carico e responsabilità eccessivi. La consigliera ha criticato l'eventualità che le attività dell'agricoltura sociale vengano finanziate con i fondi destinati al sociale. Pertanto il mondo del sociale va maggiormente coinvolto. Inoltre nel disegno di legge non

si tiene conto del gruppo linguistico italiano. Per quanto riguarda i disturbi alimentari, questi esistono anche nei masi e in questo ambito bisogna comportarsi con estrema cautela. Gli operatori dell'agricoltura sociale verranno equiparati agli operatori dei servizi socio-sanitari e così si creerà uno squilibrio. Inoltre nell'elaborazione del disegno di legge è mancata la partecipazione di alcune parti. La consigliera ha infine posto una domanda sulla durata della formazione di cui all'articolo 5.

Anche il consigliere Oswald Schiefer ha preso la parola nell'ambito della discussione generale e ha commentato che il presente disegno di legge è utile per disciplinare l'agricoltura sociale in modo adeguato. L'articolo 5 può essere senz'altro integrato per quanto riguarda la collaborazione con gli enti competenti e la creazione di una rete di tutti gli attori. Per quanto riguarda le misure di sostegno, il consigliere è d'accordo che le risorse necessarie provengano da quelle destinate al sociale, a condizione però che siano previsti fondi appositi per l'agricoltura sociale, per evitare che vengano a mancare i mezzi.

Nel suo intervento nell'ambito della discussione generale il consigliere Sigmar Stocker ha dichiarato di condividere l'idea di fondo del disegno di legge, ma ha anche criticato il fatto che le associazioni competenti non siano state coinvolte, come emerso nel corso dell'audizione. Il consigliere ha suggerito di modificare il titolo del disegno di legge provinciale n. 155/18. A suo avviso in un disegno di legge di questa portata bisogna soprattutto fare in modo di ottenere la massima copertura previdenziale possibile per coloro che lavorano in questo ambito. Per questo motivo bisogna coinvolgere maggiormente le associazioni. Il consigliere ha infine esortato l'assessore Arnold Schuler a ritirare il disegno di legge.

La vicepresidente Maria Hochgruber Kuenzer ha spiegato che con il presente disegno di legge si è provveduto ad applicare la legge statale n. 141 del 2015. Un gruppo di lavoro ha studiato a fondo la questione e si è a lungo confrontato con svariate parti in causa. Il disegno di legge disciplina inoltre l'inserimento socio-lavorativo. Per quanto riguarda l'integrazione degli anziani, non bisogna per esempio necessariamente pensare solo alle case di riposo. Tra le prestazioni e attività sociali si possono citare anche altri esempi come le Tagesmütter, le attività didattiche nei masi, i pranzi per gli anziani, la pet therapy, l'orto terapeutico, l'assistenza agli anziani e a persone con difficoltà motorie o disabilità psichiche. Le varie agevolazioni sono possibili sulla base delle leggi vigenti. In futuro si dovrà anche fare in modo che l'agricoltura sociale funzioni bene e senza essere esclusivamente a carico della mano pubblica. Di conseguenza bisogna anche cercare di sgravare il bilancio provinciale.

Nel suo intervento il consigliere Bernhard Zimmerhofer ha affermato che le finalità del disegno di legge sono senz'altro condivisibili. Nella discussione in materia vanno tuttavia coinvolti soprattutto coloro che possono vantare un'esperienza pratica in questo settore. In passato sono già stati fatti alcuni errori, per esempio con le case di riposo fuori dalle città, realizzate senza prevedere alcuna possibilità di ampliamento. Il consigliere ha anche espresso alcune sue perplessità riguardo al carico burocratico che farebbe desistere potenziali operatori.

Anche il consigliere Josef Noggler è intervenuto nell'ambito della discussione generale per evidenziare che svariati dettagli sono lasciati al successivo regolamento di esecuzione, come del resto succede sempre più spesso negli ultimi tempi. Il consigliere ha chiesto il motivo di questo modo di procedere visto che i dettagli riguardanti ad es. la formazione, il patrimonio edilizio, l'inizio attività o la vigilanza sono molto importanti.

L'assessore Arnold Schuler ha risposto che le prestazioni sociali vanno considerate nel loro insieme. Il titolo "Agricoltura sociale" è stato scelto volutamente, non solo perché così previsto dalla legge statale n. 141/2015, ma proprio perché con questo disegno di legge si intende regolamentare la parte sociale dell'agricoltura. Sono previsti accreditamenti nell'ambito dei quali si verifica anche la formazione svolta. L'assessore ha rimandato all'articolo 5 del disegno di legge, in cui si stabilisce che si terrà conto delle figure professionali esistenti. Eventuali incertezze o dubbi verranno chiariti nei successivi regolamenti di esecuzione e il disegno di legge concerne allo stesso modo persone di lingua italiana e tedesca. Nella composizione della Consulta verrà rispettata la proporzionale come prevede la legge. Inoltre è ovviamente necessario provvedere a un coordinamento dell'offerta dell'agricoltura sociale e così garantire la collaborazione tra i vari operatori. Negli intenti del legislatore l'agricoltura sociale non si vuole sostituire alle strutture

fisse come per esempio le case di riposo. È prevista una formazione obbligatoria che bisognerà naturalmente anche dimostrare di aver seguito. Come previsto dall'articolo 10 del disegno di legge la ripartizione provinciale agricoltura gestisce il registro e vigila, ma i controlli continueranno ad essere eseguiti dalla ripartizione provinciale politiche sociali.

Conclusa la discussione generale la commissione ha approvato con 4 voti favorevoli e 3 astensioni il passaggio alla discussione articolata del disegno di legge provinciale n. 155/18.

I singoli articoli sono stati approvati con gli esiti di voto riportati qui di seguito.

Articolo 1: la commissione ha esaminato un emendamento della cons. Foppa tendente ad aggiungere i commi 2 e 3 concernenti le finalità dell'agricoltura sociale. Dopo una breve discussione, il comma 2 e il comma 3 sono stati messi ai voti separatamente su richiesta della cons. Foppa. La commissione ha approvato all'unanimità l'aggiunta del comma 2 e ha invece respinto il comma 3 con 2 voti favorevoli, 4 voti contrari e 1 astensione. L'articolo così emendato è stato approvato con 5 voti favorevoli e 2 astensioni.

Gli articoli 2 e 3 sono stati entrambi approvati, senza interventi, con 4 voti favorevoli e 3 astensioni.

Articolo 4: dopo una breve discussione la commissione ha approvato con 4 voti favorevoli e 3 astensioni un emendamento dei cons. Hochgruber Kuenzer, Noggler e Schiefer alla lettera b) del comma 1, tendente a inserire prestazioni e attività sociali anche per le scuole. L'articolo così emendato è stato approvato con 4 voti favorevoli e 3 astensioni.

Articolo 5: la commissione ha esaminato un emendamento della cons. Foppa al comma 2, concernente il numero totale di ore di formazione, e dopo una breve discussione lo ha respinto con 1 voto favorevole, 3 voti contrari e 3 astensioni. Dopo una breve discussione la commissione ha anche respinto con 1 voto favorevole, 5 voti contrari e 1 astensione l'emendamento soppressivo presentato dalla cons. Foppa al comma 3, concernente la possibilità per i familiari collaboratori di comprovare l'avvenuta formazione. L'articolo è stato approvato con 3 voti favorevoli, 1 voto contrario e 3 astensioni.

Articolo 6: la commissione ha esaminato un emendamento della cons. Foppa al comma 1 concernente il ripristino della destinazione d'uso originaria del patrimonio edilizio una volta concluse le attività di agricoltura sociale, e dopo una breve discussione lo ha respinto con 3 voti favorevoli e 4 voti contrari. Dopo una breve discussione la commissione ha anche respinto con 2 voti favorevoli, 3 voti contrari e 2 astensioni l'emendamento soppressivo presentato dalla cons. Foppa al comma 3, concernente l'imposta municipale sugli immobili. L'articolo è stato approvato con 4 voti favorevoli, 1 voto contrario e 2 astensioni.

Articolo 7: dopo una breve discussione sull'inizio attività e sulla sua segnalazione, la commissione ha approvato l'articolo concernente l'inizio attività con 4 voti favorevoli e 3 astensioni.

Articolo 8: la commissione ha esaminato un emendamento dei cons. Hochgruber Kuenzer, Noggler e Schiefer al comma 1 concernente le misure di sostegno all'agricoltura sociale, e lo ha approvato con 4 voti favorevoli e 3 astensioni. La commissione ha poi respinto con 3 voti favorevoli e 4 voti contrari un emendamento della cons. Foppa alla lettera b) del comma 2, tendente a introdurre il rispetto dei principi e delle disposizioni contenuti nella legislazione provinciale in materia di politiche sociali e sanità. La commissione ha anche respinto con 1 voto favorevole, 5 voti contrari e 1 astensione l'emendamento presentato dalla cons. Foppa al comma 3 tendente a introdurre criteri di preferenza nella concessione delle misure di sostegno. L'articolo così emendato è stato approvato con 4 voti favorevoli, 1 voto contrario e 2 astensioni.

Articolo 9: la commissione ha esaminato un emendamento presentato dalla cons. Foppa al comma 1 tendente all'aggiunta di una lettera c) concernente il parere sulle previste misure di sostegno, e lo ha respinto con 2 voti favorevoli, 4 voti contrari e 1 astensione. Ha poi esaminato un emendamento presentato dalla cons. Foppa alla lettera a) del comma 2 sulla Consulta provinciale per l'agricoltura sociale, e lo ha respinto con 3 voti favorevoli e 4 voti contrari. La commissione ha poi approvato con 4 voti favorevoli, 2 voti contrari e 1 astensione un emendamento della cons. Foppa alla lettera b) del comma 2 per la soppressione delle parole "con particolare riguardo per agricoltura ed economia domestica". Di conseguenza l'emendamento alternativo della cons. Foppa alla lettera b) del comma 2 è stato dichiarato decaduto. La cons. Foppa ha anche ritirato il suo emendamento alla lettera b) del comma 2 tendente ad aggiungere le parole

“tenendo conto della rappresentanza del gruppo linguistico italiano e tedesco”. La commissione ha poi esaminato un emendamento presentato dalla cons. Foppa alla lettera d) del comma 2 tendente all'aggiunta delle parole “di cui uno deve necessariamente essere una donna” e lo ha respinto con 2 voti favorevoli e 5 voti contrari. La commissione ha poi esaminato un emendamento presentato dalla cons. Foppa al comma 2 tendente all'aggiunta di una lettera e) concernente i/le rappresentanti dell'associazione maggiormente rappresentativa a livello provinciale che riunisce le professioni sociali, e lo ha respinto con 1 voto favorevole, 4 voti contrari e 2 astensioni. La commissione ha poi esaminato un emendamento presentato dalla cons. Foppa al comma 2 tendente all'aggiunta di una lettera f) concernente i/le rappresentanti delle organizzazioni maggiormente rappresentative a livello provinciale che riuniscono le cooperative sociali, e lo ha respinto con 2 voti favorevoli, 4 voti contrari e 1 astensione. La commissione ha quindi esaminato un emendamento presentato dalla cons. Foppa al comma 2 tendente all'aggiunta di una lettera g) (che diventa lettera e) nel testo di legge allegato) concernente i/le rappresentanti delle organizzazioni più rappresentative a livello provinciale che riuniscono le organizzazioni di volontariato e i gruppi di auto mutuo aiuto, e lo ha approvato con 6 voti favorevoli e 1 voto contrario. La commissione ha poi esaminato un emendamento presentato dalla cons. Foppa al comma 2 tendente all'aggiunta di una lettera h) concernente i/le rappresentanti degli enti pubblici gestori dei servizi sociali, e lo ha respinto con 3 voti favorevoli e 4 voti contrari. Di seguito la commissione ha approvato con 6 voti favorevoli e 1 voto contrario un emendamento presentato dalla cons. Foppa al comma 3 ai fini di un adeguamento tecnico delle nuove lettere introdotte con gli emendamenti approvati. La commissione ha infine esaminato un emendamento dei conss. Hochgruber Kuenzer, Noggler e Schiefer tendente all'aggiunta di un comma 5 concernente la possibilità di invitare esperti alle sedute della Consulta per l'agricoltura sociale. L'emendamento è stato approvato all'unanimità. L'articolo così emendato è stato approvato con 4 voti favorevoli e 3 astensioni.

Articolo 10: dopo una breve discussione la commissione ha esaminato un emendamento della cons. Foppa alla lettera b) del comma 2, concernente l'aumento della sanzione amministrativa da 2.000 fino a 6.000 euro, e lo ha respinto con 1 voto favorevole, 5 voti contrari e 1 astensione. La commissione ha poi esaminato un emendamento della cons. Foppa tendente a inserire un comma 2-bis concernente i sopralluoghi delle ripartizioni provinciali politiche sociali e sanità, e lo ha respinto con 2 voti favorevoli, 4 voti contrari e 1 astensione. La commissione ha infine esaminato un emendamento sostitutivo del comma 3, presentato dalla cons. Foppa, concernente il divieto di proseguire l'attività di agricoltura sociale, e lo ha respinto con 1 voto favorevole, 4 voti contrari e 2 astensioni. L'articolo è stato invece approvato con 4 voti favorevoli e 3 astensioni.

Articolo 11: la commissione ha esaminato un emendamento dei conss. Hochgruber Kuenzer, Noggler e Schiefer tendente all'aggiunta di un comma 2 concernente il coordinamento delle varie attività di agricoltura sociale, e lo ha approvato con 4 voti favorevoli e 3 astensioni. L'articolo così emendato è stato approvato con 4 voti favorevoli e 3 astensioni.

Articolo 12: la commissione ha esaminato un emendamento della cons. Foppa soppressivo dell'intero articolo concernente il riordino dei servizi sociali. Dopo una breve discussione l'emendamento soppressivo è stato respinto con 1 voto favorevole, 4 voti contrari e 2 astensioni. L'articolo è stato approvato con 4 voti favorevoli, 1 voto contrario e 2 astensioni.

L'articolo 13 è stato approvato con 4 voti favorevoli e 3 astensioni.

Intervenendo per dichiarazione di voto la consigliera Brigitte Foppa ha espresso la sua soddisfazione per l'avvenuta audizione delle associazioni di rappresentanza dell'ambito sociale. Per quanto riguarda la Consulta ha deplorato il fatto che non siano state introdotte le modifiche da lei proposte. La consigliera ha infine espresso parecchie perplessità sul disegno di legge, per cui ha annunciato la sua astensione e la presentazione di una relazione di minoranza.

Nella votazione finale il disegno di legge provinciale n. 155/18 è stato approvato con 4 voti favorevoli (vicepresidente Hochgruber Kuenzer e conss. Von Dellemann, Noggler e Schiefer) e 3 astensioni (conss. Foppa, Stocker S. e Zimmerhofer).

Die Arbeiten im Ausschuss

Der Landesgesetzentwurf Nr. 155/18 wurde vom II. Gesetzgebungsausschuss in der Sitzung vom 2. Mai 2018 geprüft. An der Ausschusssitzung nahmen auch der Landesrat für Landwirtschaft Arnold Schuler und die Beamtin der Abteilung Landwirtschaft, Anna Tezzele, teil.

Vor der Behandlung des Landesgesetzentwurfes Nr. 155/18 fand eine diesbezügliche Anhörung der Vorsitzenden und der Geschäftsführerin des Landesverbandes der Sozialberufe, Kathrin Huebser und Marta von Wohlgemuth, des Geschäftsführers des Dachverbandes für Soziales und Gesundheit, Georg Leimstädtner, sowie des Präsidenten des Verbandes der Seniorenwohnheime Südtirols, Moritz Schvienbacher, statt.

LR Arnold Schuler erläuterte kurz den Landesgesetzentwurf Nr. 155/18 und erklärte, dass die Abgeordnete Maria Hochgruber Kuenzer maßgeblich am Gesetzentwurf mitgearbeitet habe. Mit dem Gesetzentwurf werden ein Landesverzeichnis und die Anerkennung von Anbietern sozialer Landwirtschaft geschaffen. Auch der Tätigkeitsbeginn, die Gemeindeimmobiliensteuer und der Landesbeirat für soziale Landwirtschaft, die Überwachung und Strafen sowie die Übergangsbestimmungen würden mit diesem Gesetzentwurf geregelt. Der Artikel 5 des Gesetzentwurfes Nr. 155/18 regle die subjektiven und objektiven Voraussetzungen, wobei mit Durchführungsverordnungen die Modalitäten für den Zugang der Anbieter sozialer Landwirtschaft sowie die Formen der Zusammenarbeit mit den zuständigen Körperschaften und öffentlichen Diensten festgelegt werden. Man würde mit dem vorliegenden Gesetzentwurf keine Parallelstrukturen aufbauen.

Die stellvertretende Vorsitzende Maria Hochgruber Kuenzer verlas das positive Gutachten des Rates der Gemeinden zum Landesgesetzentwurf Nr. 155/18.

Im Rahmen der Generaldebatte äußerte die Abgeordnete Brigitte Foppa, dass es wichtig war, eine Anhörung zur sozialen Landwirtschaft vorzunehmen. Der gegenständliche Gesetzentwurf sei sehr vage und vieles würde mittels Durchführungsverordnungen geregelt werden und teilweise würde der gegenständliche Gesetzentwurf an der Realität vorbeigehen. Es sei problematisch, dass der Gesetzentwurf nur für die Landwirtschaft vorgesehen sei, was man schon im Titel erkennen würde. Es gehe darum, dass Personen mit besonderen Bedürfnissen Personen mit besonderen Fähigkeiten brauchen würden. Eine besondere Ausbildung sei unumgänglich, auch um einer Überforderung vorzubeugen. Die Abgeordnete bemängelte, dass die Kostenleistungen der sozialen Landwirtschaft womöglich aus dem Sozialtopf erfolgen sollen. Demzufolge müsste man den Sozialbereich besser mit einbeziehen und zudem würde im vorliegenden Gesetzentwurf nicht Rücksicht auf die italienischsprachigen Menschen genommen. Was die Essstörungen betreffen würde, so gebe es diese auch auf Bauernhöfen und man müsse in diesem Bereich sehr behutsam vorgehen. Die Anbieter der sozialen Landwirtschaft würden den Anbietern von Sozial- und Gesundheitsdiensten gleichgestellt, was eine Schieflage erzeugen würde, und der gegenständliche Gesetzentwurf lässt eine Partizipation in der Ausarbeitung vermissen. Die Abgeordnete fragte weiters hinsichtlich der Zeitdauer der Ausbildung in Artikel 5 des gegenständlichen Gesetzentwurfes.

Der Abgeordnete Oswald Schiefer ergriff ebenfalls das Wort im Rahmen der Generaldebatte und äußerte, dass der gegenständliche Gesetzentwurf ein guter Ansatz sei, um die soziale Landwirtschaft zu regeln. Den Artikel 5 des Gesetzentwurfes Nr. 155/18 könnte man hinsichtlich der Zusammenarbeit und Vernetzung mit den zuständigen Körperschaften durchaus noch ergänzen. Was die Fördermaßnahmen betreffen würde, so sei der Abgeordnete damit einverstanden, dass die Ressourcen vom Sozialtopf kommen würden, aber unter der Voraussetzung, dass die notwendigen finanziellen Mittel für die soziale Landwirtschaft vorgesehen werden, nicht dass diese dann fehlen würden.

Der Abgeordnete Sigmar Stocker ergriff ebenfalls das Wort im Rahmen der Generaldebatte und äußerte, dass die Idee des gegenständlichen Gesetzentwurfes zwar gut sei, aber man habe die zuständigen Verbände nicht mit einbezogen, was aus der erfolgten Anhörung ersichtlich geworden sei. Der Abgeordnete regte eine Titeländerung des Landesgesetzentwurfes Nr. 155/18 an und erklärte, dass man bei einem Gesetzentwurf mit so einer großen Tragweite die maximale Absicherung für die betroffenen Menschen erzielen müsse. Aus diesem Grund müsse man die Verbände mehr mit einbeziehen und deshalb sprach sich der Abgeordnete für eine Rücknahme des gegenständlichen Gesetzentwurfes durch den Landesrat Arnold Schuler aus.

Die stellvertretende Vorsitzende Maria Hochgruber Kuenzer äußerte im Rahmen der Generaldebatte, dass man mit dem gegenständlichen Gesetzentwurf das Staatsgesetz Nr. 141/2015 umsetzen würde. Man habe sich in einer Arbeitsgruppe intensiv mit der Thematik befasst und mit verschiedenen Gesprächspartnern intensiv diskutiert. Man würde mit dem gegenständlichen Gesetzentwurf auch die Arbeitseingliederung regeln. Was die Altersintegration betreffen würde, so würde es diesbezüglich nicht zwingend z. B. Altersheime benötigen. Für soziale Dienstleistungen und Tätigkeiten gebe es noch weitere Beispiele: Tagesmütter, Schule und Bauernhof, Mittagstisch für Senioren, Betreuungstherapie mit Hilfe von Tieren, Gartentherapie, Betreuung von Senioren und Personen mit physischen oder psychischen Schwierigkeiten. Was die Förderungen betreffen würde, so würden diese auf der Grundlage der geltenden Gesetze erfolgen. Man müsse auch in Zukunft darauf achten, dass der Dienst im sozialen Bereich gut funktioniere, aber nicht dass dieser ausschließlich von der öffentlichen Hand abgewickelt werde und es müsse auch dementsprechend versucht werden, den Landeshaushalt zu entlasten.

Der Abgeordnete Bernhard Zimmerhofer ergriff ebenfalls das Wort im Rahmen der Generaldebatte und äußerte, dass die Idee des gegenständlichen Gesetzentwurfes gut sei. In die Diskussion sollten aber insbesondere jene miteinbezogen werden, welche eine praktische Erfahrung aufweisen würden. Auch in der Vergangenheit seien diesbezüglich schon Fehler gemacht worden, z. B. was Altersheime im ländlichen Raum betreffe, ohne Erweiterungsmöglichkeiten vorzusehen. Der Abgeordnete äußerte zudem Bedenken hinsichtlich der Bürokratie, welche potentielle Anbieter abschrecken könnte.

Der Abgeordnete Josef Noggler ergriff ebenfalls das Wort im Rahmen der Generaldebatte und äußerte, dass im gegenständlichen Gesetzentwurf manche Details mit Durchführungsverordnung geregelt werden würden, was in letzter Zeit generell vermehrt in Gesetzesentwürfen feststellbar sei. Der Abgeordnete fragte, was es damit auf sich habe, da die Details z. B. über die Ausbildung, über die Bausubstanz, über den Tätigkeitsbeginn oder über die Überwachung sehr wichtig seien.

Landesrat Arnold Schuler antwortete, dass die Sozialleistungen als Gesamtleistungen gesehen werden müssten. Im gegenständlichen Gesetzentwurf sei der Titel „Soziale Landwirtschaft“ bewusst gewählt worden, nicht nur weil das Staatsgesetz Nr. 141/2015 dies so vorsehen würde, sondern gerade auch weil der gegenständliche Gesetzentwurf den sozialen Teil der Landwirtschaft regeln würde. Es seien Akkreditierungen vorgesehen über welche die Ausbildungen geprüft werden würden. Der Landesrat verwies auf Artikel 5 des gegenständlichen Gesetzentwurfes, der den Grundsatz unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Berufsbilder regeln würde. Etwaige Unklarheiten würden durch zu erlassende Durchführungsverordnungen ausgeräumt und der gegenständliche Gesetzentwurf würde deutsch- und italienischsprachige Menschen gleichermaßen betreffen. Die Zusammensetzung des Beirates werde wie gesetzlich vorgesehen durch den Proporz geregelt. Die Koordination der Vernetzung mit dem Angebot der sozialen Landwirtschaft brauche es natürlich. Der gegenständliche Gesetzentwurf ziele nicht darauf ab, fixe Strukturen wie z. B. Altersheime zu ersetzen. Die Pflichtausbildungen seien vorgesehen und natürlich auch nachzuweisen. Die Abteilung Landwirtschaft würde gemäß Artikel 10 des gegenständlichen Gesetzentwurfes zwar das Register führen, aber die Kontrollen würde weiterhin die Abteilung Soziales durchführen.

Nach Abschluss der Generaldebatte wurde der Übergang zur Artikeldebatte des Landesgesetzentwurfes Nr. 155/18 vom Ausschuss mit 4 Jastimmen und 3 Enthaltungen genehmigt.

Die einzelnen Artikel wurden mit folgendem Abstimmungsergebnis genehmigt.

Artikel 1: Der Ausschuss behandelte einen von der Abg. Foppa vorgelegten Änderungsantrag zwecks Hinzufügung von Absatz 2 und Absatz 3 betreffend die Zielsetzung der sozialen Landwirtschaft. Nach einer kurzen Diskussion wurde auf Antrag der Abg. Foppa getrennt über Absatz 2 und Absatz 3 abgestimmt. Der Ausschuss genehmigte zunächst einstimmig den Änderungsantrag zu Absatz 2 und lehnte sodann den Änderungsantrag zu Absatz 3 mit 2 Jastimmen, 4 Gegenstimmen und 1 Enthaltung ab. Der so geänderte Artikel wurde mit 5 Jastimmen und 2 Enthaltungen genehmigt.

Artikel 2 und Artikel 3 wurden jeweils ohne Wortmeldungen mit 4 Jastimmen und 3 Enthaltungen genehmigt.

Artikel 4: Der Ausschuss genehmigte einen von den Abg.en Hochgruber Kuenzer, Noggler und Schiefer vorgelegten Änderungsantrag zu Absatz 1 Buchstabe b) zwecks Einfügung von sozialen Dienstleistungen und Tätigkeiten auch für Schulen nach kurzer Diskussion mit 4 Jastimmen und 3 Enthaltungen. Der so geänderte Artikel wurde mit 4 Jastimmen und 3 Enthaltungen genehmigt.

Artikel 5: Der Ausschuss behandelte einen von der Abg. Foppa vorgelegten Änderungsantrag zu Absatz 2 betreffend die Gesamtstundenzahl der Ausbildungswege und lehnte diesen nach einer kurzen Diskussion mit 1 Jastimme, 3 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen ab. Ebenso wurde ein von der Abg. Foppa eingebrachter Streichungsantrag zu Absatz 3 betreffend den Nachweis der Ausbildung für mitarbeitende Familienmitglieder nach kurzer Diskussion mit 1 Jastimme, 5 Gegenstimmen und 1 Enthaltung abgelehnt. Der Artikel wurde mit 3 Jastimmen, 1 Gegenstimme und 3 Enthaltungen genehmigt.

Artikel 6: Der Ausschuss behandelte einen von der Abg. Foppa vorgelegten Änderungsantrag zu Absatz 1 betreffend die Wiederherstellung der ursprünglichen Zweckbestimmung der Bausubstanz bei Beendigung der sozialen Landwirtschaft und lehnte diesen nach einer kurzen Diskussion mit 3 Jastimmen und 4 Gegenstimmen ab. Ebenso wurde ein von der Abg. Foppa eingebrachter Streichungsantrag zu Absatz 3 betreffend die Gemeindeimmobiliensteuer nach einer kurzen Diskussion mit 2 Jastimmen, 3 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen abgelehnt. Der Artikel wurde mit 4 Jastimmen, 1 Gegenstimme und 2 Enthaltungen genehmigt.

Artikel 7: Der Ausschuss genehmigte den Artikel betreffend den Tätigkeitsbeginn nach kurzer Diskussion über den Tätigkeitsbeginn und der Meldung des Tätigkeitsbeginns mit 4 Jastimmen und 3 Enthaltungen.

Artikel 8: Der Ausschuss behandelte einen von den Abg.en Hochgruber Kuenzer, Noggler und Schiefer vorgelegten Änderungsantrag zu Absatz 1 betreffend die Fördermaßnahmen der sozialen Landwirtschaft und genehmigte diesen mit 4 Jastimmen und 3 Enthaltungen. Der Ausschuss lehnte daraufhin den von der Abg. Foppa vorgelegten Änderungsantrag zu Absatz 2 Buchstabe b) zwecks die Berücksichtigung der Grundsätze und Regelungen der Landesgesetzgebung des Sozial- und Gesundheitswesens mit 3 Jastimmen und 4 Gegenstimmen ab. Ebenso wurde ein von der Abg. Foppa eingebrachter Änderungsantrag zu Absatz 3 betreffend die Bevorzugung der Förderung von Betrieben mit 1 Jastimme, 5 Gegenstimmen und 1 Enthaltung abgelehnt. Der so geänderte Artikel wurde mit 4 Jastimmen, 1 Gegenstimme und 2 Enthaltungen genehmigt.

Artikel 9: Der Ausschuss behandelte einen von der Abg. Foppa vorgelegten Änderungsantrag zu Absatz 1 betreffend der Hinzufügung eines neuen Buchstaben c) betreffend das Gutachten für die geplanten Fördermaßnahmen und lehnte diesen mit 2 Jastimmen, 4 Gegenstimmen und 1 Enthaltung ab. Der Ausschuss behandelte einen von der Abg. Foppa vorgelegten Änderungsantrag zu Absatz 2 Buchstabe a) betreffend den Landesbeirat für soziale Landwirtschaft und lehnte diesen mit 3 Jastimmen und 4 Gegenstimmen ab. Daraufhin genehmigte der Ausschuss einen von der Abg. Foppa vorgelegten Änderungsantrag zu Absatz 2 Buchstabe b) betreffend die Streichung der Wörter „mit Schwerpunkt Land- und Hauswirtschaft“ mit 4 Jastimmen, 2 Gegenstimmen und 1 Enthaltung. Daraufhin wurde der von der Abg. Foppa vorgelegte alternative Änderungsantrag zu Absatz 2 Buchstabe b) als hinfällig erklärt und anschließend zog die Abg. Foppa ihren Änderungsantrag zu Absatz 2 Buchstabe b) zwecks die Hinzufügung des Satzteils „darunter Vertretungen der deutschen wie der italienischen Sprachgruppe“ zurück. Der Ausschuss behandelte einen von der Abg. Foppa vorgelegten Änderungsantrag zu Absatz 2 Buchstabe d) betreffend die Hinzufügung der Wörter „wobei mindestens eine Person eine Frau sein muss“ und lehnte diesen mit 2 Jastimmen und 5 Gegenstimmen ab. Der Ausschuss behandelte daraufhin einen von der Abg. Foppa vorgelegten Änderungsantrag zu Absatz 2 zwecks die Hinzufügung eines Buchstaben e) betreffend die Vertreter des landesweit repräsentativsten Verbandes der Sozialberufe und lehnte diesen mit 1 Jastimme, 4 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen ab. Der Ausschuss behandelte daraufhin einen von der Abg.en Foppa vorgelegten Änderungsantrag zu Absatz 2 zwecks die Hinzufügung eines Buchstaben f) betreffend die Vertreter des landesweit repräsentativsten Vertreterorganisationen der Sozialgenossenschaften und lehnte diesen mit 2 Jastimmen, 4 Gegenstimmen und 1 Enthaltung ab. Der Ausschuss behan-

delte daraufhin einen von der Abg. Foppa vorgelegten Änderungsantrag zu Absatz 2 zwecks die Hinzufügung eines Buchstaben g) (wird im beiliegenden Gesetzestext zum Buchstaben e)) betreffend die Vertreter der landesweit repräsentativsten Vertreterorganisationen der im Sozialen tätigen Freiwilligen- und Selbsthilfeorganisationen und genehmigte diesen mit 6 Jastimmen und 1 Gegenstimme. Der Ausschuss behandelte daraufhin einen von der Abg. Foppa vorgelegten Änderungsantrag zu Absatz 2 zwecks die Hinzufügung eines Buchstaben h) betreffend die Vertreter der öffentlichen Träger der Sozialdienste und lehnte diesen mit 3 Jastimmen und 4 Gegenstimmen ab. Sohin genehmigte der Ausschuss einen von der Abg. Foppa vorgelegten Änderungsantrag zu Absatz 3 zwecks der technischen Anpassung der Buchstaben zu den vorherigen genehmigten Änderungsanträgen mit 6 Jastimmen und 1 Gegenstimme. Der Ausschuss behandelte einen von den Abg.en Hochgruber Kuenzer, Noggler und Schiefer vorgelegten Änderungsantrag zwecks die Hinzufügung eines Absatzes 5 betreffend die Einladung von Experten zu der Sitzung des Landesbeirates für soziale Landwirtschaft und genehmigte diesen einstimmig. Der so geänderte Artikel wurde mit 4 Jastimmen und 3 Enthaltungen genehmigt.

Artikel 10: Der Ausschuss behandelte nach kurzer Diskussion einen von der Abg. Foppa vorgelegten Änderungsantrag zu Absatz 2 Buchstabe b) betreffend die Erhöhung der verwaltungsrechtlichen Geldstrafe von 2.000 Euro bis 6.000 Euro und lehnte diesen mit 1 Jastimme, 5 Gegenstimmen und 1 Enthaltung ab. Daraufhin behandelte der Ausschuss einen von der Abg. Foppa vorgelegten Änderungsantrag zwecks Einfügung eines Absatzes 2-bis betreffend die Lokalausweise der Landesabteilungen Soziales und Gesundheit und lehnte diesen mit 2 Jastimmen, 4 Gegenstimmen und 1 Enthaltung ab. Der Ausschuss behandelte einen von der Abg. Foppa vorgelegten Ersetzungsantrag zu Absatz 3 betreffend das Verbot der Fortführung der Tätigkeit der sozialen Landwirtschaft und lehnte diesen mit 1 Jastimme, 4 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen ab. Der Artikel wurde mit 4 Jastimmen und 3 Enthaltungen genehmigt.

Artikel 11: Der Ausschuss behandelte einen von den Abg.en Hochgruber Kuenzer, Noggler und Schiefer vorgelegten Änderungsantrag zwecks Hinzufügung eines Absatzes 2 betreffend die Koordinierung der sozialen Landwirtschaft und genehmigte diesen mit 4 Jastimmen und 3 Enthaltungen. Der so geänderte Artikel wurde mit 4 Jastimmen und 3 Enthaltungen genehmigt.

Artikel 12: Der Ausschuss behandelte einen von der Abg. Foppa vorgelegten Streichungsantrag zum Artikel betreffend die Neuordnung der Sozialdienste und lehnte diesen nach kurzer Diskussion mit 1 Jastimme, 4 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen ab. Der Artikel wurde mit 4 Jastimmen, 1 Gegenstimme und 2 Enthaltungen genehmigt.

Artikel 13 wurde mit 4 Jastimmen und 3 Enthaltungen genehmigt.

Im Rahmen der Erklärung zur Stimmabgabe äußerte die Abgeordnete Brigitte Foppa, dass sie über die erfolgte Anhörung der Sozialverbände erfreut gewesen sei. Was den Fachbeirat betreffe, so sei es schade, dass diesbezüglich keine Änderungen vorgenommen worden seien. Die Abgeordnete äußerte jedoch erhebliche Zweifel am vorliegenden Gesetzentwurf und kündigte deshalb ihre Enthaltung und die Vorlage eines Minderheitenberichtes an.

In der Schlussabstimmung wurde der Landesgesetzentwurf Nr. 155/18 mit 4 Jastimmen (der stellvertretenden Vorsitzenden Hochgruber Kuenzer und der Abg.en von Dellemann, Noggler und Schiefer) und 3 Enthaltungen (der Abg.en Foppa, S. Stocker und Zimmerhofer) genehmigt.

PRESIDENTE: La parola all'assessore Schuler per l'illustrazione.

SCHULER (Landesrat für Land- und Forstwirtschaft, Zivilschutz und Gemeinden - SVP): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen. Es ist jetzt so beschlossen, dass wir den Gesetzentwurf über die soziale Landwirtschaft vorziehen dürfen. Ich möchte deshalb einleitend ein paar Dinge dazu sagen.

Grundsätzlich ist es so, dass das Sozialsystem zu halten oder weiter auszubauen, umzubauen, eine der großen Herausforderungen der Gegenwart, aber vor allem der künftigen Jahre sein wird, und zwar aufgrund der demographischen Entwicklung, die wir alle kennen, die auch nicht wegzuleugnen ist. Es gibt nichts Genaueres und Präziseres als die demographische Entwicklung, weil heute keine Kinder mehr des Jahrganges 1975 geboren werden. Diese sind alle schon lange geboren und somit lässt sich hier eine Vor-

schau auch relativ präzise machen. Es hilft auch nicht, die Augen vor dieser Entwicklung zu verschließen und uns auch in der politischen Debatte, aber auch in der Gesetzgebung und in den Beschlüssen, die zu fassen sind, auf diese sich verändernde Situationen vorzubereiten. Aber es geht auch um die Entwicklung der Haushalte, und zwar nicht nur um die öffentlichen Haushalte, sondern vor allem auch um die Haushalte als solche, da sich immer mehr Einpersonen-Haushalte und auch Veränderungen in der Familienzusammensetzung ergeben, die ein weiteres dazu beitragen, dass wir, wie gesagt, vor großen Herausforderungen stehen. Es gibt bereits jetzt verschiedene Modelle zwischen den öffentlichen Strukturen, was die Gemeinden, Land, Bezirksgemeinschaften heute schon leisten und noch zu leisten haben. Es gibt Sozialgenossenschaften und auch die Pflegesicherung, die 2007 eingeführt worden ist. Durch die Pflegesicherung wird die Betreuung zu Hause wesentlich erleichtert und unterstützt, dass man Angehörige solange wie möglich zu Hause betreuen kann. Dafür ist eine entsprechende Unterstützung vorgesehen, weil es das ideale Umfeld ist, dass man solange wie möglich auch Menschen in ihrem eigenen Umfeld lassen kann, aber auch um die öffentlichen Strukturen zu entlasten.

Es gibt aber auch andere Formen, die angedacht werden und angedacht werden müssen, um diesen Herausforderungen bestehen zu können, unter anderem das Thema "Soziale Landwirtschaft", das wir heute zu behandeln haben. Auch im Bereich der Landwirtschaft ist das Thema "sozial" nicht neu. Die Landwirtschaft hat bisher wie die Privaten auch sehr viel geleistet, was das Soziale anbelangt, auch Leistungen erbracht, die nirgends in Rechnung gestellt werden und ganz selbstverständlich draußen erledigt werden. Es ist gerade die Landwirtschaft, wo dieser Mehrgenerationenvertrag noch funktioniert, weil man in den meisten Fällen auch mehr Generationen auf den Höfen draußen hat und somit die Familie draußen sich selber organisiert und die öffentlichen Strukturen ganz wesentlich entlastet. Es gibt schon seit einigen Jahren verschiedene Formen, wo man auch entsprechend Sozialleistungen anbietet. Ich erinnere an die Kinderbetreuung. Seit zwölf Jahren werden auch über die landwirtschaftlichen Genossenschaften Kinderbetreuungen angeboten, seit 3 Jahren auch im Bereich der Seniorenbetreuung, dann Schule am Bauernhof, viele andere Dinge mehr, die mit sehr großer Zufriedenheit angeboten werden. Entsprechend ist auch das Echo, das man immer wieder hört.

Am 18. August 2015 hat der Staat ein Gesetz zur sozialen Landwirtschaft erlassen. In der Umsetzung dieses Gesetzes haben wir jetzt ein Gesetz ausgearbeitet, das in den nächsten Stunden zur Behandlung ansteht. Um diese Aufgabe umzusetzen, dieses Gesetz zu erarbeiten, ist eine Arbeitsgruppe eingerichtet worden, deren Leitung die Kollegin Hochgruber Kuenzer in meinem Auftrag inne hat. Weiters mit dabei sind Vertreter der Universität Bozen und der Eurac, die sich schon seit längerer Zeit sehr intensiv mit den Sozialsystemen Europas beschäftigen und auch studieren, wie man die Sozialleistungen aufrechterhalten kann bzw. wie diese ausgebaut werden und somit auch eine Wissenschaft an Input geleistet haben und noch leisten werden. Dann die Abteilung Soziales, vertreten durch den Abteilungsleiter Critelli, die Bäuerinnen, die entsprechende Erfahrung mitbringen, die Vertreter der Fachschule Land- und Hauswirtschaft, aber vor allem die Abteilung Landwirtschaft, die auch in dieser Arbeitsgruppe vertreten ist, und die hier anwesende Frau Anna Tezzele, die wertvolle Arbeit geleistet hat.

Ziel dieses Gesetzes ist die Anerkennung der sozialen Landwirtschaft als Tätigkeit im Sinne des Artikels 2.135 des Zivilgesetzbuches, dann die sozialen Dienstleistungen auch auf den Bauernhöfen, die hier definiert werden, die finanzielle Absicherung der Anbieter und der Kunden, die Sichtbarkeit und der Schutz der Bezeichnung "soziale Landwirtschaft". Es ist vorgesehen, dass auch ein Verzeichnis erstellt wird, das von der Abteilung Landwirtschaft geführt wird, wo auch diese Dienstleistungen aufgeführt werden, Ausbildungen, die hier vorgesehen werden. Es geht vor allem um die Bereiche, in denen man tätig werden kann. Ich zähle einige Beispiele auf. Es geht um den Tagesmutterdienst. Das Thema Arbeitsintegration ist ebenfalls ein sehr wichtiger Bereich, wo gerade auch die Landwirtschaft ein sehr guter und idealer Bereich ist, wo man Arbeitsintegration betreiben kann. Die Schule am Bauernhof, Mittagstisch für Senioren, Gartentherapie, Betreuung von Senioren und Behinderten, Wissensvermittlung, um ein paar zentrale Themen zu nennen.

Im Vorfeld dieses Gesetzes hat es einiges auch an öffentlicher Diskussion bis hin zu öffentlicher Kritik gegeben. Hier beruht, glaube ich, einiges auch auf Missverständnisse. Man will hier nicht irgendjemandem etwas wegnehmen, wie man hier manchmal den Eindruck gehabt hat, sondern es geht um einen komplementären Dienst zum Sozial- und Gesundheitsbereich so wie er heute funktioniert und aufgebaut ist. In letzter Zeit hat man wirklich den Eindruck gehabt als hätten manche Angst, dass ihnen etwas weggenommen würde. Das verstehe ich überhaupt nicht in dieser Diskussion, denn wie ich zu Beginn ausgeführt habe, stehen wir vor großen Herausforderungen und es wird für alle Platz sein. Es braucht sich niemand Sorgen

machen, dass ihnen irgendein Dienst streitig gemacht bzw. ihr Einflussbereich reduziert wird. Hier geht es um einen komplementären Dienst, um einen niederschweligen Dienst, der angeboten wird. Ich bin überzeugt, dass es sich in nächster Zeit auch in der Umsetzung sehr positiv auswirken wird. Es geht hier auch nicht darum, wie man manchmal gehört hat, dass die Bauern schon wieder einen zusätzlichen Verdienst erhalten sollen. Hier muss der soziale Dienst in den Mittelpunkt gestellt werden und diese Mehrleistung für die Gesellschaft. Es geht hier nicht primär um einen Zusatzverdienst in der Landwirtschaft, denn in diesem Bereich müssen wir froh sein, möglichst viel Hilfe zu erhalten, um die Herausforderungen auch entsprechend meistern zu können. Danke!

PRESIDENTE: Prego la consigliera Foppa di dare lettura della relazione di minoranza.

FOPPA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Die Vorgeschichte

Schon seit Längerem war bekannt, dass Maria Hochgruber Kuenzer einen Entwurf zum Thema Soziale Landwirtschaft einbringen würde. Am Ende aber wurde der LGE 155/18 nicht von ihr vorgelegt, sondern vom Landesrat Schuler. Dass das Herz der „sozialen Landwirtschaft“ nicht in des Landesrats Brust schlug, sondern in jener der Landesrätin in spe, war sowohl während der Arbeiten als auch in der intensiven Öffentlichkeitsarbeit im Vor- und Nachfeld der Ausschusssitzung deutlich spürbar.

Die Vorbereitungen zum Entwurf indes hatten offenbar eine lange Vorlaufzeit beschert. Es hatte eine Arbeitsgruppe gegeben, in der unter anderem Vertretungen der Landwirtschaft und der Freien Universität Bozen mitgearbeitet hatten. Die Vertretungen der Sozialverbände, der Sozialberufe, der Sozialgenossenschaften, der Seniorenheime etc. wurden hingegen außen vor gelassen, wie in den Tagen vor der für 26. April angesetzten Ausschusssitzung bekannt wurde. Als der Ausschuss an diesem Tag zusammentrat, haben wir als Abgeordnete der politischen Minderheit dies denn auch angemerkt und eine Anhörung dieser Vertretungen verlangt. Erst nach längerem Widerstand wurde dieser Anhörung stattgegeben und für den 2. Mai auf die Tagesordnung genommen.

Wie sich dann herausstellte, war die Stimme der Sozialvertretungen für die Mitglieder des Ausschusses, für ihre umfassende Information, folglich für die Sache von größter Bedeutung.

Kathrin Huebser und Marta von Wohlgemuth, Präsidentin bzw. Geschäftsführerin des Landesverbandes für Sozialberufe unterstrichen in ihrer Stellungnahme die Wichtigkeit, bei der Beschreibung des Angebotes dieses als „Unterstützung und Ergänzung“ zum bestehenden Angebot seitens der sozialen Dienste zu führen. Es gehe nicht um das Füllen einer Marktnische, sondern um Menschen mit besonderen Bedürfnissen. Daher dürfe das Angebot, das auf einem Bauernhof geleistet wird, nicht entkoppelt von den Sozialdiensten gesehen werden.

Das pflegerische Fachwissen müsse in den Fachbeirat einfließen. „Eine soziale Ader haben reicht nicht aus“, brachte es die Geschäftsführerin auf den Punkt. Auch wenn von „liebvoller Umsorgung“ gesprochen werde, wie etwa in der Werbebroschüre des Bauernbundes, so verstehe man den Pflegebegriff falsch. Es geht in der Pflege nicht um Liebe, sondern um Empathie, stellten die Vertreterinnen der Sozialberufe klar.

Moritz Schwienbacher vom Verband der Seniorenwohnheime verwies seinerseits auf die 1.500 Menschen, die auf den Wartelisten für einen Platz im Seniorenwohnheim stehen. Er betonte zugleich, dass die Initiative der sozialen Landwirtschaft in Zielrichtung der Betreuung gehen müsse. Man Sorge sich um die Überforderung der Bäuerinnen, etwa wenn es darum gehe, einen Menschen, der in die 2. Betreuungsstufe eingestuft sei, in der Nacht zu versorgen. Schwienbacher teilte die Kritik des LVS, dass der Fachbeirat praktisch nur aus Beamten bestehe. Er vermisse auch die Neuauflage des Landessozialplanes, dessen letzte Version auf 2007-2009 zurückgehe. Man solle dort neue, flexible Formen der Betreuung vorgeben. Schließlich seien in der gesamten Debatte auch die Fragen der Hausarztwahl, der Finanzierung und der Wohnsitzgemeinde zu berücksichtigen.

Georg Leimstädtner, Geschäftsführer des Dachverbandes für Soziales und Gesundheit war ebenfalls kritisch. Auch der Dachverband sehe die Initiative an sich positiv, in den Details gebe es jedoch viele Kritikpunkte. Er unterstrich daher die Notwendigkeit, bei der Ausarbeitung der Durchführungsverordnungen eingebunden zu werden. Auch der Dachverband kritisierte die

fehlende Vertretung im vorgesehenen Fachbeirat. Das Sozialwesen komme insgesamt zu kurz. „Das Ziel kann nicht die soziale Landwirtschaft sein, es gilt wenn schon das Soziale in der Landwirtschaft zu stärken!“, so das Fazit Leimstädtners.

Der Geschäftsführer verwies auf die Notwendigkeit von Qualitätsstandards und einer fundierten fachlichen Ausbildung. Die Akkreditierung in den Sozialen Diensten sei lange diskutiert worden, analog müsse diese Diskussion auch in der Landwirtschaft stattfinden.

Landesrat Schuler zeigte sich in seiner Replik sehr verwundert über die viele Kritik. Die Landwirtschaft leiste jetzt schon viel und es gehe nun um eine Regelung des Bestehenden. Es sollen Zwischenbereiche abgedeckt werden. Die bestehenden Ausbildungswege würden eingehalten werden. Die Landwirtschaft eigne sich gut für ganz verschiedene Problematiken, etwa auch für Essstörungen. Der Umgang mit Lebensmitteln während ihrer Produktion, helfe in der Therapie von Essgestörten, so der Landesrat. Die Unterfertigte hat im Ausschuss diesen Sager sehr kritisch kommentiert und nachdrücklich vor einer Banalisierung dieses sensiblen Themas gewarnt. In der Folge wollten wir als Vertretungen der politischen Minderheit wissen, wie sich die Partizipation in der Zeit der Gesetzesgenese und -schreibung gestaltet habe. Die bei der Anhörung anwesenden Verbände erwiderten, einzig der AEB und die Lebenshilfe seien angehört worden, insgesamt habe es aber keine systematische Einbeziehung gegeben. Auf unser Nachbohren hin bestätigte der Landesrat, dass das Soziale im Ausmaß einer einzigen Person mitgearbeitet habe, nämlich in jener des Abteilungsdirektors Critelli.

Wohl einsehend, dass es zu Versäumnissen gekommen war, sicherte Landesrat Schuler den anwesenden Sozialvertretungen zu, sie bei der Erstellung der Durchführungsverordnungen einbeziehen zu wollen.

Grundprobleme des Ansatzes

Machen wir noch einmal einen Schritt zurück zum Gesetzentwurf und zu seiner Grundproblematik:

„Soziale Landwirtschaft“, darunter sind verschiedene Tätigkeiten vorstellbar, die auf einem Bauernhof zusätzlich zur landwirtschaftlichen Kerntätigkeit ausgeübt werden können und die – zumindest in der Theorie – sozial benachteiligten Gruppen entgegenkommen.

Das bedeutet konkret, dass etwa eine Bäuerin (meistens wird es die Frau betreffen) weitere Herausforderungen annimmt: Neben der Arbeit in Feld oder Stall, im Garten, im Hofladen, neben der Familienarbeit und/oder der Gästebetreuung kann sie sich künftig um Menschen mit Beeinträchtigung, um haftentlassene Jugendliche, Therapiebedürftige, SeniorInnen, Menschen auf der Flucht, schwierige Jugendliche etc. kümmern. Für diese Betreuungsleistungen erhalten landwirtschaftliche Betriebe, falls das Gesetz in Kraft tritt, Vergütung, öffentliche Förderung und Unterstützungsmaßnahmen.

Man kann den interdisziplinären und ganzheitlichen Ansatz, der hinter dem Gesetz steht, durchaus teilen. Eine ansatzweise gesunde Umgebung für Menschen mit besonderen Bedürfnissen im Sinne der „green care“ kann auch zu alternativen Therapieerfolgen führen. Das ist der positive Aspekt des Gesetzentwurfs.

Dennoch haben wir mehrere Vorbehalte gegen diverse Schwachstellen des Entwurfs, insbesondere:

Der verfehlt Ausgangspunkt: Es wird nicht von den Menschen mit besonderen Bedürfnissen ausgegangen, sondern von der Landwirtschaft und dem Ziel, ihr eine weitere Einkommenssäule zu garantieren;

die drohende Schieflage zwischen der Professionalität der Sozialberufe und dem Angebot auf dem Bauernhof, dessen Befähigung noch völlig im Dunklen liegt;

die fehlende Zielrichtung der finanziellen Förderung;

die Steuerung der gesamten Materie über die Abteilung Landwirtschaft; das Soziale und die Gesundheit sind gerade einmal mit je 1 Beamten/in im zu schaffenden Landesbeirat vertreten. Vergessen wurden sowohl die Vertretungen der Sozialberufe wie die der Sozialgenossenschaften, der Selbsthilfeorganisationen und der öffentlichen Sozialdienste. Nur durch einen Änderungsantrag unserer Fraktion konnte zumindest die Vertretung des Dachverbandes für Soziales und Gesundheit im Fachbeirat gesichert werden.

Die üblichen GIS-Erleichterungen auch für Gebäude, die für soziale Landwirtschaft adaptiert werden. Es ist sicherzustellen, dass nicht über den Umweg der sozialen Landwirtschaft bauliche Eingriffe, die sonst nicht möglich wären, erfolgen können.

Die Gleichstellung der Betriebe der sozialen Landwirtschaft mit den Anbietern von Sozial- und Gesundheitsdiensten.

Die Artikel im Einzelnen

Artikel 1

In diesem Artikel, zumal in seiner ursprünglichen Form, zeigt sich der Geist des Gesetzes in aller Deutlichkeit. Ziel ist/war nicht vordergründig die Einrichtung eines ergänzenden und unterstützenden Angebots für Menschen in besonderen Lebenssituationen oder mit besonderen Bedürfnissen, sondern „die sozial-ökonomische Entwicklung sowie den Verbleib der Landwirte im ländlichen Raum zu fördern und die Multifunktionalität und die Diversifizierung der Landwirtschaft im Einklang mit den Programmen für die ländliche Entwicklung der Europäischen Union voranzutreiben“. Damit lenkt(e) man von vornherein den Blick auf das Thema in die falsche Perspektive. Schließlich hat der Mensch im Mittelpunkt zu stehen. Es ist erfreulich und für die Materie von großer Wichtigkeit, dass der Änderungsantrag der Grünen Fraktion angenommen wurde, der dieses Manko zumindest in der Zielsetzung behebt und im Absatz 2 klar definiert, um welches Angebot und welche AdressatInnen es in der „sozialen Landwirtschaft“ geht.

Es ist dazuzusagen, dass das entsprechende Staatsgesetz vom 18. August 2015, Nr. 141 „Disposizioni in materia di agricoltura sociale“ diese Angebote sehr viel stärker und deutlicher in das lokale System der Sozialdienste und -aktivitäten einbindet als es unser künftiges Landesgesetz tun wird.

Artikel 2

Inhalt und Führung des Verzeichnisses der AnbieterInnen sozialer Landwirtschaft wird an die Landesregierung delegiert.

Artikel 3

Als AnbieterInnen sozialer Landwirtschaft werden landwirtschaftliche UnternehmerInnen, einzeln oder zusammengeschlossen, sowie Sozialgenossenschaften festgelegt.

Artikel 4

Dieser Artikel nennt die AdressatInnen, die Personen oder Personengruppen, an die sich das Angebot der Bauernhöfe richtet, nämlich:

ArbeitnehmerInnen mit Behinderung

Benachteiligte Personen gemäß Staatsgesetz Nr. 381/1991:

Menschen mit Invalidität im physischen oder psychischen Sinne oder in der Wahrnehmung;

Menschen, die aus psychiatrischen Abteilungen entlassen wurden, auch aus jenen für den Strafvollzug;

Menschen in psychiatrischer Behandlung;

Drogenabhängige;

AlkoholikerInnen;

Minderjährige mit schwierigem familiären Umfeld;

Gefängnisinsassen;

Verurteilte, denen alternative Haftstrafen gewährt wurden.

Dazu kommen:

Minderjährige im arbeitsfähigen Alter, die in Projekte zur Rehabilitation und sozialen Unterstützung eingebunden sind;

betreuungsbedürftige SeniorInnen;

SchülerInnen, die Schwierigkeiten in der Schule oder im Sozialverhalten haben (nach eingebrachtem und angenommenem Antrag der SVP-Abgeordneten);

und grundsätzlich: Kinder sowie Personen mit sozialen, physischen und psychischen Schwierigkeiten.

Als Dienstleistungen, die für die genannten Personengruppen am Hof erbracht werden können, werden genannt:

soziale und Arbeitseingliederung

soziale Dienstleistungen und Tätigkeiten

Dienstleistungen für die örtlichen Gemeinschaften und für die Schulen
 Schulungs-, Betreuungs- und Begleitungsangebote
 Pflege- und Betreuungsdienste, Verpflegungsdienste
 Unterbringung von Kindern und Personen mit sozialen, physischen oder psychischen Schwierigkeiten,
 unterstützende und begleitende Maßnahmen im Bereich der Therapie und Rehabilitation
 Projekte zur Umwelt- und Ernährungserziehung u.ä.

Man sieht, was für ein enormes Feld sich hier eröffnet – und vor allem aber auch welche Herausforderungen auf die Bauernhöfe zukommen werden. Unschwer ist es zu verstehen, welche Bedeutung der Aus- und Weiterbildung der „sozialen LandwirtInnen“ zukommt, wenn diese Angebote auch mit den nötigen Kompetenzen und Standards erfolgen sollen.

Artikel 5

Hier bleibt leider alles im Vagen, was umso schwerwiegender ist, als es gerade in diesem Artikel um die Zugangsvoraussetzungen und Ausbildungswege gehen würde. Sie werden zur Gänze an die Landesregierung delegiert und die „Berücksichtigung der bestehenden Berufsbilder“ (Abs. 2) ist keinerlei Garantie, dass sich die Ausbildungswege entsprechen werden. Ein Änderungsantrag unserer Fraktion, der vorsah, dass bei den vorzusehenden Ausbildungslehrgängen die Stundenzahl der derzeitigen Ausbildungswege nicht unterschritten werden darf, wurde konsequenterweise abgelehnt. Gerade im Hinblick auf die in Artikel 4 genannten Adressatengruppen muss hier aber unverblümt und eindringlich vor „Schnellsiederkursen“ gewarnt werden.

Artikel 6

Der Artikel beschreibt die Räumlichkeiten, die für die Angebote am Hof vorgesehen werden können. Es fehlt eine Aussage, dass die Räumlichkeiten den Bedürfnissen der NutzerInnen entgegen kommen und entsprechend ausgestattet sein müssen. Dafür sieht dieser Artikel die Möglichkeit vor, „bestehende Bausubstanz, die vom landwirtschaftlichen Unternehmer genutzt wird, zur Ausübung der sozialen Landwirtschaft wiederzugewinnen.“ Ein sehr unscharfer Passus (wir haben eine Umformulierung vorgeschlagen: abgelehnt), der es womöglich erlaubt, über die höchstzulässige Kubatur hinaus Gebäude zu nutzen oder über den Umweg der sozialen Landwirtschaft bauliche Eingriffe vorzunehmen, die in der Folge anderweitige Nutzung zulassen.

Artikel 7

Er regelt den Tätigkeitsbeginn, und zwar in ausgesprochen widersprüchlicher Diktion. Im jetzigen Wortlaut ist die Akkreditierung zugleich Voraussetzung für den Tätigkeitsbeginn und Meldung des Tätigkeitsbeginns. Hier wäre eine bessere Formulierung notwendig.

Artikel 8

Die Fördermaßnahmen sind hier in sehr allgemeiner Form („ausreichende Ressourcen und Unterstützungsmaßnahmen“) vermerkt. Es wird Förderungen für Investitionen, Anpassungen, Einrichtungen von Gebäuden und Anlagen der landwirtschaftlichen Betriebe geben, ebenso Kostenbeteiligungen bei Tages- und Stundensätzen für Betreuungsleistungen, Zuschüsse für Bildungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen sowie für Projekte. Da es keine Vorzugskriterien gibt, bleibt der Ermessensspielraum eindeutig zu groß. Wir haben eine Vorzugsförderung für biologisch arbeitende Betriebe und für Kooperationsformen vorgeschlagen: abgelehnt.

Artikel 9

Mit diesem Artikel wird der Fachbeirat für die soziale Landwirtschaft eingerichtet. Er soll Vorschläge für die Aus- und Fortbildung und Entwicklung unterbreiten. Die Besetzung des Beirats wurde von den Sozialvertretungen stark kritisiert.

Die Leitung liegt beim Landwirtschaftslandesrat, dazu kommen:

4 Beamte (Arbeit, Gesundheit, Soziales, deutsche (!) Berufsbildung)

2 Vertretungen von Uni und Eurac

2 Vertretungen des Bauernbunds (der Vorschlag, dass mindestens 1 davon eine Frau sein müsse, wurde von den Herren im Gesetzgebungsausschuss abgelehnt).

Man sieht auf den ersten Blick, dass die Achse allzu markant in den Bereich Landwirtschaft hinein verschoben ist und dass das Soziale deutlich zu kurz kommt. Die Änderungsanträge der

Unterfertigen, die vorschlugen, den sozialen Anteil durch Vertretungen der Sozialberufe, der Sozialgenossenschaften, der Sozialdienste aufzustocken, wurden abgelehnt. Nur für den Dachverband für Soziales und Gesundheit gab es ein Durchkommen, er wurde auf unseren Antrag hin in den Beirat aufgenommen. Bleibt zu hoffen, dass, wenn schon nicht auf politischen Willen der Herren Volksvertreter hin, zumindest in der Praxis auch eine jener Personen im Beirat vertreten sein werden, die die soziale Landwirtschaft größtenteils auf ihren Schultern tragen werden, nämlich die Bäuerinnen.

Artikel 10

In Art. 10 werden die Strafen geregelt. Wir finden die Strafen (100 - 400 Euro für Tätigkeiten in Abweichung zu jenen, die im Verzeichnis eingetragen sind) zu niedrig. Es geht um Menschen, nicht um landwirtschaftliche Produkte.

Artikel 11 und 13

Übergangs- und Finanzbestimmungen (für 2018 sind 650.000 Euro vorgesehen).

Artikel 12

Unternehmen mit sozialer Landwirtschaft werden den privaten Einrichtungen sozialer Dienste gleichgestellt und können als Anbieter von Sozialdiensten oder Sozial- und Gesundheitsdiensten gefördert werden. Wir haben die Streichung dieses Artikels gefordert (abgelehnt). Es wäre fatal, ins System der Sozialdienste, wie im Landesgesetz Nr. 13/1991 über die Neuordnung der Sozialdienste konzipiert, ohne eine grundlegende Diskussion jetzt gewerbliche Anbieter auf gleicher Ebene mit den anderen Trägern einzuschleusen, die im Falle der Landwirtschaft sogar von zwei Seiten (Landwirtschaft UND Soziales) subventioniert werden können.

Schlüsse

Der Gesetzentwurf beruht auf einer richtigen Annahme: Es kann durchaus sinnvoll sein, das naturnahe soziale Umfeld eines Bauernhofs für Menschen zur Verfügung zu stellen, die sich in einer schwierigen Situation befinden. Allerdings wurde nicht von diesen Personen ausgegangen – und das zieht sich durch das gesamte Gesetz – sondern vom landwirtschaftlichen Unternehmen.

Damit scheint sich eine Schiefelage abzuzeichnen. Ein Bauernhof bleibt ein Bauernhof. Falls dort qualifizierte soziale Dienstleistungen angeboten werden, so ist eine starke Präsenz sozialer Standards und Qualifikationen erforderlich. Wie diese erreicht werden sollen, ist im Gesetzentwurf nicht sichtbar. Im Gegenteil, es erhöht sich die Gefahr, dass andere Wirtschaftszweige den Bereich der sozialen Dienstleistungen für sich entdecken und ohne vorangehende grundlegende Diskussion dieser Interessenslagen ins System der sozialen Dienstleistungen drängen.

Das Gesetz bleibt in der Darlegung der Zielsetzung erstaunlich ungenau und verschleiert. Im Bericht gibt es nicht den Ansatz eines Hinweises auf die grundlegende Zielsetzung, den Maßnahmen und Modalitäten, wie diese erreicht werden sollen – darunter vor allem das abgesprochenen und integrierte Vorgehen im Netz mit den lokalen Sozial-, Gesundheits-, Arbeits-, Berufsbildungs- und allgemeinen Bildungseinrichtungen. Kein Hinweis auf den Finanzierungsbedarf, keine wie auch immer geartete planerische Perspektive.

Aus den aufgeführten Gründen scheint uns der Gesetzentwurf noch nicht ausgereift. Sowohl der Dachverband für Soziales als auch der Landesverband für Sozialberufe haben nicht umsonst die Einbeziehung bei der Ausarbeitung der Durchführungsverordnungen beantragt. Auch die Stimme der lokalen Sozialdienste (Gemeinden und Bezirksgemeinschaften) und der Gesundheitsdienste sollte zu Wort kommen. Es muss endlich auch die Zeit jener gekommen sein, die das fassettenreiche soziale Koordinatensystem unseres Landes aus der Nähe und ihrem Alltag heraus am besten kennen – und die beim Entstehen des Gesetzes ganz offensichtlich hinter den Bauern zurückstehen mussten.

La genesi della legge

Da tempo si sapeva che Maria Hochgruber Kuenzer voleva presentare un disegno di legge sull'agricoltura sociale. Invece, alla fine, il disegno di legge provinciale n. 155/18 porta la firma dell'assessore Schuler. Che però l'argomento stia soprattutto a cuore all'aspirante assessora, piuttosto che all'assessore in carica, lo si è capito chiaramente nelle sedute della commissione

legislativa e dall'impegno profuso nella divulgazione e comunicazione pubblica del lavoro svolto.

L'elaborazione del disegno di legge ha richiesto molto tempo. A tale scopo è stato anche istituito un gruppo di lavoro, al quale hanno tra l'altro partecipato rappresentanti del mondo agricolo e della Libera Università di Bolzano. Come emerso nella seduta della commissione del 26 aprile, sono invece state lasciate fuori le associazioni del terzo settore, delle professioni sociali, delle cooperative sociali, delle case di riposo ecc. In quell'occasione noi consiglieri dell'opposizione abbiamo evidenziato tale fatto e chiesto un'audizione di queste rappresentanze. Abbiamo dovuto insistere non poco, ma alla fine l'audizione è stata approvata e fissata per il 2 maggio.

In quella sede i componenti della commissione hanno potuto constatare quanto sia stato importante sentire anche la voce dei rappresentanti del sociale ai fini di un'informazione ampia e articolata.

Nel loro intervento Kathrin Huebser e Marta von Wohlgemuth, rispettivamente presidente e direttrice dell'Associazione provinciale delle professioni sociali, hanno sottolineato l'importanza di specificare che si tratta di un'offerta che va a integrare e completare quella già proposta dai servizi sociali. Non stiamo parlando di una nicchia di mercato che va sfruttata, ma di persone che hanno bisogni particolari. Per questo motivo l'offerta di attività che può proporre un maso non va vista come a se stante rispetto a quella dei servizi sociali.

Inoltre nella Consulta ci vogliono anche persone con conoscenze professionali specifiche nel campo della cura. "Non è sufficiente avere una sensibilità sociale", ha riassunto la direttrice. Quando si parla di "amevoli cure", come per esempio nell'opuscolo pubblicitario del Bauernbund, il termine "cure" è fuorviante. Come hanno chiarito le rappresentanti dell'Associazione per le professioni sociali, nella cura non ci vuole l'amore, ma l'empatia.

Moritz Schwienbacher dell'Associazione delle residenze per anziani ha ricordato che ci sono 1.500 persone in lista d'attesa per avere un posto in una casa di riposo. Nel contempo ha rimarcato che nell'uso sociale dell'agricoltura si deve soprattutto puntare sull'assistenza. Preoccupa anche il sovraccarico di lavoro per le contadine, quando per esempio si tratta di assistere la notte una persona al secondo grado di non autosufficienza. Schwienbacher condivide la critica mossa dall'APPA secondo cui la Consulta è praticamente composta da soli funzionari. Sta inoltre aspettando il nuovo piano sociale provinciale, la cui ultima versione risale ormai al 2007-2009. Poi servono nuove forme di assistenza, più flessibili. Infine nella discussione dovrebbero anche entrare questioni come la scelta del medico di base, il finanziamento e il Comune di residenza.

Anche il direttore della Federazione per il sociale e la sanità, Georg Leimstädtner, ha espresso le sue perplessità. Se nel complesso la Federazione considera positivamente l'iniziativa, negli aspetti specifici vi sono invece parecchi punti critici. Il direttore ha rimarcato la necessità di un coinvolgimento della Federazione nella stesura dei regolamenti di esecuzione. La Federazione critica anche il suo mancato coinvolgimento nella prevista Consulta. Nel complesso il sociale non ha voce in capitolo. Secondo Leimstädtner lo scopo non può essere l'agricoltura sociale, ma serve piuttosto un rafforzamento dell'aspetto sociale nell'agricoltura.

Il direttore ha anche evidenziato la necessità di introdurre standard di qualità e prevedere una solida formazione specifica. Nei servizi sociali si è discusso a lungo di accreditamento, e così dovrebbe avvenire anche nel settore agricolo.

Nella sua replica, l'assessore Schuler si è detto alquanto sorpreso dalle numerose critiche. L'agricoltura fa già parecchio e ora si tratta di disciplinare tutto questo. Bisogna gestire gli ambiti intermedi. I percorsi di formazione esistenti sono mantenuti. Il mondo agricolo è molto adatto per affrontare varie problematiche tra cui anche i disturbi alimentari. Secondo l'assessore occuparsi di cibo nella fase della sua produzione aiuta a curare chi è affetto da questo tipo di patologia. Coi che scrive ha commentato in modo alquanto critico le affermazioni dell'assessore, esortandolo a evitare di banalizzare questo tema così delicato.

Come rappresentanti della minoranza politica abbiamo chiesto in quale misura si sia trattato di una scrittura partecipativa. Le associazioni invitate all'audizione hanno risposto che solo l'AEB e la Lebenshilfe sono state sentite e che nel complesso non c'è stato un coinvolgimento sistema-

tico. Dietro nostra insistenza l'assessore ha ammesso che alla stesura ha collaborato un'unica persona del sociale, vale a dire il direttore di ripartizione Critelli.

Riconoscendo il mancato coinvolgimento, l'assessore Schuler ha assicurato alle associazioni presenti che saranno interpellate quando si tratterà di elaborare i regolamenti di esecuzione.

I punti critici dell'impostazione

Facciamo un passo indietro e guardiamo al disegno di legge e alla sua problematica di fondo.

Parlando di "agricoltura sociale" si immaginano varie attività che possono essere svolte in un maso in aggiunta a quella principale agricola e che – almeno potenzialmente – dovrebbero aiutare persone socialmente svantaggiate.

In concreto questo significa che una contadina (perché il più delle volte si tratterà di una donna) si assumerà ulteriori compiti: accanto al suo lavoro nei campi o in stalla, nell'orto, nella bottega del maso, oltre alla famiglia e/o agli ospiti, in futuro potrà pure occuparsi di persone con disabilità, di giovani usciti dal carcere minorile, di persone bisognose di cure, di anziani, di persone in fuga, di giovani difficili e altro ancora. Se la legge verrà approvata, per queste prestazioni le aziende agricole otterranno risorse economiche e beneficeranno di contributi pubblici e misure di sostegno.

L'approccio interdisciplinare e organico che sta alla base della legge è senz'altro condivisibile. Dal punto di vista della "green care" un ambiente di per sé sano può anche avere effetti terapeutici alternativi su persone con bisogni particolari. E questo è il lato positivo del disegno di legge.

Invece nutriamo parecchie perplessità rispetto a svariati punti deboli della proposta, e in particolare:

la prospettiva sbagliata: non si parte dalle persone che hanno esigenze particolari, ma dall'agricoltura e dall'obiettivo di garantire una ulteriore fonte di reddito a questo settore;

il rischio che si arrivi a una disparità tra la professionalità degli operatori del sociale e l'offerta del maso, anche perché i requisiti per l'esercizio delle attività sono ancora tutti da chiarire;

l'assenza di criteri per quanto riguarda la destinazione dei sostegni finanziari;

l'intera gestione affidata alla ripartizione agricoltura; nella futura Consulta a rappresentare il sociale e la sanità ci saranno giusto un funzionario o una funzionaria per ciascun settore; i/le rappresentanti delle professioni sociali, delle cooperative sociali, delle organizzazioni di auto mutuo aiuto e dei servizi sociali pubblici sono stati completamente dimenticati; con un emendamento del nostro gruppo consiliare siamo almeno riusciti a garantire la presenza della Federazione per il sociale e la sanità all'interno della Consulta;

le solite esenzioni dall'IMI anche per gli edifici che sono stati adattati ai fini dell'agricoltura sociale, dove bisognerà fare in modo che con questa "scusa" non si effettuino interventi edilizi che altrimenti non verrebbero autorizzati;

l'equiparazione delle aziende dell'agricoltura sociale a chi offre servizi sociali e sanitari.

I singoli articoli

Articolo 1

Questo articolo, e in particolare la sua versione originaria, chiarisce perfettamente lo spirito della legge. L'obiettivo non è/era principalmente quello di garantire un supporto e un'integrazione dell'offerta a favore delle persone in situazioni di difficoltà o con esigenze particolari ma "favorire lo sviluppo socio-economico e la permanenza degli agricoltori nelle zone rurali, nonché la multifunzionalità e la diversificazione dell'agricoltura, in conformità con i programmi di sviluppo rurale dell'Unione europea." Così facendo la tematica è/era affrontata in partenza da una prospettiva sbagliata. Dopotutto al centro deve esserci la persona. È positivo e molto importante che sia stato accolto l'emendamento dei Verdi che pone rimedio al suddetto errore d'impostazione almeno nelle finalità della legge definendo chiaramente nel comma 2 di quale tipo di offerta si tratta e chi sono i beneficiari dell'agricoltura sociale.

Va peraltro detto che la corrispondente legge statale 18 agosto 2015, n. 141 "Disposizioni in materia di agricoltura sociale" integra meglio e più chiaramente queste offerte nel sistema locale dei servizi e delle attività sociali di quanto lo farà la nostra legge provinciale.

Articolo 2

Il contenuto e la gestione dell'Elenco provinciale degli operatori e delle operatrici dell'agricoltura sociale sono delegati alla Giunta provinciale.

Articolo 3

Sono riconosciuti come operatori e operatrici dell'agricoltura sociale gli imprenditori e le imprenditrici agricole, in forma singola o associata, e le cooperative sociali.

Articolo 4

Questo articolo specifica chi sono i beneficiari e le beneficiarie, ovvero le persone o i gruppi di persone a cui è rivolta l'offerta dei masi:

lavoratori e lavoratrici con disabilità

persone svantaggiate ai sensi della legge statale n. 381/1991:

persone con invalidità fisica, psichica o sensoriale;

ex degenti di ospedali psichiatrici, anche giudiziari;

soggetti in trattamento psichiatrico;

tossicodipendenti;

alcolisti e alcoliste;

minori in situazioni di difficoltà familiare;

persone detenute negli istituti penitenziari;

persone condannate ammesse alle misure alternative alla detenzione.

A questi si aggiungono:

minori in età lavorativa coinvolti in progetti di riabilitazione e sostegno sociale;

persone anziane bisognose di assistenza;

studenti con difficoltà scolastiche o di comportamento sociale (in seguito all'approvazione di un emendamento dei consiglieri SVP);

e in linea di massima bambini e persone in difficoltà sociale, fisica e psichica.

Alle suddette categorie di persone può essere offerto quanto segue nel maso:

inserimento socio-lavorativo;

prestazioni e attività sociali;

prestazioni per le comunità locali e per le scuole;

offerte di formazione, di assistenza e di sostegno;

servizi di assistenza e di vitto;

accoglienza e soggiorno per bambini e persone in difficoltà sociale, fisica e psichica;

prestazioni e servizi che affiancano e supportano le terapie mediche e riabilitative;

progetti finalizzati all'educazione ambientale e alimentare, e simili.

Come si può vedere si apre un enorme settore di attività ma nel contempo i masi sono messi pesantemente alla prova. Non è difficile intuire che la formazione e l'aggiornamento degli operatori e delle operatrici dell'agricoltura sociale diventerà di fondamentale importanza se si vuole che l'offerta sia supportata dalle necessarie competenze e da standard adeguati.

Articolo 5

La disposizione è molto vaga, cosa tanto più grave in quanto proprio in questo articolo sono disciplinati i requisiti di accesso e i percorsi formativi. È tutto delegato alla Giunta provinciale, e il fatto di "tenere conto delle figure professionali presenti" (comma 2) non garantisce in alcun modo che vi sia corrispondenza dei percorsi formativi. È stato peraltro respinto un emendamento del nostro gruppo volto a garantire che il numero totale di ore di formazione non fosse inferiore a quello richiesto per il corrispondente profilo professionale. Proprio in considerazione delle categorie di beneficiari di cui all'articolo 4, va detto senza mezzi termini che in questo settore occorre evitare qualsiasi tipo di formazione accelerata.

Articolo 6

L'articolo definisce come devono essere i locali che ospitano le attività di agricoltura sociale. Non dice però che gli spazi devono essere compatibili con le esigenze dell'utenza e quindi attrezzati di conseguenza. L'articolo stabilisce che "ai fini dell'esercizio dell'attività di agricoltura sociale è altresì ammesso il recupero del patrimonio edilizio esistente ad uso degli imprenditori agricoli." Si tratta di una formulazione molto vaga (la nostra proposta di riformulazione è stata respinta) che consente di utilizzare gli edifici in deroga ai limiti massimi di cubatura oppure di sfruttare l'agricoltura sociale per realizzare interventi edilizi cui attribuire in seguito un altro uso.

Articolo 7

Questo articolo disciplina l'inizio attività in modo palesemente contraddittorio. Nella versione attuale l'accreditamento è sia presupposto per l'inizio attività sia segnalazione dell'inizio attività. Sarebbe necessaria una formulazione più precisa.

Articolo 8

Le misure di sostegno sono indicate in modo molto generico ("sufficienti risorse e misure"). Comprendono l'incentivazione di investimenti e di interventi per l'adeguamento e l'arredamento di edifici e strutture per imprese agricole, così come la partecipazione ai costi delle rette e delle tariffe orarie dei servizi assistenziali nonché contributi per corsi di formazione e aggiornamento, per misure di sensibilizzazione e per progetti. Non essendovi criteri preferenziali, il margine di discrezionalità è troppo ampio. Il nostro emendamento volto a introdurre un criterio preferenziale per le aziende che praticano l'agricoltura biologica e per le forme di cooperazione è stato respinto.

Articolo 9

Con questo articolo viene istituita la Consulta provinciale per l'agricoltura sociale con il compito di elaborare proposte per la formazione e l'aggiornamento degli operatori. La sua composizione è stata fortemente criticata dai rappresentanti del sociale.

La presidenza è detenuta dall'assessore provinciale all'agricoltura, che è affiancato da:

4 funzionari – settori lavoro, sanità, politiche sociali, formazione professionale tedesca (!)

2 rappresentanti di Università ed Eurac

2 rappresentanti del Bauernbund (la proposta che uno dei due fosse una donna è stata respinta dai colleghi maschi della commissione).

Si nota immediatamente che la bilancia pende fin troppo a favore dell'agricoltura a scapito del sociale. I nostri emendamenti volti a rafforzare il fronte sociale includendo rappresentanti delle professioni sociali, delle cooperative sociali e dei servizi sociali sono stati respinti. Ce l'abbiamo fatta solo nel caso della Federazione per il sociale e la sanità, che grazie al nostro emendamento potrà inviare un/una rappresentante. Speriamo che nonostante la mancanza di volontà politica dei nostri politici, nella pratica possano essere rappresentate nella Consulta le persone che si faranno maggiormente carico dell'agricoltura sociale, vale a dire le contadine.

Articolo 10

Questo articolo disciplina le sanzioni. Riteniamo che le sanzioni (da 100 a 400 euro per chi esercita attività in difformi da quelle per cui è iscritto nell'Elenco) siano troppo basse. Stiamo parlando di persone, non di prodotti agricoli.

Articoli 11 e 13

Disposizioni transitorie e norme finanziarie (per il 2018 sono previsti 650.000 euro).

Articolo 12

Le imprese che esercitano un'attività nell'ambito dell'agricoltura sociale sono assimilate alle istituzioni private dei servizi sociali e possono essere incentivate quali operatori dei servizi sociali e socio-sanitari. Abbiamo chiesto (invano) la soppressione di questo articolo. Sarebbe fatale introdurre, senza dare nell'occhio e senza una discussione approfondita, nel sistema dei servizi sociali concepito dalla legge provinciale 13/1991 sul riordino dei servizi sociali, degli operatori economici ponendoli sullo stesso piano degli altri operatori e, nel caso dell'agricoltura sociale, con la possibilità di essere finanziati addirittura tramite due canali (agricoltura E sociale).

Considerazioni conclusive

Il disegno di legge parte dal giusto presupposto che può essere senz'altro utile mettere a disposizione delle persone in difficoltà gli spazi dei masi e quindi un ambiente sociale in mezzo alla natura. Tuttavia non si è partiti da queste persone, ma dalle aziende agricole, e questa prospettiva caratterizza tutta la legge.

Questa impostazione creerà non poche difficoltà. Un maso resta un maso. Se lì si offrono servizi sociali qualificati, bisogna corrispondere a numerosi standard sociali ed essere in possesso di determinate qualificazioni. E nel disegno di legge non si dice come questi possano essere ottenuti. Al contrario, aumenta il pericolo che altri settori economici scoprano l'ambito delle prestazioni sociali e, senza aver prima attentamente analizzato la questione nel suo complesso, tentino di entrare nel mercato.

La legge è sorprendentemente poco chiara nella descrizione delle finalità. Nella relazione non vi è traccia di un riferimento allo scopo principale, alle misure e alle modalità con cui raggiungerle – tra cui soprattutto il “fare rete”, la prevista collaborazione tra le varie strutture che in provincia operano nel sociale, nella sanità, nella formazione (anche professionale) e si occupano di lavoro. Neanche una parola sulla necessità di finanziamento né il seppur minimo accenno di programmazione.

Per tutti questi motivi riteniamo che si debba ancora lavorare a questo disegno di legge. Non è un caso se sia la Federazione per il sociale che l'Associazione provinciale per le professioni sociali hanno chiesto di essere coinvolte nell'elaborazione dei regolamenti di esecuzione. Poi andrebbero anche sentiti i servizi sociali territoriali (dei Comuni e delle Comunità comprensoriali) e i servizi sanitari. Bisogna finalmente ascoltare anche le opinioni di coloro che conoscono meglio il nostro variegato universo del sociale, in quanto lo vivono quotidianamente e in prima persona, ma che nella stesura della legge sono stati lasciati in secondo piano rispetto ai contadini.

PRESIDENTE: E' aperto il dibattito generale.

La parola al consigliere Stocker, prego.

STOCKER S. (Die Freiheitlichen): Ich muss dem Landesrat Schuler widersprechen. Im Ausschuss, als wir die Verbände angehört haben, war es nicht so, dass sie Angst hätten, dass ihnen etwas weggenommen würde, sondern ich möchte schon unterstreichen, dass sie viele Fragen und auch berechtigte Fragen hatten, weil es ihr Job ist, den sie hier machen, nämlich Betreuung der Eltern oder anderer Personen. Vor allem die Aussagen des Präsidenten der Altersheime Schwienbacher haben mich sehr berührt, weil er, glaube ich, sehr über die Dinge steht und die große Realität in den Dörfern kennt. Er hatte nur Fragen und hat kritisiert, dass man nicht eingebunden worden ist. Wir wissen, dass der Landeshauptmann Kompatscher angetreten ist und gesagt hat, dass er alles anders machen will als Landeshauptmann Durnwalder, dass die SVP transparenter arbeiten will, dass man mit besprechen kann usw., aber bei diesem Gesetz ist das nicht passiert und das ist schade. Alle drei Verbände haben gleichzeitig gesagt, dass die Idee nicht schlecht ist oder dass man auch diese Variante ausbauen soll, aber ich verstehe die Berufsgruppen sehr gut, wenn sie hier Protest angemeldet haben. Ich würde fast sagen, mir tut es ein bisschen leid, die Idee ist gut, aber ich glaube, dass dieses Gesetz jetzt mehr als Wahlkampf durchgeboxt wird, aber weniger für den Landesrat Schuler, sondern mehr für die Kollegin Hochgruber Kuenzer und das ist das große Dilemma für das, was wir heute behandeln. Eine gute Idee und eine wichtige Einbindung der Landwirtschaft als Struktur, aber im Endeffekt hat man keine Zeit mehr gehabt zu reden, zu diskutieren, sondern wir machen heute ein Wahlkampfgesetz. Das sollte man auf jene Leute, die bedürftiger sind wie andere, nicht machen. Mich stört das. Man hat eine Chance vertan.

Wir erinnern uns an die kürzlich abgehaltene Anhörung über den demographischen Wandel, organisiert von der Landesrätin Stocker. Bei den verschiedenen Referaten hat ein Professor auch gesagt, er findet die Einbindung der Landwirtschaft in diese Strukturen an und für sich gut und das braucht es auch in Zukunft, denn es braucht immer mehr Hände, die mitarbeiten, also, wie gesagt, der Ansatz ist sehr gut mit verschiedenen Mängeln, aber wie es gemacht worden ist, das war ein Fehler. Das war auch ein Fehler für die Landwirtschaft, weil jetzt die Landwirtschaft so herauskommt, als wollte sie wieder etwas an sich reißen. Das tut mir sehr, sehr leid, wobei die Idee eigentlich sonst sehr gut ist. Die Chance miteinander etwas zu gestalten oder zu machen, hat man bei diesem Gesetz wirklich vertan. Das war nicht diese Transparenz oder diese Miteinbeziehung der SVP, wie sie gestartet ist, sondern ein Durchmarschieren und das tut mir sehr, sehr leid.

BLAAS (Die Freiheitlichen): Ich habe den Worten des Kollegen Stocker sehr aufmerksam zugehört, denn aus seinem Munde haben diese Worte eine noch viel größere Tragweite und von daher auch eine größere Bedeutung. Wir alle wissen, dass der Kollege Stocker sicher nicht in den Verdacht gerät, der Landwirtschaft zu schaden, ganz im Gegenteil. Als Repräsentant der Landwirtschaft wird er sicher alles unternehmen, um Schaden abzuwenden, aber wir haben es wieder vernommen. Es ist wieder ein typisches Gesetz kurz vor den Wahlen. Man will noch das eine oder andere erledigen. Man möchte sich noch in Szene setzen. Wenn Sie, Herr Landesrat, sagen, dass niemanden etwas genommen wird, dann ist aber entscheidend, dass die Landwirtschaft etwas für sich haben will. Von daher ist es wieder ein typisches Gesetz zum

Wohle der Landwirtschaft. Wir haben letztthin auch gesehen, dass Ihre Vertreter – ich möchte das jetzt anerkennend und nicht spöttisch sagen – wirklich imstande sind, bis ins letzte Glied durchorganisiert Ihre Interessen in diesem Hause und in der Landesregierung durchzusetzen.

Was ist auf einem Bauernhof alles möglich und was soll in Zukunft noch alles möglich sein? Wir haben den Maschinenring, der sämtliche Arbeiten für die öffentliche Hand wie die Radwege pflegen kann, Baum- und Grasschnitt machen kann usw. Wir haben den Urlaub auf dem Bauernhof, die Produktion von Speck und Käse, von Molkereiprodukten und Imkerprodukten über die Direktvermarktung, über den Bauernmarkt, die Kleinkindbetreuung und nun unter dem schönen Namen "soziale Landwirtschaft" soll eine Alternative für Problem- und Pflegefälle geschaffen werden. An und für sich belebt Konkurrenz den Markt, aber dann muss die Konkurrenz wirklich auch auf gleicher Augenhöhe mit den gleichen Mitteln möglich sein. Es kann nicht sein, dass hier eine Ausnahmeregelung, eine privilegierte Schiene für die Landwirtschaft stattfindet, während sich andere unter strenge Auflagen stellen müssen. Ich finde, dass das nicht normal ist. Alles, was die Hygienevorschriften betrifft, alles, was auch die Arbeitssicherheit in sämtlichen Sektoren der Landwirtschaft betrifft, ist plötzlich außer Kraft gesetzt oder abgeschwächt und in dieser Form sicher nicht möglich. Daher hat man sich eigentlich viel Unmut und teilweise auch den Zorn anderer Wirtschaftszweige auf die Landwirtschaft geladen, teilweise auch zu Unrecht, aber dieses ständige, dass andere einfach zwei Gänge mehr bei dieser Maschine als wie Du selbst haben, gibt dieses Gefühl, dass hier etwas falsch läuft. Ich glaube, dass hier etwas falsch läuft, denn wir sollten nicht die Pflege auslagern und keine Alternative schaffen. Ich befürchte, dass dieses Gesetz auch als Hebel benutzt wird, als Hebel für eventuelle andere Dinge, die man vielleicht auf direktem Weg nicht erreicht, auch bauliche Maßnahmen usw., und man sagen kann, wir schaffen Fakten, Tatsachen, deshalb brauchen wir dies und jenes. Ich bin diesem Gesetz gegenüber sehr, sehr skeptisch eingestellt.

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Der Landesrat hat zu Beginn seiner Ausführungen eine interessante These aufgeworfen, dass heute keine Kinder mehr des Jahrganges 1975 geboren werden. Das stimmt, das muss man einfach sagen. 2018 werden keine Kinder des Jahres 1975 mehr geboren. Das ist absolut richtig. Das war eine nett gemeinte Anekdote.

Grundsätzlich geht dieses Gesetz, glaube ich, in eine Richtung, die man unterstützen kann. Zum Gedanken hinter dieser sozialen Landwirtschaft, dass Landwirtschaft nicht nur für die Produktion von Lebensmitteln da ist, sondern wesentlich mehr kann, nämlich auch Werte, Wissen vermitteln, auch eine soziale Aufgabe in der Dorfgemeinschaft, in den Tälern, wo es mit der Betreuungsstruktur auch aus organisatorischen Gründen oft schwierig ist, darstellt, absolute Zustimmung.

Wo ich mir ein bisschen Gedanken gemacht habe, ist bei der praktischen Umsetzung. Was heißt das konkret bzw. was für Folgen kann das auch haben? Ich gehe jetzt einmal von meinem Umfeld und Bekanntenkreis aus. Maria Hochgruber Kuenzer wird das auch bestätigen können. Die Bäuerin, die heute einen landwirtschaftlichen Betrieb führt, hat nicht viel Freizeit. Diese ist eigentlich, wenn sie das in Vollzeit macht, auf ihrem Hof ziemlich ausgelastet. Man hat auf den Höfen heute nicht mehr, wie das früher war, von der Magd bis zum Knecht lauter Leute, die einem zur Seite stehen, sondern Bauern sind heute auch aufgrund der angespannten Situation und aufgrund innovativerer Produkte sehr eingespannt und haben wenig Freizeit auf einem Hof. Saisonal ist es vielleicht noch ein Unterschied, aber wie das dann im Zeitmanagement ausschaut, das weiß ich nicht, wenn man dann zum Beispiel Leute auf einem Hof betreuen könnte. Dabei geht es nicht nur darum, dass das in der praktischen Umsetzung für eine oder zwei Stunden am Tag ist, sondern – im Gesetz steht die Altenbetreuung drinnen - für diese Menschen muss auch gekocht werden.

Für mich stellen sich ganz praktische Fragen, was Haftungsfragen usw. anbelangt. Was ist zum Beispiel, wenn einmal etwas passiert? In einer Betreuungseinrichtung gibt es wirklich geschultes Personal, das sich mit Fragen der Wiederbelebung und auch mit Fragen der Diätologie auseinandersetzen muss, das auch auf die Frage der medikamentösen Behandlung eingehen muss. Es gibt Patienten, bei denen der Blutzucker gemessen werden muss und manches Mal muss auch das Medikament verabreicht werden. Ist das für eine normale Person, die keine medizinische Ausbildung hat – das lernt man nicht in einem Schnellsiedekurs - überhaupt umsetzbar bzw. was passiert, wenn einmal etwas passiert? Wer haftet dann für derartige Fälle? Man muss sich fragen, ob das wirklich viele Leute annehmen. Es geht auch um die Frage der Unterbringung oder der Betreuung von Personen mit psychischen Problemen. Wir wissen, wie derartige Einrichtungen ausgestattet sind. Da gibt es sehr, sehr strenge Auflagen, angefangen beispielsweise von der Suizidgefährdung von gewissen Patienten mit psychischen Problemen. Das heißt, dass in diesen Einrichtungen keine Ge-

genstände vorhanden sein dürfen, mit denen sich die Patienten beispielsweise selbst verletzen könnten. Das sehe ich in der praktischen Umsetzung auf einem Bauernhof als schwierig, ohne das aber wertend zu meinen. Das ist nur eine Frage. Vielleicht kann die Kollegin ausführen, was damit gemeint ist. Wie das aufgelistet ist, könnte man im ersten Moment diesen Eindruck bekommen.

Was ich hingegen sehr interessant und auch sehr sinnvoll finde, ist der Bereich, in dem die landwirtschaftlichen Betriebe Projekte zur Umwelt- und Ernährungserziehung übernehmen. Das ist wirklich ein Projekt, bei dem die soziale Landwirtschaft vor allem auch mit den Schulen zusammenarbeiten sollte. Ich glaube, dass es auch interessant wäre, wenn Schulklassen vermehrt Projekte von einer Intensivwoche oder was auch immer auf Bauernhöfen machen würden. Das heißt, dass sie die Landwirtschaft kennenlernen, dass sie auch kennenlernen, wie ein Produkt überhaupt hergestellt wird, woraus zum Beispiel Brot entsteht usw. Das sind, glaube ich, wirklich wertvolle Bereiche, die man hier auch machen kann. Das Essen auf Rädern sozusagen oder die Seniorentafel sind absolut interessante Projekte, die unsererseits völlige Unterstützung finden.

Nur, wie gesagt, was die Bereiche anbelangt, wo es um die Pflege, um die Versorgung von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen, um die Versorgung von Patienten geht, die vielleicht manches Mal auch Personal mit einem gewissen medizinischen Hintergrundwissen haben müssen - wir haben heute im Regionalrat schon über die Pflege gesprochen - ... Bei der Pflege geht es nicht nur darum, mit jemandem am Nachmittag Karten zu spielen oder jemanden zu unterhalten, sondern Pflege ist wesentlich mehr. Dort kommen Ausnahmesituationen auf diese Personen zu. Dies neben einem laufenden bäuerlichen Betrieb unterzubringen, stelle ich mir vom Zeitmanagement sehr schwierig vor. Ich hätte auch die Sorge, dass dort auch die Bäuerinnen in dieser Aufgabe ein Stück weit überfordert werden. Natürlich erscheint es im ersten Moment attraktiv, so etwas anzubieten. Es läge auf der Hand, dass man sein Wissen auch weitergibt.

Wir wissen, dass es im ländlichen Raum sehr schwierig ist, auch entsprechende Betreuungsstrukturen aufzubauen, weil das Personal fehlt, weil manches Mal das Einzugsgebiet sehr groß ist. Da ist es natürlich im ersten Moment verlockend zu glauben, ob man das vielleicht nicht auf die Höfe ausweiten könnte. Das heißt nicht, dass schwer medizinische Fälle auf den Höfen betreut werden, aber, wie gesagt, unterschätzen wir die Betreuung und Pflege von Patienten – das müssen nicht Patienten sein – oder von Personen nicht. Das ist schon mit einem sehr, sehr großen Hintergrundwissen und auch mit einer sehr großen Aufgabe und Verantwortung verbunden.

Hier käme ich zu einer weiteren Frage, wie viele Personen zum Beispiel aufgenommen würden. Geht es dort nur um eine Person oder würden auf so einer Hofstelle mehrere Personen parallel betreut werden? Das sind alles Dinge, die ich geklärt wissen möchte, bevor man einfach über diese Dinge weiter diskutiert. Das ist jetzt, wie gesagt, keine wertende oder ablehnende Haltung. Ich kann mir mit dem Gesetzestext, wie er geschrieben ist, noch nicht konkret vorstellen, wie das in der praktischen Umsetzung aussieht. Deswegen bitte ich den Landesrat oder auch die Miteinbringerin Maria Hochgruber Kuenzer um eine detaillierte Erläuterung, wie man sich das in der konkreten Umsetzung vorstellt.

FOPPA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): In den letzten Wochen ist über dieses Thema und über diesen Gesetzentwurf reichlich diskutiert worden. Immer wieder wurde ich auch gefragt, was man sich unter sozialer Landwirtschaft vorstellen kann. Ich habe das dann immer polemisch so erklärt, dass man sich darunter eine Bäuerin vorstellt, die auf ihrem Hof ist und die Büroarbeit für die Unternehmensführung macht. Sie macht die Stallarbeit und arbeitet auf den Feldern. Sie hat den Garten, Urlaub auf dem Bauernhof, die Kinder und den Mann zu versorgen, vielleicht auch noch die Schwiegermutter. Sie hat ein paar Fremdenzimmer, den Hofladen. Daneben kann sie sich jetzt auch noch um Menschen in schwierigen Lebenssituationen oder um Menschen mit besonderen Bedürfnissen kümmern. Das ist jetzt etwas böse gesagt. Ich gebe es zu.

Aber was mich beeindruckt, ist – und das ist kein Zufall -, dass ich das niemals anders dargestellt habe. Das hat sich aber auch in der Öffentlichkeit nie anders dargestellt. Dieses Gesetz wurde nie so beschrieben, dass es Personen gibt, die besondere Schwierigkeiten, besondere Bedürfnisse, besondere Lebenssituationen haben und dass diese künftig auch auf einem Bauernhof versorgt werden können. Hier liegt, glaube ich, das Grundproblem und der Grundkonflikt, den wir in Hinblick auf diesen Gesetzentwurf aufwerfen möchten. Es ist nämlich die völlig verfehlt Perspektive auf eine Sachlage, die an und für sich – das haben jetzt alle gesagt und dem stimme ich zu – einen positiven Hintergrund und einen positiven Ansatz hätte. Der Ansatz ist jener, dass Menschen mit Bedürftigkeiten auf einem Hof vielleicht ein gutes Umfeld vorfinden, um

ihren gesundheitlichen Zustand, ihre psychische Verfassung usw. zu verbessern. Niemals in der ganzen Debatte ist das so dargestellt worden und das – ich wiederhole es – ist kein Zufall und das ist das Problem.

Im ersten Artikel wird oder wurde das auch klar gesagt. Es geht darum, auf dem Hof ein zusätzliches Angebot zu machen. Ich möchte dazusagen, dass ich es gut finde, wenn die Höfe möglichst viele Angebote machen können. Ich weiß, wie wichtig es ist, dass der Hof als Vollerwerbstätigkeit gelten und eine Familie oder zumindest einen Teil davon auch ernähren kann. Das ist grundlegend für die Landwirtschaft in Südtirol und das ist auch grundlegend für die bäuerliche Bevölkerung in Südtirol. Das ist keine Frage, davon muss man nicht abweichen. Das Problem ist, dass man immer dann, wenn es um besondere Bedürftigkeiten geht, von diesen Personen ausgehen muss. Wir können auch nicht sagen, in Südtirol haben wir wunderbare Seniorenheime, also müssen wir auch schauen, dass diese voll sind. Das kann nicht der Ansatz von Sozialpolitik sein. Deshalb muss man diese Schiefelage, diese Schwerpunktverlagerung kritisch anmerken und diese zieht sich durch das Gesetz bis hin zur Ansiedelung bei der Abteilung Landwirtschaft, bis hin zum Beirat, bis hin zu den Förderungstöpfen, also da sehen wir, dass man an der falschen Seite angesetzt hat und diesem Vorwurf kommen wir nicht aus.

Ein zweiter Kritikpunkt ist – ich schließe an das an, was der Kollege Sven Knoll gesagt hat und das wir auch im Minderheitenbericht aufgeworfen haben –, um wen es denn geht. Wenn wir auch die Debatte anschauen, wie sie in der Öffentlichkeit gelaufen ist, dann haben wir immer wieder gesehen, dass eine gewisse Verflachung und Banalisierung der Problematiken stattgefunden hat. Das verstehe ich auch. Man muss es auch ein wenig vereinfachen usw. Wenn wir das genau anschauen - und da spricht das Staatsgesetz auch eine klare Sprache -, dann geht es nicht darum, dass man jemanden vom Bauernhof ein bisschen Luft schnappen lässt, sondern es geht um Kategorien, die schwerwiegende Problematiken aufweisen.

Ich habe sie deshalb aus dem Staatsgesetz auch in den Minderheitenbericht hineingeschrieben. Es sind invalide Menschen, Menschen mit Wahrnehmungsstörungen – das ist eine Umschreibung von Autismus –, Menschen, die aus psychiatrischen Abteilungen entlassen wurden, auch aus jenen für den Strafvollzug, Menschen in psychiatrischer Behandlung, Drogenabhängige und Menschen mit Alkoholproblemen, Minderjährige mit schwierigem familiären Umfeld, Gefängnisinsassen. Wir waren diese Woche im Gefängnis. Wir haben dort einen Lokalausweis gemacht und mir ist dort gerade noch einmal auch die soziale Landwirtschaft eingefallen. Das ist genau für solche Personen angesetzt. Da wird auf dieses Staatsgesetz Bezug genommen und das Gesetz nimmt auf das Staatsgesetz Bezug. Dann stellen wir uns das vor. Wenn ich dort auf bestimmte Problematiken gestoßen bin, dann habe ich mir gedacht, um Gottes Willen, was und mit welcher Befähigung macht die Bäuerin mit dieser Person? Wenn Ihr selbst einmal mit Menschen mit besonderen Bedürfnissen zu tun gehabt habt oder mit schwierigen Jugendlichen, dann sind die super ausgebildeten Profis manchmal überfordert. Da steht und fällt dieses Gesetz mit der Ausbildung. Diesbezüglich haben Sie, Landesrat Schuler, einfach keine zufriedenstellende Auskunft gegeben.

Ich hatte einen Antrag vorgelegt, wo ganz klar gesagt wird, dass die Ausbildung gleich sein muss wie die Ausbildung im Sozialen. Das ist eigentlich Ihre Aussage. Diese habe ich nur in einen Antrag gelegt, damit auch alle beruhigt sein können, dass hier wirklich Qualifizierung und Professionalisierung stattfindet. Sie haben den Antrag aber abgelehnt. Der Kollege Noggler bringt jetzt wieder die Ausbildung an den Hauswirtschaftsschulen ins Spiel, wobei ich eine Hochachtung vor den Haushaltungsschulen habe. Ich habe sie immer verteidigt und weiß was für eine Qualifikation und Professionalisierung in den Hauswirtschaftsschulen stattfindet und gegen die Belächelung von der Hauswirtschaftsschule habe ich mich immer verwehrt. Aber ob das der richtige Ort ist, um diese Professionalisierung anzusiedeln, das muss eine seriöse und fundierte Frage sein. Und dazu muss auch das Gesetz eine klare Aussage treffen und das nicht auf einen Beirat oder auf künftige Durchführungsverordnungen schieben.

In diesem Gesetz ist ein Leck. Hier geht es um Menschen. Der Bauernhof ist vielleicht eine gute Umgebung, aber Achtung, es ist nicht die heile Welt per se. Wir haben zerrüttete Familiensituationen auf Bauernhöfen wie in anderen sozialen Umfeldern. Ein Bauernhof ist ganz eine normale Umgebung wie viele andere mit allen Problematiken, die andere Familien auch haben. Es ist nicht die heile Welt. Das machen wir uns in Südtirol gerne vor, aber von dem kann man nicht ausgehen. Deshalb genügt das einfach nicht. Schauen Sie, Herr Landesrat, wenn Sie diese Klarheit zur Professionalisierung auch ins Gesetz schreiben, dann kann man, glaube ich, noch mal ganz anders darüber diskutieren, aber solange Sie hier so vage bleiben, solange ist hier eine Unschärfe und diese Unschärfe ist eben die Befürchtung. Diese baden dann jene Personen aus, die dieses Angebot machen und die guten Herzens und guten Willens sind und die Innovation in den Bauernhöfen vorantreiben. Die Bäuerinnen schätzen wir alle, glaube ich, und von denen haben

wir den größten Respekt, aber wenn man mit Situationen konfrontiert ist, die einem dann am Ende wirklich überfordern, dann ist niemandem was Gutes getan. Vielen Dank!

HOCHGRUBER KUENZER (SVP): Werte Kolleginnen und Kollegen. Ich habe mir in der Generaldebatte immer wieder gesagt, dass ich dies und jenes noch sagen möchte. Das Sprichwort sagt "wenn das Herz voll ist, dann geht der Mund über". Ich weiß eigentlich nicht ganz genau, wo ich beginnen soll.

Beginnen möchte ich aber trotzdem, und zwar mit der Aussage, dass wir dieses Gesetz schnell machen wollten. Wenn wir das Staatsgesetz vom August 2015 hernehmen, dann haben wir im Dezember 2016 das erste Mal begonnen uns aufzustellen und zu sagen, wie wir hier in Südtirol so etwas umsetzen könnten. Der Landesrat kann das in die Hand nehmen und er hat dann die Gruppe, so wie sie bereits vorgestellt wurde, konstituiert. Dann wurde sage und schreibe zwei Jahre daran gearbeitet. Wir haben bewusst nicht alle Berufsbilder eins zu eins übernommen, die der Staat in seiner "agricola sociale" hineingeschrieben hat, sondern wir haben uns auf acht Bereiche konzentriert, wobei von diesen acht Bereichen alle bereits hier im Land existieren. Ich erinnere an das Inklusionsgesetz, an das Gesetz für die Kleinkindbetreuung und auch an die bereits bestehende Seniorenbetreuung, die eine Ausbildung hat und die in Zusammenarbeit mit dem Amt für Senioren gemacht wurde und bereits Erfahrungswerte von drei Jahren hat. All das hat man mit hereingenommen. Das ist eigentlich nichts Neues. Das ist überhaupt keine neue eigene Schiene für die Landwirtschaft, sondern immer angehängt an bestehende Gesetze. In dieser Zeit ist es mir nicht gelungen, das immer wieder zu erklären. Wir haben das erste Projekt für die Seniorenbetreuung gemeinsam mit den Bezirksgemeinschaften Eisacktal und Pustertal als ESF Projekt eingereicht. Wir haben die Bezirksgemeinschaften, die Direktoren und die Präsidenten über das Gesetz informiert. Sie haben es ausgehändigt bekommen und haben gefragt, was man dazu sagen würde. Es ist eigentlich keine Rückmeldung gekommen, die gesagt hat, das geht so nicht, sondern sie haben gesagt, dass man in den Durchführungsverordnungen sehen würde, in welcher Form bestimmte Tätigkeiten angeboten werden können.

Ich möchte noch etwas unbedingt sagen. Viele dieser Tätigkeiten sind eigentlich am freien Markt. Wenn Sie an die Schule am Bauernhof oder an die Wissensvermittlung für ältere Menschen denken, dann geht es einfach um den Austausch. Es ist etwas Schönes, wenn sich die einzelnen Bereiche in unserer Gesellschaft nicht nur für sich ihr Leben gestalten und eine eigene Welt gestalten, sondern wenn sie aufmachen und andere teilhaben lassen können. Es gibt einige Bereiche, das stimmt, die von öffentlichen Geldern auch mit unterstützt werden, so wie bereits bisher.

Die Kleinkindbetreuung. Hier gibt es ein Landesgesetz zur Kleinkindbetreuung, Tagesmütter, Kindertagesstätte, Kinderhorte. Hier gilt das für die Bäuerin genauso, eins zu eins, sei es von der Ausbildung, von der Weiterbildung als auch vom Angebot her. Da gibt es keine eigene Schiene. Der einzige Unterschied ist jener, dass der Staat sagt, ich erkenne dir steuerrechtlich an, dass solche Betreuungsleistungen als landwirtschaftliche Tätigkeit anerkannt werden. Das ist im Grunde das einzig Neue. Ansonsten nehmen wir überall Bezug auf Landesgesetze. Es gibt auch keine Sonderförderungen in diesem Bereich. Wenn es darum geht, dass es Zweifel gibt, wenn jemand am Bauernhof vielleicht für diese Tätigkeit einen Teil von der Wirtschaftskubatur hernimmt, dann bleibt es, wenn die Tätigkeit zugemacht wird, nach wie vor Wirtschaftskubatur. Das sind ganz klare Vorstellungen.

Ich kann von Erfahrungswerten reden. Wenn wir drei Jahre die Seniorenbetreuung am Bauernhof angeboten haben, so haben wir ungefähr 50 bis 55 Personen in diesem Bereich ausgebildet. Werte Kolleginnen und Kollegen, wissen Sie, wie viele effektiv dieses Angebot machen? 4 bis 5, manchmal 6 im ganzen Land. Mehr sind es nicht, das heißt die Bäuerinnen warten draußen nicht. Für die Landwirtschaft ist das nicht ein Zuckerle. Die Bäuerinnen warten nicht, nein, das Gegenteil ist der Fall. Die Bäuerinnen machen auf und die Gesellschaft erfährt dadurch einen Mehrwert. Das möchte ich dazusagen. Das ist ein zusätzliches Angebot.

Die ganze Problematik mit der Haftung und in welcher Form welches Angebot gemacht werden kann. Ich erinnere an den Artikel 5. Aufgrund von Vorschlägen vom Beirat wird die Landesregierung entscheiden, wie die Zugangsvoraussetzungen sind. Wenn die Landesregierung entscheidet, dass ein Betrieb nicht als Betrieb dieses Angebot isoliert machen kann, sondern in einer Gemeinschaft, in einer Struktur, in einer Gesellschaft oder in Zusammenarbeit mit den Sozialdiensten, dann wird dies aus einem Guss sein müssen. Ich möchte noch einmal daran erinnern. Natürlich ist die Vielfalt und die Vielzahl der Tätigkeiten der Bäuerinnen in den letzten zehn und fünfzehn Jahren gestiegen und das ist auch gut so, damit jede junge Frau sagen kann, dass sie Bäuerin werden möchte, weil sie einfach auch beruflich einige Perspektiven hat. Wir müssen

froh darüber sein, aber nicht jede Bäuerin macht alles. Es gibt jene Bäuerinnen, die im Bereich Tourismus arbeiten und diese bleiben auch dort stehen. Diese machen nicht zusätzlich die Seniorenbetreuung. Es gibt jene Bäuerinnen, die sagen, ich habe meine besonderen Stärken und Fähigkeiten in der Kinderbetreuung und ich biete diese Betreuung an. Es wird ganz groß Wert darauf gelegt, dass diese Tätigkeiten nicht so nebenher gehen, sondern wenn ich effektiv diese Verantwortung annehme, dann ist es ein Beruf, den ich an meinem Wohnort ausüben kann. Das darf nicht nebenher gehen.

Die Anzahl der zu betreuenden Personen sind bisher in den Vorgaben 1 bis maximal 2 gleichzeitig. Ich kann Ihnen aus Erfahrung sagen, dass wir ganz selten zwei gehabt haben. Das geht eigentlich gar nicht gut, wenn es um ältere Personen geht, denn sie haben auch ihre Eigenheiten. Diese möchten die Person, mit der sie in Kontakt sind, wo sie zu Gast sind, für sich alleine haben. Das ist auch nachvollziehbar und verständlich.

Ich kann Ihnen aus Erfahrung sagen, dass ich eigentlich sehr vorsichtig bin, die Menschen ausnutzt. Es war notwendig, unsere Mutter 18 Jahre selber zu pflegen. Ich kenne Überforderung und weiß, was es heißt, wenn es zu viel wird. In der letzten FF ist Folgendes gestanden: Wer hilft mir, wenn ich Dich pflege? Wir haben beim demographischen Wandel und bei der Pflege letzte Woche hier gesehen, wie viele Menschen überfordert sind, weil eben viele zu Hause gepflegt werden, und der ihnen eine Auszeit ermöglicht. Das ist unser Angebot. Hier sind wir, das ist unser Spielfeld. Wir sind kein Altersheim und auch keine Tagesstätte, sondern wir sind gelegentlich, wenn es jemand braucht, ein Angebot, das auch zusätzlich genutzt werden kann, sei es am Wochenende, sei es halbtags, sei es tagsüber, aber nie ein Jahr lang durch. Man sagt, man wird überfordert. Ich glaube, dass pflegende Angehörige Unterstützung brauchen. Wir hatten auch manchmal Menschen, die zum Beispiel zwei Wochen warten mussten, bis sie in einem Altersheim Platz hatten. Dann haben wir diese zwei Wochen überbrückt. Mehr war das nicht.

Ich wollte noch einmal Wert darauf legen, dass das Altersheim der Bauernhof wäre, stimmt überhaupt nicht. Es stimmt deshalb nicht, weil ich mich selber immer dagegen gewehrt habe. Ich hatte die Möglichkeit - das ist jetzt schon 15 Jahre her -, mit der damaligen Landesbäuerin in den bayrischen Raum zu fahren, wo diese Seniorenbetreuung in Form von Altersheimen gemacht wurde. Ich habe mir gedacht, dass es für uns nie in Frage kommt, dass ein Bauernhof dermaßen umgebaut wird, dass er im Grunde ein ganz, ganz kleines Altersheim wird. Das ist es nicht, denn wenn ich die Menschen da habe, dann ist es gefährlich wegen der Überforderung. Überforderung ist dann gefährlich, wenn ich tagein tagaus über Jahre die gleiche Person zu betreuen habe. Davon möchten wir Abstand nehmen.

Mir persönlich ist es wichtig, dass diese Menschen eine Ausbildung bekommen. Da ist zu schauen, ob die bestehende Ausbildung so bleibt wie sie heute ist. Wird sie ausgebaut, wird sie verbessert? Ich kann, Kolleginnen und Kollegen, nur beruhigen. Frauen, die diese Ausbildung machen, machen Praktikum im Altersheim und auch in der Hauspflege. Wir arbeiten zurzeit mit dem Hauspflegedienst und mit den Altersheimen zusammen, wenn wir diese Menschen, die in Ausbildung sind, in die Praktika schicken.

Noch etwas. Wir haben dieses Jahr im Vinschgau eine Gruppe von 14 Frauen verabschiedet, die die Ausbildung gemacht haben. Alle 14 Frauen pflegen bereits. Die meisten pflegen ihre eigenen Angehörigen und nur 2 oder 3 sind in Zukunft bereit, diesen Dienst auch anzubieten. Sie haben gesagt, dass ihnen diese Ausbildung geholfen hat, mit ihren Familienangehörigen viel besser umzugehen, Abstand zu halten, Hilfe von außen zu holen, Ressourcen zu nutzen, aber auch gerade dieses Spannungsfeld von Familienangehörigen, Eltern und Kindern auszuhalten. Wenn es in der Ausbildung nur das war, dann bin ich der Meinung, dass sich diese Ausbildung für diese Menschen gelohnt hat, denn das ist eine gesunde Gesellschaft, wenn sie es schafft, aus eigener Kraft auch jene Menschen zu betreuen, die nicht in der Leistungszeit sind, sondern die eventuell am Beginn oder am Ende ihres Lebens sind.

Ich bin auch der Meinung, dass man das eine oder andere in der Umsetzung sicherlich verbessern kann. Ich denke, dass diese Arbeitsgruppe ernsthaft daran gearbeitet hat, ein Gesetz gemeinsam mit dem Assessorat für Landwirtschaft zu erstellen, das auch die Möglichkeit hat, effektiv umgesetzt zu werden. Schade, dass wir es nicht schon ein Jahr vorher genehmigen konnten. Wir hatten nämlich mit einem ganz anderen Zeitpunkt der Genehmigung gerechnet, auch das möchte ich hier sagen. Es wird dann daran liegen, wie wir es umsetzen.

Abschließend möchte ich noch einmal beruhigen und sagen, nicht die Bezirksgemeinschaften, nicht die Bezirkspräsidenten und Bezirksdirektoren haben gesagt, dieses Gesetz geht so nicht.

PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien): Ich sehe den Ansatz nicht so skandalös, sondern durchaus als ein sinnvolles Instrumentarium. Auf italienischer Ebene gibt es bereits seit drei oder vier Jahren, also seit 2015, diese Regelung, die zwar auch von Seiten der Sozialgenossenschaften durchaus auch kritisiert wurde, aber diese ist anders angelegt. Dort geht es auch um öffentliche Beiträge, ESF-Beiträge usw.

Ich glaube, dass man hier schon versucht, einen Punkt einzufügen, der allerdings durchaus gefährlich ist. Zum Ersten stellt sich irgendwann die Frage – das meine ich jetzt ganz ernsthaft -, was die primäre Tätigkeit einer Landwirtschaft, eines landwirtschaftlichen Unternehmers ist. Irgendwann einmal verschwindet die Landwirtschaft und dann kann man nicht mehr von einem Landwirt reden und man wird sich irgendwann einmal überlegen müssen, ob alles andere hier getan wird von der Zimmervermietung bis hin zur Pflegedienstleistung. Dann ist die Landwirtschaft praktisch nicht mehr existent. Ihr stützt nicht mehr die Landwirtschaft, sondern jeder andere Bereich der Landwirtschaft wird tatsächlich vorwiegende Tätigkeit, aber das ist eine Gefahr, also ich sehe das als Gefahr. Ich verstehe schon, dass das auch zur Unterstützung und Beibehaltung der Thematik Landwirtschaft versucht wird.

Ich sehe auch, dass Voraussetzungen gegeben sind. Für mich ist das schon klar. Auf einem Bauernhof sind räumliche Voraussetzungen gegeben, um dieses Angebot durchzuführen. Das ist mir schon klar. Auch vom Umfeld her ist das durchaus ein interessanter Ansatz. Ich denke auch, dass diese Tätigkeit ein neues Betätigungsfeld im Sinne einer zusätzlichen Einnahmequelle sein kann, das muss man ganz klar sagen, auch auf bestimmten Ebenen im Bereich der Landwirtschaft.

Was mich etwas stutzig macht, ist die Frage der Steuer. Da wird schon wieder die GIS angesprochen. Ich sage es ganz klar. Ich bin für diesen Gesetzentwurf, wenn Ihr – ich habe drei Tagesordnungsanträge eingebracht – der Tatsache zustimmt, dass eine völlige steuerliche und abgabenmäßige Gleichbehandlung mit anderen privaten Anbietern in diesem Bereich erfolgt, dass der Ausbildungsstandard völlig gleich sein muss wie jener von Leitern und Mitarbeitern in anderen Bereichen im privaten und auch öffentlichen Sektor. Der Ausbildungsstandort muss derselbe sein. Dann bin ich damit einverstanden. Ich denke, das muss so in dieser Form durchaus sein. Es kann nicht wieder ein Reservat geschaffen werden, um es einmal klar zu sagen, wo bestimmte Vorteile herauschauen. Die anderen müssen sich alle möglichen Ausbildungsstandards auferlegen lassen und Ihr senkt mit diesem Gesetz den Standard schon sehr stark ab. Das ist das Problem.

Hier wird schon wieder Folgendes angesprochen. Das mit der GIS ist wieder eine ganz andere Vorzugsbehandlung. Das kann natürlich Unmut erwecken. Wenn diese Fragen geregelt werden, was eine völlige Gleichbehandlung, den Ausbildungsstandard, die steuerliche und abgabenmäßige Thematik angeht, dann habe ich nicht nur nichts dagegen, sondern finde das sogar eine gute Idee, weil auch das italienische Gesetz in diesem Bereich nichts anderes will als die Ressourcen, die da sind – das wurde auch angesprochen -, zu nutzen. Im italienischen Bereich hat man kritisiert, dass keine Voraussetzungen oder keine Hindernisse geschaffen wurde, um die "furbetti" sozusagen auszuschließen, die sich dadurch nur irgendwelche Beiträge erschwindeln wollen. In diesem Gesetz geht es darum fast gar nicht. Im italienischen Gesetz hat man den Fehler gemacht, glaube ich, dass man da tatsächlich auch diese Möglichkeit, sagen wir mal so, in irgendeiner Weise offen gelassen hat. Darum geht es hier nicht. Das ist mir schon klar. Und das ist auch der bessere Ansatz, weil es hier nicht darum geht, einfach einmal irgendetwas zu schaffen, wo man sich dann irgendwo in irgendeiner Form irgendwelche Beiträge wie ESF Beiträge oder was auch immer einheimen kann. Das ist sicherlich besser an diesem Gesetz als beim italienischen Modell.

Das andere ist, dass man den Ausbildungsstandard - und das halte ich für den eigentlich großen Pferdefuß in diesem Gesetzentwurf - einfach zu tief ansetzt. Das kann so, glaube ich, nicht akzeptabel sein für alle anderen Kategorien. Ich kann mir gut vorstellen, dass diese ein bisschen angefressen sind. Es soll jetzt nicht ein Konkurrenzkampf im sozialen Dienstleistungssektor entstehen. Man hatte davon ein bisschen den Eindruck. Aber ich verstehe das schon, soweit ich das mitverfolgt habe auch hinsichtlich der öffentlichen Meldungen, der Kritikpunkte, die von den Angehörten vorgebracht wurden. Ich habe schon verstanden, dass es auch darum geht, dass der Ausbildungsstandard einfach nicht derselbe ist. Auf der einen Seite sind alle Ausbildungsaufgaben und alle Ausbildungsstandards da, auf der anderen Seite hat man die Befürchtung - ich weiß nicht, ob dies so ist -, dass im Rahmen der sozialen Landwirtschaft bei den Dienstleistungen diese Thematik etwas auf einem nicht nur einstufigniedrigen Niveau, sondern mehrstufigniedrigen Niveau angesetzt wird. Ich weiß nicht, ob man der Sache etwas Gutes tut. Vielleicht hätte man im Gesetz klarere Voraussetzungen schaffen sollen und nicht der Durchführungsbestimmung zu überlassen.

Wie das in der Praxis aussieht, das ist mir nicht klar, das muss ich ganz ehrlich sagen. Ich kann mir das theoretisch vorstellen und theoretisch lasse ich mich gerne davon überzeugen, dass es eine gute Geschichte ist. Die Kollegin Hochgruber Kuenzer hat gesagt, dass von den 14 oder 15 Ausgebildeten nur zwei oder drei bereit wären, die die Zeit, die Lust oder was auch immer hätten, dies anzubieten. Wie das dann in der Praxis aussieht, kann ich mir so in dieser Form noch nicht vorstellen, weil es tatsächlich um konkrete Fälle geht, also nicht um Familienangehörige. Wenn ich einen Familienangehörigen mit einer auch sehr starken Pflegeproblematik, ob das eine Behinderung oder was auch immer für eine Krankheit ist usw., habe, dann ist das etwas ganz anderes. Das ist immer ein Familienangehöriger. Wenn das ein fremder Mensch ist, den ich in diesem Bereich betreue, dann wird das schon etwas schwieriger. Ob das in der Praxis bei dem Ausbildungsstandard, der hier vorgesehen ist, umsetzbar ist, das wage ich zu bezweifeln, aber das wird sich in der Praxis zeigen.

Da kann es schon zu praktischen Anwendungsproblemen kommen. Ich stelle mir das jetzt ganz einfach vor, denn hier sind die Fälle nicht abgegrenzt. Hier ist angesprochen, dass es ganz klar um Fälle geht, nämlich um Menschen, die das Bedürfnis, die bestimmte Voraussetzungen, auch Behinderungen oder was auch immer auch psychischer Natur haben. Hier geht es auch um die Begleitung usw. Ich bin nicht ganz überzeugt, dass das in jedem Fall mit Nicht-Familienangehörigen so funktionieren wird wie das in einer doch, sagen wir mal so, recht hoch professionellen Umgebung eines anderen Dienstleiters mit hochwertig ausgebildetem Betreuungs- und Pflegepersonal der Fall ist. Ich wage zu bezweifeln, dass das sozusagen eine Betreuung zweiter oder fast schon dritter Klasse werden wird. Das sage ich jetzt nicht aufgrund der Struktur, der Umgebung, sondern aufgrund der Ausbildungsstandards. Denn ich bin felsenfest davon überzeugt, dass jene, die diese Ausbildung, dieses Angebot machen wollen, sehr wohl gewillt sind, entsprechende Ausbildungen zu absolvieren. Aber wenn wir auf diesem Niveau bleiben - ich befürchte, dass sich dies einpendeln wird -, dann haben wir einen Betreuungsstandard zweiter oder dritter Klasse gegenüber den anderen Strukturen. Ich weiß nicht, ob das sinnvoll und zielführend in der Umsetzung ist, wie das gehandhabt wird.

Noch einmal. Ich denke schon, dass man von der Grundidee her sehr wohl einen guten Ansatz gefunden hat, dass man in der Umsetzung allerdings ein zu niedriges Niveau ansetzt und vor allem, dass man sich wieder Vorteile verschaffen will, die so in dieser Form nicht ganz gerecht sind und auch gegenüber den anderen bereits bestehenden Strukturen nicht fair sind, um es einmal ganz klar zu sagen, die alle möglichen Auflagen, alle möglichen Standards erfüllen müssen und alle möglichen steuerlichen und arbeitsrechtlichen und bürokratischen Auflagen haben, die in diesem Bereich so einmal beiseite geschoben werden.

Was mich etwas erstaunt, um das auch anzusprechen, ist diese Frage der Geschichte mit der Bestrafung. Es erstaunt mich etwas, wenn irgendeine Verwaltungsstrafe vorgesehen wird. Es gab in den vergangenen Wochen öfters gerade aus dem Bereich der Landwirtschaft, Kollege Noggler, den Versuch, die Luftfahrthindernisse zu kennzeichnen, wo es darum geht, dass der Hubschrauber nicht unbedingt gegen eine Drahtseilanlage prallt, die einmal so aufgestellt wird. Gerade die Landwirtschaftsvertreter der Südtiroler Volkspartei haben gefordert, um Gottes Willen keine Strafen. Warum soll ein Bauer eine Strafe zahlen, wenn er das Seil spannt und der Hubschrauber dagegen donnert? Warum soll er Strafe zahlen? Das ist ein völliger Irrsinn, der arme Bauer. Jetzt sieht man im eigenen Gesetz doch recht ordentliche Strafen vor, wenn jemand irgendwie gegen dieses Gesetz verstößt. Da geht es um Nicht-Bauern, und diese sollen dann ordentlich Strafe zahlen, aber wenn es darum geht, dass jemand irgendwo Seide spannt und die Hubschrauber dagegen donnern, dann ist das ein Problem. Da entlarvt Ihr Euch wieder selber. Wie scheinheilig Ihr doch seid! Da geht es wieder um die eigene Wurst, ganz klar, und da ist alles irrelevant, und was sonst so in der Welt passiert, ist egal. Wenn irgendwo ein Seil ist und der Hubschrauberpilot das nicht weiß und der Hubschrauber dagegen donnert, abstürzt und ein paar Leute tot sind, dann ist das nicht so problematisch, Hauptsache der Bauer zahlt keine Strafe.

In diesem Gesetz habt Ihr diese komische Regelung drinnen. Das halte ich ein bisschen für eigenartig. Warum soll sich jemand als soziale Landwirtschaft ausgeben, warum um alles in der Welt? Wenn er das anbietet, dann muss er bestimmte Ausbildungsstandards haben. Damit hat es sich. Sonst wird er eh ein Problem haben, auch rechtlicher und versicherungstechnischer Natur usw.

Fazit: Gute Idee, auch guter Rahmen, ohne Zweifel. Das halte ich durchaus für ausbaufähig und zukunftsorientiert. Der Ausbildungsstandard sollte per Gesetz höher angelegt werden und es soll eine bürokratische und steuerliche Gleichbehandlung mit allen anderen Kategorien gegeben sein.

ZIMMERHOFER (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Ich finde die Idee, die dahinter ist, nämlich soziale Landwirtschaft gut. Diese Idee ist aber nicht neu, denn diese hat es schon viel, viel früher gegeben. Zumindest bei uns war es so, dass ältere oder pflegebedürftige Menschen von Jahr zu Jahr von Hof zu Hof weitergereicht wurden. Insofern hat es diese soziale Landwirtschaft in ein bisschen anderer Form schon gegeben.

Ich glaube, dass uns die demographische Entwicklung zwingt, Alternativen zu suchen. Ich bin der Meinung, dass diese Form als Puffer fungieren und ein bisschen an Sprengkraft entnehmen kann. Im Lande haben wir immerhin 16.000 Pflegefälle und 4.300 Heimplätze, 1.500 Personen auf der Warteliste. Das sind schon Zahlen, die zu denken geben. Hier ist es angesagt, dringend Alternativen zu suchen.

Eine Frage hätte ich an die Einbringer bezüglich der Finanzierung, wie das genau geregelt ist. Ist das eine Zusatzfinanzierung oder wird das einem anderen Kapitel weggenommen?

Bei der Umsetzung dieses Gesetzes warne ich vor einer Verbürokratisierung, um potentielle Anbieter nicht abzuschrecken, dass sie dann nicht mehr dabei sind. Danke!

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Ich hatte mich schon zu Wort gemeldet, deswegen habe ich weniger Redezeit. Ein Hinweis an den Landesrat. Bei Punkt 3 in Artikel 5 steht, dass der Nachweis der Ausbildung auch von mitarbeitenden Familienangehörigen erbracht werden kann. Ich habe jetzt mit der Kollegin Hochgruber Kuenzer gesprochen. Sie meint damit, dass, wenn eine Bäuerin nicht die Betriebsinhaberin ist, auch sie diese Ausbildung machen kann. So wie das geschrieben ist, klingt es so, als ob mir ein Familienmitglied praktisch den Nachweis erbringen könnte, dass ich eine Ausbildung gemacht habe. Eigentlich geht es um die Ausbildung, die von mitarbeitenden Familienangehörigen gemacht werden kann. Den Nachweis kann mir nicht ein Familienangehöriger bringen. Ich kann den selbst als Familienangehöriger machen, aber den Nachweis wird mir jemand anders nachweisen müssen, dass ich einen Kurs besucht habe. Das kann nicht jemand anders für mich nachweisen. Das ist in der Formulierung etwas ungünstig.

Eine Frage hätte ich noch, was den steuerrechtlichen Aspekt und die Hygienebestimmungen angeht. Hier geht es auch darum, dass praktisch Lebensmittel verkauft werden können bzw. wenn wir das Beispiel mit der Seniorentafel oder dem Essen auf Rädern gehabt haben, dass das auch von diesem landwirtschaftlichen Betrieb angeboten werden kann. Ich möchte als Beispiel eine befreundete Familie nennen, die eine Almhütte hat und dort einen kleinen Ausschank betreibt. Sie hat diese Almhütte übernommen und hat vom Land die Hygienevorschrift bekommen, dass sie für diese kleine Almhütte, wo sie ein bisschen Ausschank betreibt, eine Edelstahlküche einbauen muss, damit die Hygienebestimmungen genehmigt werden. Ich kann mir aber nicht vorstellen, dass die Bäuerinnen auf einem Hof eine Edelstahlküche haben. Das ist schon eine Ungleichbehandlung. Die einen haben einen kleinen Ausschank, wo Leute zu ihnen kommen. Dort müssen sie Hygienevorschriften einhalten, steuerrechtlich werden sie wie ein Gasthaus geführt und ein landwirtschaftlicher Betrieb kann eine Ausspeisung, ein Essen auf Rädern machen und muss nicht ...

HOCHGRUBER KUENZER (SVP): *(unterbricht)*

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Aber so, wie es dort drinnen steht, sind sie herausgenommen. Hier steht drinnen, dass sie davon ausgenommen sind, dass das auch in der Küche des Bauernhofes gemacht werden kann. Das ist bei Artikel 6. Für diesen Aufgabenbereich darf auch die Küche des Bauernhofes verwendet werden. Das ist schon eine Ungleichbehandlung. Ein kleiner Betrieb, wo die Leute zu ihm kommen, muss Edelstahlküche usw. haben und ein landwirtschaftlicher Betrieb macht eine Ausspeisung, ein Essen auf Rädern und wird steuerlich und auch hygienisch anders behandelt. Ich kann mich zum Beispiel daran erinnern, dass wir in unserer Gemeinde jemanden lange für die Ausspeisung der Schulmensa suchen mussten, bis wir beispielsweise ein Gasthaus gefunden haben, das alle Hygienevorschriften einhält. Da könnte ich auch sagen, warum das nicht eine Hausfrau in Schenna machen kann. Diese könnte sich etwas dazuverdienen. Das ginge aber nicht. Aber der landwirtschaftliche Betrieb kann Essen auf Rädern organisieren, ohne – das ist jetzt übertrieben – die Bestimmungen einhalten zu müssen, die vielleicht ein Hotel- oder Restaurantbetrieb einhalten müsste, wenn er dieses Essen auf Rädern organisieren würde. Hier würde ich schon um eine Aufklärung bitten, weil mir das doch eine grobe Ungleichbehandlung erscheint. Hier ist schon auch der steuerliche Aspekt zu nennen, warum hier eine andere Steuerkategorie zum Tragen kommt als wenn jemand das praktisch im Gastgewerbe macht. Das muss man mir schon auch einmal erklären. Das Essen auf Rädern ist schon eine größere Sache als wenn ich nur eine Person bei mir zu Hause für ein zwei Stunden betreue und ihr dann zu Mittag etwas zu essen gebe.

Eine Frage noch - das wäre noch offen - an die Einbringer. Sie haben erklärt, dass es maximal ein bis zwei Personen sein werden. Wie lange ist diese Betreuung? Ist das eine 8-Stunden-Betreuung? Wie lange geht diese Zeit? Sonst ist die Überlegung schon richtig. Dann ist das keine Bäuerin mehr. Eine Bäuerin wird nicht nach einen 8- oder 12-Stunden-Arbeitstag ... Die Frage ist bezüglich der Nachtbetreuung. Dann wird sie nicht mehr in der Lage sein, den Hof zu führen. Es wäre schon auch einmal zu klären, ob das dann wirklich noch eine landwirtschaftliche Tätigkeit ist.

HOCHGRUBER KUENZER (SVP): Ich möchte zur letzten Frage nur ganz kurz Stellung nehmen. Hier geht es nicht um eine Betreuung – vielleicht habe ich das verabsäumt zu sagen –, dass ich von Dauer spreche. Das heißt wir haben Betreuungen zum Beispiel einmal die Woche einen Tag lang. Wir haben Betreuungen am Freitag, Samstag und Sonntag. Da hängen sie zusammen, das stimmt, aber dann die ganze Woche nicht mehr. Die oder der kommt das nächste Wochenende nicht, das heißt einmal im Monat vielleicht. Momentan ist es so, dass wir uns mit den Arbeitsverträgen sehr schwer tun, weil wir eigentlich nicht eine kontinuierliche Betreuung haben. Das haben wir nicht. Das ist eigentlich nicht angedacht, sondern nur ganz sporadisch. Für die Genossenschaften gilt es, noch einmal eine Herausforderung zu meistern, damit wir diese Frauen, die diese Tätigkeit machen, auch sozial absichern können.

Was die Haftpflichtversicherung anbelangt, Folgendes. So wie es heute vorgesehen ist, sind die Personen, die diese Tätigkeit machen – wir reden von der Seniorenbetreuung – an eine Genossenschaft angeschlossen. Diese sorgt dafür, dass sie haftpflichtversichert und rechtsschutzversichert sind und sorgt auch dafür, dass sie Weiterbildung und Supervision bekommen.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Io vorrei continuare un ragionamento che la collega Foppa ha aperto con la sua relazione di minoranza e poi soprattutto con l'intervento che mi sembrava molto lucido.

Mi sono visto un po' questa questione e la prima cosa che c'è da dire è che in questo caso non ci inventiamo niente. In Italia ci sono 475 aziende agricole che praticano l'agricoltura sociale, c'è la legge del 2015, ma questa è venuta dopo una serie di esperienze che anche le Regioni hanno avviato, c'è un *Forum* nazionale dell'agricoltura sociale che è stato fondato nel 2011, e ci sono finanziamenti dell'Unione Europea, dei Programmi di sviluppo agricolo – qui forse c'è anche giustamente l'interesse a intercettare questi finanziamenti – e ci sono esperienze avviate da tempo, aziende agricole che sono cooperative sociali e che lavorano – e questo è il punto, volevo sottolineare quello che diceva la collega Foppa – in rete con i servizi. Non dobbiamo pensare questa sia una cosa romantica in cui uno si riposa nel verde e si libera la testa, perché questo accade quando andiamo in vacanza in un agriturismo, ma se ci sono ex detenuti, pazienti dei servizi psichiatrici – quelli che prima della riforma Basaglia erano ricoverati nei manicomi – nessuno riesce a gestire situazioni del genere senza essere profondamente dentro una rete di servizi.

Io ho visto varie cooperative – a Mantova per esempio c'è una cooperativa che lavora con i malati psichici e si chiama cooperativa *Fuori di zucca* – che sono ancoratissime ai servizi e alle strutture pubbliche. Sono formati nelle relazioni con i servizi sociali, psichiatrici, sanitari e qui io vedo nel disegno di legge un articolo, mi pare il 5, comma 1 che è praticamente la legge, perché quel comma 1 dell'articolo 5 – non vorrei sbagliare – dice che su tutta questa questione, cioè come si accede alla qualifica di operatore dell'agricoltura sociale e i rapporti con i servizi, decide la Giunta provinciale con una *Durchführungsverordnung*. Questo è il cuore della legge, non è una *Durchführungsverordnung*, poi naturalmente ci sono i finanziamenti, la riduzione dell'IMI tanto per arrotondare la cosa, alcune cose di vantaggio sull'urbanistica, la possibilità di utilizzare e di ristrutturare. Sono tutte cose comprensibili, ma come si gestisce il cuore della cosa?

Non sarà una roba di massa, se in Italia dove l'esperienza è avviata da anni, è arrivato un deputato del PD che si chiama Massimo Fiorio che ha fatto questa legge nel 2015, sono meno di 500 esperienze – e l'Italia è un Paese di 60.000.000 di persone – ho l'impressione che non saranno moltissime, sarà una cosa di nicchia, ci sarà qualcuno che ha una certa vocazione e allora aderirà a questa cosa. Sarà interessante fra qualche anno vedere che frutti avrà dato questa legge, se sarà rimasta lettera morta oppure se qualcuno avrà promosso effettivamente attività, ma a mio parere questo dipende dal fatto che queste aziende possano contare su una rete di servizi, che non sia uno scarico di responsabilità a una famiglia di agricoltori o di agricoltrici, magari con l'illusione di poter avere più forze di quelle che in fondo non si hanno.

Quindi è una cosa molto seria e va presa seriamente, io mi aspettavo di vedere meglio definito in legge quello che invece si dice che si rimanda a una norma di attuazione. L'idea non è male, è buona, sa-

bato a Roma comincia la festa nazionale dell'agricoltura sociale e interviene anche una nostra amica, che a volte abbiamo anche invitato noi Verdi della provincia di Bolzano, Pinuccia Montanari, che è assessora al comune di Roma ma è anche nel comitato scientifico della *Fondazione Langer*. Là dentro c'è anche il Ministero della sanità e tutta la rete dei servizi.

Chi può essere contrario a un'idea così, consiglia Hochgruber Kuenzer? Quando Lei ha detto "Nessuno nella *Bezirksgemeinschaft ... und so weiter und so fort ... Niemand hat gesagt „so geht es nicht“, aber die Frage ist, wenn jemand gesagt hat „Ja, das ist gut, so geht's“, perché se no dire "Beh, fate pure, tanto ..."* non costa niente a nessuno.

Io volevo avvertire che c'è un'esperienza, non ci inventiamo niente, però è un'esperienza complessa, non una cosa romantica della vita agreste che guarisce, tutto dipende dalla rete dei servizi. A me pare che in questo disegno di legge questo punto sia particolarmente debole e che quindi questo disegno di legge rischi di restare lettera morta, e per finire volevo chiedere all'assessore se è stata fatta un'indagine preventiva di quante aziende potrebbero essere interessate a partire nei prossimi anni con iniziative di agricoltura sociale, e se l'avete fatta, quali risultati ha dato. Se non l'avete fatta è un po' un sasso nello stagno che non si sa che effetti abbia.

SCHULER (Landesrat für Land- und Forstwirtschaft, Zivilschutz und Gemeinden - SVP): Sehr geehrter Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen. Ich habe die Debatte aufmerksam mitverfolgt. Die Kollegin Hochgruber Kuenzer hat teilweise auf einige Fragen geantwortet. Dennoch möchte ich auf einige Dinge noch hinweisen bzw. auch dazu Stellung nehmen.

Ich finde, dass alle, die das Wort ergriffen haben, die Idee dieses Gesetzes als gut befinden. Nachher scheiden sich etwas die Geister in der Umsetzung, aber grundsätzlich ist die Grundidee der richtige Ansatz. Allerdings hat man in den verschiedenen Wortmeldungen immer wieder festgestellt, dass man, obwohl ich schon zu Beginn versucht habe, auf einige Dinge hinzuweisen, die Tatsachen einfach verkehrt.

In diesem Gesetz geht es darum, einen Mehrwert für das Sozialsystem zu schaffen und nicht um ein Privileg für die Landwirtschaft bzw. um ein zusätzliches Einkommen für die Landwirtschaft. Man hat den Eindruck, dass jede Gelegenheit genutzt wird, um den Knüppel gegen die Landwirtschaft als im Sack zu lassen, aber gerade in diesem Zusammenhang wäre, glaube ich, auch einmal ein Dankeschön an die Landwirtschaft für das bisher Geleistete fällig und auch für die Bereitschaft, sich künftig verstärkt in diesen Bereich einzubinden und zusätzliche Leistungen zu erbringen.

Kollegin Foppa hat gesagt, dass vor allem die Kollegin Hochgruber Kuenzer an der Ausarbeitung maßgeblich beteiligt war, was auch stimmt, und dass das Herz des Landesrates nicht gerade ein soziales ist, aber das möchte ich zum einen schon einmal von mir weisen. Zum Zweiten sehe ich die Ausarbeitung dieses Gesetzes als sehr positives Beispiel dafür, dass wir immer angekündigt haben, dass man den Landtag mehr einbeziehen will auch in die Gesetzgebung in die Arbeit der Landesregierung. Wenn wir in unseren Reihen Abgeordnete haben, die in einem bestimmten Bereich sich sehr gut und besser auskennen wie andere, in diesem Fall die Kollegin Hochgruber Kuenzer, dann ist es auch naheliegend, dass man ihr den Auftrag gibt und geben kann, dieses Gesetz maßgeblich mit auszuarbeiten. Ich sehe das als sehr positiven Ansatz in diese Richtung und nicht unbedingt als Kritikpunkt.

Auf der anderen Seite muss ich immer wieder feststellen – ich bin sehr lange in der Politik –, dass es fast nichts mehr gibt, das mich überraschen kann, trotzdem ertappt man sich immer wieder dabei, dass man immer wieder überrascht wird. Ich hätte mir vorgestellt, dass gerade die Grünen dieses Gesetz begrüßen und auch unterstützen werden, denn die Landwirtschaft ist sicherlich ein sehr positives Umfeld für viele Bereiche im Sozialwesen. Wenn die Kollegin Foppa sagt, dass die Landwirtschaft vielleicht ein positives Umfeld darstellt, dann könnte man sich dies zumindest ersparen. Ich bin überzeugt, dass für viele Bereiche im sozialen Bereich die Landwirtschaft ein sehr positives Umfeld darstellt und es noch sehr viele Möglichkeiten gibt. Gerade als Grüne sollte man, glaube ich, nicht immer so schwarz sehen und die Dinge durchaus auch aus einem positiven Licht und auch mit dem entsprechenden Optimismus sehen.

Der Bereich Ausbildung und der steuerliche Aspekt wurden vor allem vom Kollegen Pöder immer wieder angesprochen. Auch die Hygiene wurde angesprochen. Hier sind die Spielregeln vorgegeben. Was das Steuerrecht von der staatlichen Gesetzgebung und die Hygienebestimmungen anbelangt, sind diese auch in diesem Fall einzuhalten, wenn hier Tätigkeiten gemacht werden, was die Küche anbelangt, dass auch in diesem Fall genau wie in anderen Bereichen die entsprechenden Bestimmungen einzuhalten sind, aber auch die Ausbildung. Hier sollte man nicht, wie man immer so schön sagt, Äpfel mit Birnen vergleichen, son-

dem im Bereich des Sozialen haben wir sehr viele Facetten von Angeboten, also sehr facettenreiche Situationen, wo wir ganz unterschiedliche Ausbildungen und Situationen auch vorfinden. Hier haben wir nicht eine Gleichschaltung und das soll es in diesem Fall auch nicht geben, weil auch die Dienstleistung, die erbracht wird, nicht dieselbe ist wie in anderen Bereichen. Deshalb muss auch die Ausbildung eigens gesehen werden.

Sigmar Stocker hat gefragt, ob das ein Wahlkampfgesetz ist. Ich glaube, dass man unter diesem Gesichtspunkt alles sehen kann, was man nicht nur im Jahr der Landtagswahlen macht, sondern möglicherweise schon ein Jahr vorher. Dann dürften wir in diesem sogenannten Wahljahr 2018 nichts mehr machen, aber das ist auch nicht unser Auftrag. Unser Auftrag ist es weiterzuarbeiten bis zum Schluss bis unmittelbar vor den Wahlen.

Was die Wortmeldung vom Kollegen Blaas anbelangt, Folgendes. Er ist ebenfalls kritisch der Landwirtschaft gegenüber, aber Kollege Blaas, was sind denn die Alternativen? Heute schon müssen wir sehr viele Mitarbeiterinnen in erster Linie von außerhalb Südtirols holen, um die Notwendigkeiten abzudecken. Das kann langfristig auch nicht das Ziel sein, sondern wir müssen schauen, dass wir Möglichkeiten mit den eigenen Organisationen, mit der öffentlichen Hand, mit den Sozialgenossenschaften, aber vor allem mit den eigenen Leuten schaffen, Notwendigkeiten zu stemmen.

Kollege Knoll. Das mit den Familienmitgliedern ist, glaube ich, geklärt. Es ist eine Frage der Formulierung, aber der Sinn dahinter ist klar. Man muss eine Formulierung vorsehen, denn wenn der Bauer der Besitzer des Betriebes ist und diese Form der sozialen Landwirtschaft von der Frau, von der Tochter oder vom Sohn erbracht wird, dann muss man auch diesen Fall berücksichtigen.

Kollege Pöder, was die primäre Zuständigkeit der Landwirtschaft anbelangt, Folgendes. Es ist ganz klar, das ist die Lebensmittelproduktion, das ist die zentrale Aufgabe der Landwirtschaft. Das ist sie und wird auch künftig bleiben müssen, aber wir wissen auch, dass wir heute in Südtirol eine Landwirtschaftsstruktur, eine Struktur der Landwirtschaftsbetriebe haben, die es notwendig macht, dass sehr viele in Zu- und Nebenerwerb Landwirtschaft betreiben, zwei Drittel zirka, weil wir im Weinbau einen Hektar, im Obstbau 2,5 Hektar und im Grünlandbereich 6 Hektar als durchschnittliche Betriebsgröße haben. Das sind Größenordnungen, wo in anderen Ländern Europas schon eine lange und weitreichende Strukturreform stattgefunden hätte, weil es mit diesen Größenordnungen sehr schwer ist, Landwirtschaft zu betreiben. Es ist, glaube ich, ein großer Mehrwert für das ganze Land, dass man diese landwirtschaftlichen Strukturen in dieser Form halten konnte, weil über 20.000 Familien draußen in der Landwirtschaft noch tätig sind. Die Pflege der Landschaft ist für den ländlichen Raum, für das Leben draußen in den Dörfern, in den Fraktionen sehr wichtig. Dazu müssen wir den Bereich des Zu- und Nebenerwerbs ganz zentral und als Mehrwert sehen nicht nur im Interesse der Landwirtschaft, sondern auch im Interesse des Landes.

Zum Ausbildungsgrad und zur steuerlichen Gleichbehandlung habe ich schon Stellung genommen.

Die Finanzierung wird entsprechend vorgesehen werden, das ist ganz klar, auch die Verbürokratisierung. Hier in der Diskussion gibt es einen Widerspruch. Auf der einen Seite möchte man die Hürden möglichst hoch legen, auch mit den entsprechenden Vorgaben, die dann einzuhalten sind, auf der anderen Seite spricht man wieder von Bürokratisierung. Wir haben versucht, eine Form zu finden, die nicht allzu bürokratisch ist.

Abschließend noch zum Kollegen Dello Sbarba. Es stimmt, dass auf Staatsebene nicht nur das Gesetz erlassen worden ist, sondern es auch Beispiele gibt, wo die soziale Landwirtschaft produziert wird und dass es nicht allzu viele Beispiele gibt, dass es eine Nische ist, wie Sie es richtig gesagt haben, und auch in unserem Fall ist es vorerst eine Nische. Wir müssen schauen, wie sich das Ganze entwickeln wird. Es ist eine Nische mit sehr vielem Potential oder mit einigem Potential. Meines Wissens ist auch eine Umfrage gemacht worden, aber ich glaube, dass mit diesem Gesetz eine rechtliche Basis, Rahmenbedingungen geschaffen werden, um auch in diesem Bereich stärker tätig zu werden. Was die Zusammenarbeit anbelangt, Folgendes. Die Formen der Zusammenarbeit sind im Artikel 5 entsprechend geregelt, wo man mit Durchführungsverordnung die Formen der Zusammenarbeit und die Notwendigkeit entsprechend festlegen kann.

Insgesamt bedanke ich mich für die rege Diskussion. Ich bin nach wie vor davon überzeugt, dass dieser Ansatz ein guter ist. Wir werden jetzt noch über die einzelnen Artikel und über die Änderungsanträge diskutieren.

PRESIDENTE: E' conclusa la discussione generale. Sono stati presentati 4 ordini del giorno.

Ordine del giorno n. 1 del 13/6/2018, presentato dai consiglieri Noggler, Schiefer e Hochgruber Kuenzer, riguardante: Agricoltura sociale – formazione e aggiornamento presso le scuole professionali di agricoltura ed economia domestica.

Tagesordnung Nr. 1 vom 13.6.2018, eingebracht von den Abgeordneten Noggler, Schiefer und Hochgruber Kuenzer, betreffend: Soziale Landwirtschaft – Aus- und Weiterbildung durch Fachschulen für Land- und Hauswirtschaft.

Il disegno di legge provinciale n. 155/18-XV, all'articolo 5, comma 2, stabilisce che venga determinata, con regolamento di esecuzione, la formazione richiesta a coloro che intendono esercitare un'attività nel settore dell'agricoltura sociale.

È importante che questa formazione obbligatoria sia il più possibile decentrata, in modo che le persone interessate possano frequentare i corsi di formazione e aggiornamento nelle vicinanze del loro luogo di residenza.

In tal senso anche le scuole professionali di agricoltura ed economia domestica hanno tutte le carte in regola per poter svolgere i corsi di formazione e aggiornamento nel settore dell'agricoltura sociale. Tali scuole sono presenti anche nelle aree rurali, soddisfano elevati standard qualitativi e si sono ormai guadagnate una buona reputazione a livello di opinione pubblica.

Ciò premesso,

*il Consiglio della Provincia
autonoma di Bolzano
invita la Giunta provinciale*

a stabilire, nel suddetto regolamento di esecuzione, che anche le scuole professionali di agricoltura ed economia domestica possano svolgere autonomamente e integralmente i corsi di formazione e di aggiornamento professionale nel settore dell'agricoltura sociale.

Mit Artikel 5 Absatz 2 legt der Landesgesetzentwurf Nr. 155/18-XV fest, dass mit Durchführungsverordnung die Pflichtausbildung für Personen festgelegt wird, die eine Tätigkeit der sozialen Landwirtschaft ausüben wollen.

Es ist wichtig, dass diese Pflichtausbildung möglichst dezentral erfolgt, sodass die Interessierten wohnortnah die Aus- und Weiterbildungen absolvieren können.

In diesem Sinne bieten auch die Fachschulen für Land- und Hauswirtschaft die besten Voraussetzungen, um die Aus- und Weiterbildungen im Bereich der Sozialen Landwirtschaft anzubieten. Sie sind auch in den ländlichen Gebieten präsent, entsprechen hohen Qualitätsstandards und haben sich bereits in der Bevölkerung einen guten Ruf erarbeitet.

Dies vorausgeschickt,

*fordert
der Südtiroler Landtag
die Landesregierung auf,*

mit der genannten Durchführungsverordnung festzulegen, dass auch die Fachschulen für Land- und Hauswirtschaft die Aus- und Weiterbildungen im Bereich der Sozialen Landwirtschaft vollinhaltlich und autonom durchführen können.

L'ordine del giorno n. 1 è stato accettato dalla Giunta provinciale.

La parola al consigliere Schiefer, prego.

SCHIEFER (SVP): Ich beantrage eine kurze Unterbrechung der Sitzung in Erwartung der restlichen Tagesordnungen.

PRESIDENTE: La seduta è interrotta per 5 minuti.

ORE 16.42 UHR

ORE 16.48 UHR

PRESIDENTE: Riprendiamo la seduta.

Ordine del giorno n. 2 del 13/6/2018, presentato dal consigliere Pöder, riguardante: Posto di lavoro riservato a lavoratori con disabilità.

Tagesordnung Nr. 2 vom 13.6.2018, eingebracht vom Abgeordneten Pöder, betreffend: Arbeitsstelle für Arbeitnehmer mit Behinderungen.

In applicazione della legge va previsto obbligatoriamente che gli operatori dell'agricoltura sociale mettano a disposizione di propria iniziativa almeno un posto di lavoro riservato a lavoratori con disabilità e un posto di lavoro riservato a lavoratori svantaggiati ai sensi della presente legge. Quanto sopra vale come presupposto per l'iscrizione all'elenco provinciale di cui all'art. 2.

In Anwendung des Gesetzes muss verpflichtend vorgesehen werden, dass die Anbieter sozialer Landwirtschaft selbst jeweils mindestens eine Arbeitsstelle für Arbeitnehmer mit Behinderungen und benachteiligten Arbeitnehmern im Sinne dieses Gesetzes zur Verfügung stellen. Dies gilt als Voraussetzung für die Eintragung in das Landesverzeichnis laut Artikel 2.

La parola al consigliere Pöder, prego.

PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien): Ich glaube, dass hier der Titel hängen geblieben ist. Diesen Titel habe ich nicht gewählt. Der ist nicht zu berücksichtigen. Der Titel ist falsch, denn dieser ist sozusagen vom Tagesordnungsantrag Nr. 1 der SVP übrig geblieben. Das dürfte wahrscheinlich bei der Übersetzung hängen geblieben sein.

Im Inhalt geht es um die Ausbildungsfrage. In Anwendung des Gesetzes muss verpflichtend vorgesehen werden, dass die Anbieter sozialer Landwirtschaft selbst jeweils mindestens eine Arbeitsstelle für Arbeitnehmer mit Behinderungen und benachteiligten Arbeitnehmern im Sinne dieses Gesetzes zur Verfügung stellen. Das wäre nur fair und gerecht, wenn man die Eingliederung allen anderen sozusagen auferlegt, das ist klar. Derjenige, der das anbietet, sollte auch mindestens eine Stelle zur Verfügung stellen. Wie diese dann aussieht, ist jeweils zu definieren, aber es sollte schon klar sein, dass das die Voraussetzung für die Eintragung ins Landesverzeichnis ist.

BLAAS (Die Freiheitlichen): Beim Tagesordnungsantrag Nr. 1 war keine Diskussion möglich, weil er angenommen wurde. Ich bin perplex und muss leider feststellen, dass mein Verdacht begründet ist, weil man parallele Strukturen macht und es jetzt ein alternatives Ausbildungssystem gibt. So ist es, wenn man für die soziale Landwirtschaft eigens Kurse einrichtet und diese dann dezentral organisiert, wie es so schön heißt.

Zum Tagesordnungsantrag Nr. 2 möchte ich nur eine sprachliche Richtigstellung vornehmen lassen. Im Antrag stehen die Worte "Arbeitnehmer mit Behinderungen". Er muss nicht mehrere Behinderungen haben. Eine Behinderung würde ausreichen oder ein von der Ärztekommision festgestellter Nachweis.

PRESIDENTE: Lo facciamo verificare.

ACHAMMER (Landesrat für deutsche Bildung und Kultur, Integration - SVP): Ich darf die Gelegenheit nutzen, um zum Bereich Ausbildung und bezugnehmend auch auf Ihre Frage, Kollege Blaas, und zur Tagesordnung Nr. 1 im Einverständnis mit dem Landesrat kurz einen Satz zu sagen. Ich muss mich auch als Zuständiger für die haus- und landwirtschaftliche Berufsbildung verwehren, dass hier der Eindruck erweckt wird, dass, wenn diese das organisieren, sie das tun, was sie wollen, losgelöst von allem anderen. Das ist absolut ein Blödsinn. Wir haben Ausbildungspläne, die festlegen, welche Zugangsvoraussetzungen es für Tätigkeiten gibt. Die haus- und landwirtschaftliche Berufsbildung ist Teil der Berufsbildung genauso wie die Landesfachschule für Sozialberufe "Hannah Arendt" Teil der Berufsbildung ist. Diese arbeiten in verschiedenen Bereichen zusammen. Rein die Entscheidung, die Ausbildung dort anzubieten, hat nichts damit zu tun, dass die Ausbildung plötzlich eine ganz, ganz andere wäre. Dieser Eindruck wurde auch in der Ge-

neraldebate so vermittelt. Diese bieten das jetzt an und machen das nach dem Prinzip "Hauptsache schnell und günstig im Angebot", völlig losgelöst von allen anderen Standards. Das hat damit nichts zu tun. Wir werden dennoch innerhalb der Berufsbildung und auch innerhalb der Durchführungsverordnung festlegen, wie die Ausbildung aussieht. Das gilt dann egal für welchen Standort. Ich ersuche Sie, dies nicht an die Frage des Standortes zu knüpfen, dass die Ausbildung eine andere wäre, die vorhin auch in der Generaldebatte vermittelt worden ist. Der Tagesordnungsantrag Nr. 1 sagt nur, dass auch die haus- und landwirtschaftlichen Berufsschulen die Ausbildung vollinhaltlich anbieten.

BLAAS (Die Freiheitlichen): *(unterbricht)*

ACHAMMER (Landesrat für deutsche Bildung und Kultur, Integration - SVP): Die Autonomie geht bei keiner Schule in diesem Land soweit, dass die Schule selber festlegt, wie die Ausbildung aussieht. Man hat Spielräume innerhalb der Autonomie der Schulen, aber die Berufsschule selber sagt nicht, ich mache mir eine andere Ausbildung wie mein Nachbar und verleihe denselben Titel. Es ist hoffentlich noch Aufgabe der Politik und der Bildungspolitik, diese Vorgabe zu geben, also nicht autonom dahingehend, wir schaffen uns das selber und sagen, wie das auszusehen hat. Das macht die Politik.

SCHULER (Landesrat für Land- und Forstwirtschaft, Zivilschutz und Gemeinden - SVP): Unabhängig davon, dass diese Tagesordnung ziemlich eine Schusterei in der Formulierung darstellt, aber das haben Sie, Kollege Pöder, selbst erkannt, ist auch inhaltlich für mich dieser Antrag nicht verständlich und nicht sinnvoll. Es ist so, dass das Verhältnis Mitarbeiter und Mitarbeiter mit Beeinträchtigung bereits in den entsprechenden Bestimmungen geregelt ist. Sie haben vorhin in anderen Zusammenhängen, die Sie in den nächsten Anträgen wieder aufgreifen, gesagt, dass Sie für eine Gleichbehandlung sind. Wenn ich das richtig gelesen habe, dann steht hier, dass auf alle Fälle verpflichtend, auch wenn man nur einen Dienst anbietet wie eine Kinderbetreuung oder eine Seniorentafel, ein Arbeitnehmer mit Beeinträchtigung einzustellen ist. Gleichzeitig ist vorhin gesagt worden, dass die Bäuerinnen möglicherweise überfordert wären. Dieser Tagesordnungsantrag ist, glaube ich, wenig sinnvoll. Deshalb ersuche ich den Landtag, diesen negativ zu bewerten.

PRESIDENTE: Metto in votazione l'ordine del giorno n. 2. Apro la votazione: respinto con 6 voti favorevoli, 17 voti contrari e 4 astensioni.

Ordine del giorno n. 3 del 13/6/2018, presentato dal consigliere Pöder, riguardante: Trattamento fiscale equivalente.

Tagesordnung Nr. 3 vom 13.6.2018, eingebracht vom Abgeordneten Pöder, betreffend: Steuerliche Gleichbehandlung.

In applicazione alla presente legge va garantito obbligatoriamente un trattamento fiscale e contributivo equivalente a quello previsto per gli operatori privati che offrono prestazioni e servizi simili.

In Anwendung dieses Gesetzes muss verpflichtend vorgesehen werden, dass eine steuerliche und abgabenmäßige Gleichbehandlung wie für andere private Anbieter ähnlicher Leistungen und Dienstleistungen vorgesehen wird.

Siccome all'ordine del giorno non era stato messo nessun titolo, il titolo è quello della legge. La parola al consigliere Pöder, prego.

PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien): Ich glaube, dass es eine Selbstverständlichkeit, dass derjenige, der diese Dienstleistungen im Rahmen der sozialen Landwirtschaft anbietet, steuerlich und abgabenmäßig gleich behandelt werden muss wie alle anderen Anbieter im privaten Bereich. Das sollte schon selbstverständlich sein. Das ist auch ein Verfassungsprinzip und ich glaube nicht, dass der Landtag dies ablehnen kann. Der Landtag kann nicht sagen, dass ein Bereich in der Gesellschaft sozusagen steuerlich

und abgabemäßig nicht gleich behandelt wird wie alle anderen Bereiche, die dieselben Leistungen anbieten. Darum geht es eigentlich. Ich glaube schon, dass das selbstverständlich sein müsste.

BLAAS (Die Freiheitlichen): Auch ich bin der Meinung, dass es ein vernünftiger Tagesordnungsantrag ist, dass es von der Abgabenseite her eine Gleichbehandlung ist und nicht eine Konkurrenzsituation zu anderen Betrieben entsteht.

Ich muss zur Aussage des Landesrates Achammer zurückkommen. Ich möchte schon sagen, dass der beschließende Teil des Antrages nicht nur suggeriert, sondern auch klar festschreibt, dass ein niederschwelliger Zugang zu einer Sozialberufsausbildung erfolgen soll. Im beschließenden Teil des Tagesordnungsantrages steht, dass der Südtiroler Landtag die Landesregierung auffordert, mit der genannten Durchführungsverordnung festzulegen, dass auch die Fachschulen für Land- und Hauswirtschaft die Aus- und Weiterbildungen im Bereich der sozialen Landwirtschaft vollinhaltlich und autonom durchführen können. Das heißt, dass wir jenen einen neuen Typus schaffen, die im Bereich der sozialen Landwirtschaft Aus- und Weiterbildungen vollinhaltlich und autonom durchführen können, also hier ist ein niederschwelliger Zugang. Das ist hier explizit so drinnen. Es tut mir leid, wenn es so formuliert ist, aber gegen geschriebene Tatsachen kann man nicht ankämpfen.

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Zunächst einmal freue ich mich, dass der Landesrat die Kollegen im Landtag nach ihren Kompetenzen damit beauftragen wird, Gesetzentwürfe auszuarbeiten. Ich bringe Ihnen gerne Gesetzentwürfe zum Thema Selbstbestimmung, Ortsnamen usw.

Zum Inhalt des Tagesordnungsantrages. Hier hätte ich noch eine Zusatzfrage an den Landesrat, weil das noch nicht ganz beantwortet wurde. Inhaltlich werden wir dem zustimmen. So wie ich das am Beispiel der Schülerausspeisung gesagt habe, wird eine Seniorenausspeisung, ein Essen auf Rädern gemacht, aber mir ist immer noch nicht klar, ob die Bäuerin in der Küche dieselben Hygienebestimmungen einhalten muss wie eine Küche, die eine Ausspeisung für das Essen auf Rädern organisiert. Das heißt, dass, wie es in einem Gasthaus ist, eine Edelstahlküche auf einem Bauernhof installiert werden muss. Das ist nur eine inhaltliche Frage, aber das ist, glaube ich, mit einem enormen finanziellen Aufwand verbunden. Ich weiß nicht, ob das für eine bäuerliche Struktur überhaupt interessant ist, eine Hofküche sozusagen zu einer Mensaküche umzufunktionieren. Wenn das gewollt ist, dann stellen wir, glaube ich, die bäuerlichen Betriebe vor große Herausforderungen. Ich glaube nicht, dass das das Ansinnen dahinter ist, aber das möchte ich bitte geklärt wissen, bevor wir hier über dieses Gesetz, über diesen Artikel abstimmen.

FOPPA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Ich möchte kurz zu dieser und auch zur nächsten Tagesordnung Stellung nehmen, weniger inhaltlich. Ich möchte vom Kollegen wissen, warum er nicht Änderungsanträge formuliert hat. Das würde uns, glaube ich - das ist meine bescheidene Meinung -, ein präziseres Arbeiten ermöglichen. Wir sind hier für die Gesetzgebung. Wenn wir selbst jene sind, die die Formulierungen nicht genau vorschlagen, damit wir sie dann auch diskutieren können, sondern das wieder an die Landesregierung delegieren, dann werten wir uns selbst ab. Das ist mein Zweifel. Inhaltlich kann man weder zu dieser noch zur nächsten Aussage sein.

SCHULER (Landesrat für Land- und Forstwirtschaft, Zivilschutz und Gemeinden - SVP): Kurz zu diesem Tagesordnungsantrag. Kolleginnen und Kollegen, wir hier im Landtag wissen sehr wohl, dass wir, was die Steuergesetzgebung angeht, leider keine Zuständigkeiten haben. Wir haben solche im Bereich der Gemeindesteuern erhalten, die wir dann mit dem GIS-Gesetz entsprechend umgesetzt haben, aber hier sieht das Staatsgesetz vor, dass es sich in Bezug auf die soziale Landwirtschaft um eine landwirtschaftliche Tätigkeit handelt. Somit ist das bereits geregelt. Auch wenn wir wollten, hätten wir hier keinen Spielraum.

PRESIDENTE: Metto in votazione l'ordine del giorno n. 3: respinto con 12 voti favorevoli, 15 voti contrari e 1 astensione.

Ordine del giorno n. 4 del 13/6/2018, presentato dal consigliere Pöder, riguardante: Requisiti formativi dei dirigenti e collaboratori.

Tagesordnung Nr. 4 vom 13.6.2018, eingebracht vom Abgeordneten Pöder, betreffend: Ausbildungsvoraussetzungen für Leiter und Mitarbeiter.

Per gli operatori ai sensi della presente legge vanno previsti gli stessi requisiti formativi dei dirigenti e collaboratori di analoghi operatori pubblici e privati.

Für Anbieter Sinne dieser Gesetzes sind dieselben Ausbildungsvoraussetzungen vorzusehen, wie für Leiter und Mitarbeiter ähnlicher öffentlicher und privater Anbieter.

La parola al consigliere Pöder, prego.

PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien): Der italienische Text ist klar. Im deutschen Text müsste Folgendes stehen: "Für Anbieter im Sinne dieses Gesetzes sind dieselben Ausbildungsvoraussetzungen vorzusehen wie für Leiter und Mitarbeiter ähnlicher öffentlicher und privater Anbieter." Es ist, denke ich, klar, dass in Umsetzung dieses Gesetzes, nachdem Ihr Euch alles über die Durchführungsbestimmung sozusagen noch einmal regelt, so wie es die Tagesordnungen, formell gesehen, vorsehen müsste, Ihr dann diese Standards einhaltet. Auch bei der Steuer ist es für mich klar, dass ähnliche Leistungen ähnlich besteuert werden. Das muss ganz klar sein. Aber das ist in Südtirol offensichtlich nicht so. Die Dummen sind sozusagen die 80 Prozent, die die Steuern zahlen und die anderen sind die Schlaunen und Ihr vertretet eben die Schlaumeier.

BLAAS (Die Freiheitlichen): Ganz am Anfang stelle ich fest, dass ich meine parlamentarische Arbeit so durchführe wie es mir im Sinne kommt. Ob ich Änderungsanträge, Tagesordnungsanträge oder dergleichen hinterlege, das sollte man mir schon zugestehen. Somit brauche ich keine weiteren Belehrungen. Was andere machen, ist ihre Sache und so ist es auch richtig.

Ich nehme zu diesen Tagesordnungsanträgen gerne Stellung, weil ich finde, dass sie wichtig sind und zu einem besseren Gesetz führen können oder könnten. Von daher ist auch dieser Tagesordnungsantrag Nr. 4 sehr sinnvoll. Er soll vermeiden, dass es wieder eine alternative Schiene gibt, einen niederschweligen Zugang zu dieser Dienstleistung für einige wenige Privilegierte.

Auf der einen Seite – ich komme wieder zum Tagesordnungsantrag Nr. 1 zurück – sagt man, das betrifft nicht so viele Personen und nicht so viele Anbieter dieser Leistung. Auf der anderen Seite spricht man aber von zusätzlichen Ausbildungsstätten, was eine Aufwertung für die landwirtschaftlichen Schulen und dergleichen darstellt, also man widerspricht sich hier in gewissen Fällen selbst.

SCHULER (Landesrat für Land- und Forstwirtschaft, Zivilschutz und Gemeinden - SVP): Nur ganz kurz. In diesem Gesetz sind die entsprechenden Ausbildungen vorgesehen, auch die Akkreditierungen für die Dienstleistungen, die erbracht werden. Deshalb ist dieser Tagesordnungsantrag in dieser Form sicherlich abzulehnen.

PRESIDENTE: Metto in votazione l'ordine del giorno n. 4: respinto con 10 voti favorevoli, 15 voti contrari e 3 astensioni.

Abbiamo concluso l'esame degli ordini del giorno. Metto in votazione il passaggio dalla discussione generale a quella articolata del disegno di legge n. 155/18. Apro la votazione: approvato con 20 voti favorevoli e 8 astensioni.

Art. 1

Finalità

1. La Provincia autonoma di Bolzano sostiene e rafforza la struttura sociale del territorio rurale e promuove, quindi, l'agricoltura sociale, volta a favorire lo sviluppo socio-economico e la permanenza degli agricoltori nelle zone rurali, nonché la multifunzionalità e la diversificazione dell'agricoltura, in conformità con i programmi di sviluppo rurale dell'Unione europea.

2. L'agricoltura sociale è da intendersi come supporto e integrazione dell'offerta di assistenza da parte della Provincia e come intervento di prevenzione o promozione della salute delle per-

sone mediante l'impiego degli animali, delle piante e della natura allo scopo di sostenerne o migliorarne il benessere sociale, fisico, psichico e/o pedagogico.

Art. 1

Zielsetzung

1. Die Autonome Provinz Bozen unterstützt und stärkt das soziale Gefüge im ländlichen Raum und fördert daher die soziale Landwirtschaft, die darauf ausgerichtet ist, die sozial-ökonomische Entwicklung sowie den Verbleib der Landwirte im ländlichen Raum zu fördern und die Multifunktionalität und die Diversifizierung der Landwirtschaft im Einklang mit den Programmen für die ländliche Entwicklung der Europäischen Union voranzutreiben.

2. Die soziale Landwirtschaft versteht sich als unterstützendes und ergänzendes Angebot zu den bestehenden Betreuungsangeboten des Landes und als gesundheitsvorsorgende oder gesundheitsfördernde Intervention für Menschen mit Hilfe von Tieren, Pflanzen und Natur mit dem Ziel, das soziale, körperliche, geistige und/oder pädagogische Wohlergehen von Menschen zu unterstützen oder zu verbessern.

Emendamento n. 1, presentato dai consiglieri Foppa, Dello Sbarba e Heiss: Articolo 1, comma 3: Dopo il comma 2 e aggiunto il seguente comma:

"3. L'agricoltura sociale opera conformemente e in base agli appositi programmi e piani di sviluppo dell'agricoltura, del settore sociosanitario e dell'inserimento lavorativo."

Artikel 1 Absatz 3: Nach Absatz 2 wird folgender Absatz hinzugefügt:

"3. Die soziale Landwirtschaft arbeitet im Einklang und auf der Grundlage der einschlägigen Programme und Entwicklungspläne der Landwirtschaft, des Sozial- und Gesundheitswesens und der Arbeitseingliederung."

La parola alla consigliera Foppa, prego.

FOPPA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Der Landesrat hat auch zur Ausrichtung des Gesetzentwurfes nochmals Stellung genommen. Er hat allerdings nicht darauf hingewiesen, dass der Artikel 1 ganz klar besagte, worum es ging, nämlich um die Sicherung einer weiteren Einkommenssäule für die Landwirtschaft. So stand das im Artikel 1 in der Zielsetzung des Gesetzes. Daran gibt es nichts zu rütteln. Wir haben es in der Kommission verbessert und jetzt besagt der Absatz 2, dass es um ein unterstützendes und ergänzendes Angebot geht, und das ist, glaube ich, wichtig. Es fehlt allerdings noch ein kleiner Teil, und zwar - das ist der Vorschlag unseres Änderungsantrages - einen Absatz 3 hinzuzufügen, dass die soziale Landwirtschaft im Einklang und auf der Grundlage der einschlägigen Programme und Entwicklungspläne der Landwirtschaft, des Sozial- und Gesundheitswesens und der Arbeitseingliederung arbeitet. Ich erinnere mich an die Aussage der Kollegin Hochgruber Kuenzer in der Kommission, die gesagt hat, natürlich arbeitet man auf dieser Grundlage und natürlich arbeitet man auch zusammen. Aber eines ist immer der Usus und die Praxis, die bis jetzt zumindest in einer bestimmten Weise abgewickelt wird. Aber das gesetzlich festlegen, an welchen Grundsätzen man sich orientiert und was die Arbeitsweise ist, das kann auf keinen Fall schaden, sondern das schafft Klarheit für die Zukunft. Deshalb dieser Änderungsantrag.

SCHULER (Landesrat für Land- und Forstwirtschaft, Zivilschutz und Gemeinden - SVP): Dieser Änderungsantrag ist zum Teil eine Wiederholung. Im Absatz 1 stehen die Wörter "im Einklang mit den Programmen für die ländliche Entwicklung der Europäischen Union". Das ist teilweise eine Wiederholung. Auch in dieser Form ist dies nicht notwendig. Dass man das vorsehen will, ist schon entsprechend geregelt. Somit ist dieser Änderungsantrag in dieser Form sicherlich nicht notwendig.

PRESIDENTE: Metto in votazione l'emendamento n. 1. Apro la votazione: respinto con 8 voti favorevoli, 15 voti contrari e 3 astensioni.

Chi chiede la parola sull'articolo 1? Nessuno. Apro la votazione: approvato con 15 voti favorevoli e 10 astensioni.

Art. 2

Elenco provinciale degli operatori dell'agricoltura sociale

1. È istituito l'Elenco provinciale degli operatori dell'agricoltura sociale che esercitano le attività di cui all'articolo 4.
2. Con regolamento di esecuzione sono disciplinati il contenuto e la gestione dell'Elenco provinciale.

Art. 2

Landesverzeichnis der Anbieter sozialer Landwirtschaft

1. Es ist das Landesverzeichnis der Anbieter sozialer Landwirtschaft errichtet, welche die Tätigkeiten laut Artikel 4 ausüben.
2. Inhalt und Führung des Landesverzeichnisses werden mit Durchführungsverordnung geregelt.

Chi chiede la parola sull'articolo 2? Nessuno. Apro la votazione: approvato con 14 voti favorevoli e 11 astensioni.

Art. 3

Riconoscimento degli operatori dell'agricoltura sociale

1. Sono riconosciuti come operatori dell'agricoltura sociale gli imprenditori agricoli di cui all'articolo 2135 del codice civile, in forma singola o associata, che esercitano le attività di cui all'articolo 4 e sono iscritti nell'Elenco provinciale di cui all'articolo 2.
2. Per essere riconosciute come operatori dell'agricoltura sociale, le cooperative sociali di cui alla legge regionale 22 ottobre 1988, n. 24, e successive modifiche, e le imprese sociali di cui al decreto legislativo 3 luglio 2017, n. 117, possono iscriversi nell'Elenco provinciale di cui all'articolo 2, purché rispettino i requisiti previsti dall'articolo 2, comma 4, della legge 18 agosto 2015, n. 141.
3. Nell'Elenco provinciale di cui all'articolo 2 possono essere iscritte anche le cooperative sociali di cui alla legge regionale 22 ottobre 1988, n. 24, e successive modifiche, i cui soci siano in maggioranza coltivatori diretti, mezzadri, coloni e loro collaboratori familiari, iscritti alla rispettiva gestione dei contributi e delle prestazioni previdenziali dell'Istituto Nazionale della Previdenza Sociale (INPS).
4. L'uso della denominazione "operatore dell'agricoltura sociale" e dei termini attributivi derivati è riservato esclusivamente a quelle imprese agricole e cooperative sociali che esercitano l'attività ai sensi della presente legge.

Art. 3

Anerkennung von Anbietern sozialer Landwirtschaft

1. Als Anbieter sozialer Landwirtschaft werden landwirtschaftliche Unternehmer laut Artikel 2135 des Zivilgesetzbuches, einzeln oder in zusammengeschlossener Form, anerkannt, die Tätigkeiten laut Artikel 4 ausüben und im Landesverzeichnis laut Artikel 2 eingetragen sind.
2. Sozialgenossenschaften laut Regionalgesetz vom 22. Oktober 1988, Nr. 24, in geltender Fassung, und Sozialunternehmen laut gesetzesvertretendem Dekret vom 3. Juli 2017, Nr. 117, können in das Landesverzeichnis laut Artikel 2 eingetragen werden, um als Anbieter sozialer Landwirtschaft anerkannt zu werden, sofern sie die Voraussetzungen laut Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 18. August 2015, Nr. 141, erfüllen.
3. In das Landesverzeichnis laut Artikel 2 können auch jene Sozialgenossenschaften laut Regionalgesetz vom 22. Oktober 1988, Nr. 24, in geltender Fassung, eingetragen werden, bei denen die Mehrheit der Mitglieder Bauern, Halb- und Teilpächter sowie deren mitarbeitende Familienangehörige sind, die beim Nationalinstitut für Soziale Fürsorge (NISF) bei der entsprechenden Verwaltung der Beiträge und der Vorsorgeleistungen eingetragen sind.
4. Die Verwendung der Bezeichnung „Anbieter sozialer Landwirtschaft“ und der entsprechenden Abwandlungen ist ausschließlich jenen landwirtschaftlichen Unternehmen und Sozialgenossenschaften vorbehalten, die eine Tätigkeit im Sinne dieses Gesetzes ausüben.

Chi chiede la parola sull'articolo 3? Nessuno. Apro la votazione: approvato con 15 voti favorevoli e 11 astensioni.

Art. 4

Attività di agricoltura sociale

1. Nell'Elenco provinciale di cui all'articolo 2 sono iscritti gli operatori dell'agricoltura sociale di cui all'articolo 3, che svolgono le seguenti attività:

a) inserimento socio-lavorativo di:

1) lavoratori con disabilità e di lavoratori svantaggiati, come definiti dall'articolo 2, paragrafo 1, numeri 3) e 4), del regolamento (UE) n. 651/2014 della Commissione, del 17 giugno 2014, che dichiara alcune categorie di aiuti compatibili con il mercato interno in applicazione degli articoli 107 e 108 del trattato;

2) persone svantaggiate di cui all'articolo 4 della legge 8 novembre 1991, n. 381, e successive modifiche, e di minori in età lavorativa inseriti in progetti di riabilitazione e sostegno sociale;

b) prestazioni e attività sociali e di servizio per le comunità locali e per le scuole mediante l'utilizzazione delle risorse dell'azienda agricola che svolge l'attività, per promuovere, accompagnare e realizzare azioni volte allo sviluppo di abilità e di capacità, di orientamento, di inclusione sociale e lavorativa, di ricreazione e di servizi utili per la vita quotidiana; tra tali attività rientrano le offerte di formazione, di assistenza e di sostegno per gestire la vita quotidiana, anche con animali e piante, di servizi di assistenza, di vitto, come servizi di tavola calda per anziani, pasti a domicilio e simili, e di alloggio per persone in difficoltà sociale, fisica e psichica;

c) prestazioni e servizi che affiancano e supportano le terapie mediche, psicologiche e riabilitative finalizzate a migliorare le condizioni di salute e le funzioni sociali, emotive e cognitive dei soggetti interessati, anche attraverso l'ausilio di animali e piante;

d) progetti finalizzati all'educazione ambientale e alimentare, alla salvaguardia della biodiversità nonché alla diffusione della conoscenza del territorio attraverso l'organizzazione di fattorie sociali e didattiche riconosciute a livello provinciale, quali iniziative di accoglienza e soggiorno per bambini e persone in difficoltà sociale, fisica e psichica.

2. Ai fini dell'inserimento socio-lavorativo di cui al comma 1, lettera a), trovano applicazione anche le disposizioni della legge provinciale 14 luglio 2015, n. 7, e successive modifiche.

Art. 4

Tätigkeiten sozialer Landwirtschaft

1. In das Landesverzeichnis laut Artikel 2 werden die Anbieter sozialer Landwirtschaft laut Artikel 3 eingetragen, welche folgende Tätigkeiten ausüben:

a) die soziale und Arbeitseingliederung von:

1) Arbeitnehmern mit Behinderungen und benachteiligten Arbeitnehmern, so wie sie von Artikel 2 Absatz 1 Nummern 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union definiert sind,

2) benachteiligten Personen laut Artikel 4 des Gesetzes vom 8. November 1991, Nr. 381, in geltender Fassung, und Minderjährigen im arbeitsfähigen Alter, die in Projekte zur Rehabilitation und sozialen Unterstützung eingebunden sind,

b) soziale Dienstleistungen und Tätigkeiten sowie Dienstleistungen für die örtlichen Gemeinschaften und für die Schulen durch den Einsatz von Ressourcen des anbietenden landwirtschaftlichen Betriebes, um Initiativen zur Entwicklung von Fähigkeiten und Fertigkeiten, zur Orientierung, zur sozialen Inklusion, zur Eingliederung in die Arbeitswelt und zur Erholung sowie Dienstleistungen für das tägliche Leben zu fördern, zu begleiten und umzusetzen; zu diesen Tätigkeiten zählen Schulungs-, Betreuungs- und Begleitungsangebote zur Bewältigung des täglichen Lebens, auch mit Tieren und Pflanzen, Pflege- und Betreuungsdienste, Verpflegungsdienste, wie Seniorentafel, Essen auf Rädern und Ähnliches, sowie die Unterbringung von Personen mit sozialen, physischen oder psychischen Schwierigkeiten,

c) Leistungen und Dienstleistungen zur Unterstützung und Begleitung von medizinischen, psychologischen und Rehabilitationstherapien zum Zwecke der Verbesserung der Gesundheit und der sozialen, emotionalen und kognitiven Fähigkeiten der Betroffenen, auch unter Zuhilfenahme von Tieren und Pflanzen,

d) Projekte zur Umwelt- und Ernährungserziehung, zum Erhalt der Biodiversität sowie zur Verbreitung des Wissens über die umliegende Kulturlandschaft, und zwar durch Schaffung von auf Landesebene anerkannten Lehrbauernhöfen und sozialen Bauernhöfen mit Aufnahme und Aufenthalt von Kindern sowie von Personen mit sozialen, physischen und psychischen Schwierigkeiten.

2. Was die soziale und Arbeitseingliederung laut Absatz 1 Buchstabe a) betrifft, wird auch das Landesgesetz vom 14. Juli 2015, Nr. 7, in geltender Fassung, angewandt.

Chi chiede la parola sull'articolo 4? Consigliera Foppa, prego.

FOPPA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Ich möchte zum Artikel selbst noch etwas sagen. Wir haben diesen Artikel im Gesetzgebungsausschuss nochmals eindrücklich erweitert, und zwar ist der ganze Bereich der Schule aufgenommen worden. Ich denke, dass in dieser Thematik auch noch einmal eine besondere Problematik liegt. Wir haben im Ausschuss auch kurz darüber gesprochen, was hier mit gemeint ist. Hier ist gemeint, dass, wenn es in der Schule Jugendliche gibt, die bestimmte Probleme haben, die vielleicht momentan in der Schule überhaupt nicht zurechtkommen, für diese vielleicht ein Bauernhof ein geeignetes Umfeld sein kann. Das kann auch sein, aber ich weiß nicht, ob das, wenn eine so professionalisierte Umgebung wie es die Schule ist mit einem Schüler/einer Schülerin nicht mehr zurechtkommt, die Lösung sein kann. Wenn, dann müsste eindeutig gesagt werden, wie dann diese Zusammenarbeit erfolgen soll, in welcher Form die Schule mit dem Bauernhof, mit der Person zusammenarbeitet, die den Jugendlichen/die Jugendliche dann auch begleitet. Da geht es wirklich um Fälle, die problematisch sind und die in der Schule als problematisch auffallen. Es ist auch so, dass die Schule manchmal gerade für bestimmte Fälle auch sehr eng ist und vielleicht eine Umgebung auf einem Hof eine bestimmte Freiheit bieten kann. Das leuchtet mir ein. Was ich mich frage, ist, wie das gestaltet wird, wie diese Zusammenarbeit gestaltet wird. Ich glaube, dass das zu wenig deutlich und zu wenig abgesichert formuliert ist.

ACHAMMER (Landesrat für deutsche Bildung und Kultur, Integration - SVP): Sehr geehrte Kollegin Foppa, nur zur Präzisierung. Wenn es sogenannte Beispiele wie für den Schulabbruch Time-out-Projekte gibt - diese gibt es heute schon in Kooperation mit landwirtschaftlichen Betrieben -, dann besteht eine gesetzliche Pflicht für die Schule aufgrund der Bildungspflicht, eine Vereinbarung mit dem Anbieter schon abzuschließen. Die Schule muss in jedem Fall mit dem Anbieter des Time-out-Projektes eine Vereinbarung abschließen, was die Zielerreichung ist, welche Ziele erreicht werden sollen auch laut Vorgabe des Kollegiums. Auch wenn beispielsweise ein Schüler für eine Schulwoche hinausgeht, kann man nicht sagen, dass er tun und lassen könne was er wolle und die Schule sich jeglicher Verantwortung entbindet, sondern es muss eine Vorgabe gemacht werden, was das Ziel dieses Projektes ist. Die Vereinbarung zwischen Schule und Partner muss in jeden Fall heute schon getroffen werden. Wir haben heute schon Projekte. Ich nenne nur eines, das in den vergangenen Wochen durch die Medien gegangen ist. Der Burger Hof in Prags ist beispielsweise das Aushängeschild eines Projektes an einem Bauernhof gerade zur Prävention von Schulabbrüchen oder auch in anderen Fällen. Aber auch hier arbeiten Schulen, Schulsprengel mit der jeweiligen Einrichtung oder mit einem Schulverbund zusammen und müssen, wenn es innerhalb der Schulzeit erfolgt, immer eine Vereinbarung und ein Abkommen sozusagen zur Zielerreichung abschließen. Das ist soundso, ob hier genannt oder nicht, in jedem Fall aufgrund der Bildungspflicht gegeben.

PRESIDENTE: Se non ci sono altre richieste di intervento, metto in votazione l'articolo 4. Apro la votazione: approvato con 16 voti favorevoli e 10 astensioni.

Art. 5

Requisiti soggettivi e oggettivi

1. Con regolamento di esecuzione sono determinate le modalità per l'accesso degli operatori dell'agricoltura sociale alle singole attività e sono disciplinate le forme di collaborazione con gli enti e i servizi pubblici competenti; gli accreditamenti previsti restano validi.
2. Inoltre, sentita la Consulta provinciale per l'agricoltura sociale, con regolamento di esecuzione è determinata la formazione richiesta per l'esercizio delle attività di agricoltura sociale, tenuto conto del tipo di attività da svolgere, delle figure professionali presenti nonché delle offerte formative esistenti.
3. La formazione può essere comprovata anche da collaboratori familiari che svolgono effettivamente le attività di cui all'articolo 4.

Art. 5

Subjektive und objektive Voraussetzungen

1. Mit Durchführungsverordnung werden die Modalitäten für den Zugang der Anbieter sozialer Landwirtschaft zu den einzelnen Tätigkeiten und die Formen der Zusammenarbeit mit den zuständigen Körperschaften und öffentlichen Diensten festgelegt; die vorgesehenen Akkreditierungen bleiben aufrecht.
2. Mit Durchführungsverordnung wird auch, nach Anhören des Landesbeirates für soziale Landwirtschaft und unter Berücksichtigung der Art der auszuübenden Tätigkeit, der bereits vorhandenen Berufsbilder und der bereits bestehenden Ausbildungsangebote, die Pflichtausbildung für Personen festgelegt, die eine Tätigkeit der sozialen Landwirtschaft ausüben wollen.
3. Der Nachweis der Ausbildung kann auch von mitarbeitenden Familienangehörigen erbracht werden, die die Tätigkeiten laut Artikel 4 tatsächlich ausüben.

Emendamento n. 1, presentato dai consiglieri Foppa, Dello Sbarba e Heiss: Articolo 5, comma 2: Alla fine del comma è aggiunto il testo seguente: "Il numero totale di ore di formazione non può essere inferiore a quello richiesto per il corrispondente profilo professionale."

Artikel 5 Absatz 2: Am Ende des Absatzes wird folgender Text hinzugefügt: "Dabei darf die Gesamtstundenzahl der Ausbildungswege jene, die für die Erlangung der entsprechenden Berufsbilder notwendig sind, nicht unterschreiten."

Emendamento n. 2, presentato dai consiglieri Foppa, Dello Sbarba e Heiss: Articolo 5, comma 3: "Il comma è soppresso."

Artikel 5 Absatz 3: "Der Absatz wird gestrichen."

La parola alla consigliera Foppa, prego.

FOPPA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Das Thema der Weiterbildung, insbesondere der Ausbildung war heute hier in der Debatte breit präsent. Ich finde es auch sehr wichtig, dass wir das ernst genommen haben. Wir hatten das schon im Ausschuss aufgeworfen. Diesbezüglich waren auch sehr viele Fragen offen geblieben. Sie sind für mich weiterhin offen, das möchte ich ganz klar sagen. Ich habe dem Landesrat auch vorhin gesagt, dass er diesbezüglich deutlich sein muss. Bis jetzt fehlt das noch. Wenn es nämlich Ausbildungswege gibt, die ein bestimmtes Berufsbild kreieren oder die zu einem bestimmten Berufsbild führen, dann sind Überlegungen dahinter. Es kann also in keiner Weise sein, dass hier die gleichen Leistungen über weniger ausgebildete, weniger professionalisierte Wege stattfinden. Das geht einfach nicht. Das ist nicht im Sinne der Betreuten und auch nicht im Sinne der Betreuenden. Deshalb stellen wir das klar. Die Ausbildungswege müssen gleich sein, also nicht in dem Sinne, sie müssen gleich gestaltet sein, sie können die Zeiten ganz anders aufrollen, das Konzept kann völlig anders aufgesetzt sein, das ist egal und das kann auch der jeweiligen Arbeitssituation und der Betreuungssituation angepasst werden. Ich habe überhaupt nichts dagegen, aber dass man zumindest quantitativ Vergleichbarkeiten schafft, auch um den Betreuenden Möglichkeiten zu schaffen, sollte sich die Lebenssituation verändern, sollte man zum Beispiel die Familie auf dem Hof verlassen, weil es eine Trennung gibt, dass es dann die Möglichkeit gibt, auch in eine andere vergleichbare Karriere einzusteigen. Es ist auch nicht im Sinne der betreuenden Person, dass sie ihre Tätigkeit, wenn sie sich für die Seniorenbetreuung entscheidet, durch diesen Kurs ihr ganzes Leben lang auf dem Hof ausüben kann. Wenn sie den Hof nicht mehr hat, dann möchte ich wissen, ob sie die Ausbildung noch einmal machen muss. Da ist es wichtig, Vergleichbarkeiten zu schaffen, um Flexibilitäten in

den Karrieren dieser Personen beizubehalten oder diese zu garantieren. Das ist keine Bagatelle, sondern auch im Sinne der Betreuenden.

Der zweite Absatz. Das hatte, glaube ich, der Kollege Knoll schon aufgeworfen, wo es um die mitarbeitenden Familienmitglieder geht. Die Kollegin Hochgruber Kuenzer hat uns im Ausschuss auch gesagt, dass es hier um die Bäuerinnen geht, wenn sie nicht die Besitzerinnen des Hofes sind; das leuchtet ein. Allerdings ist diese Formulierung missverständlich. Man könnte auch meinen, dass es reicht, wenn die Schwiegertochter eine entsprechende Ausbildung hat, dass dann soziale Landwirtschaft auf dem Hof geleistet werden kann, auch wenn nicht sie jene ist, die diese Betreuungsleistung macht. So wie es hier formuliert ist, könnte man das durchaus meinen und das ist missverständlich, wobei man Gesetze nicht missverständlich formulieren darf.

SCHULER (Landesrat für Land- und Forstwirtschaft, Zivilschutz und Gemeinden - SVP): Zu den Änderungsanträgen Folgendes. Hier haben wir schon einige Diskussionen geführt dahingehend, dass man von Dingen redet, die nicht auf derselben Ebene angesiedelt sind und dass man von einem niederschwelligem Angebot redet und man dementsprechend auch die Ausbildungen gestalten muss.

Zum Absatz 3 hat es bereits Diskussionen gegeben, dass man hier eine Regelung finden muss. Es ist uns allen, glaube ich, klar, dass draußen die Praxis jene ist, dass der Hofbesitzer/die Hofbesitzerin nicht unbedingt jener/jene ist, der/die auch diese Dienstleistung erbringt, sodass man auch anerkennen muss, dass, wenn ein Familienmitglied diese Ausbildung hat und dann auch diese Arbeit machen wird, das entsprechend berücksichtigt werden kann.

PRESIDENTE: Per cortesia, prenotatevi per tempo perché a me compare con un certo ritardo. Prego collega Foppa.

FOPPA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Grazie presidente di avermi dato la parola, ma io non mi ricordavo che sugli emendamenti è normale fare una replica. Ho visto il Suo sguardo che mi invitava e io replico volentieri. Non mi ricordavo questo uso.

Ich verzichte nicht. Ich halte fest, dass der Landesrat gesagt hat, dass es andere Ausbildungswege geben wird. Das halten wir jetzt einfach fest. Darüber hatten wir lange diskutiert und es hat immer geheißen, dass es die gleiche Ausbildung ist. Wir haben jetzt verstanden, dass es eine andere Ausbildung ist.

PRESIDENTE: Devo dire che in realtà non c'è la replica.

Metto in votazione gli emendamenti. Apro la votazione sull'emendamento n. 1: respinto con 7 voti favorevoli, 15 voti contrari e 3 astensioni.

Apro la votazione sull'emendamento n. 2: respinto con 3 voti favorevoli, 15 voti contrari e 7 astensioni. Chi chiede la parola sull'articolo 5? Collega Blaas, prego.

BLAAS (Die Freiheitlichen): Es geht immer wieder um dasselbe Thema, nämlich um die Ausbildung, die hier eine Alternative schafft, also niederschwelliger Zugang, niederschwellige Ausbildungsgabe. Es ist schon klar absehbar, dass man wieder ein neues System einführt und zu einem späteren Zeitpunkt sagt, wer diese Ausbildung und vielleicht noch 100 Stunden Praxis hat, wird gleichgestellt. Hier ist für Ausnahmen schon Tür und Tor geöffnet. Ich finde das nicht richtig, auch weil Sie selbst immer wieder gesagt haben, dass es nicht um große Zahlen, um große Nummern geht. Es geht hier aber darum, dass wieder ein neues Berufsbild, also eine Sozialarbeit der Serie B installiert wird und dagegen verwehre ich mich einfach.

HOCHGRUBER KUENZER (SVP): Werte Kolleginnen und Kollegen, ich möchte einiges noch zur Aufklärung hinzufügen. Wir haben uns Modelle in der Schweiz angeschaut, die bereits Seniorenbetreuung machen. Diese haben es genau umgekehrt. Sie hat eine Familie, macht ungefähr ein dreiviertel Jahr zuerst Betreuung und dann verpflichtet sie sich, in die Ausbildung zu gehen. Das heißt, dass sie aufgrund ihrer Erfahrung erst einmal feststellen kann, ob das überhaupt eine Berufsrichtung wäre, die sie auch in Zukunft machen will. Die Ausbildung ist dann später.

Die zweite Erfahrung, die wir gemacht haben, ist jene, dass wir damals zum Herrn Sinn gegangen sind und gefragt haben, welche Ausbildung Betriebe haben müssen, die Menschen mit Beeinträchtigung und

besonderen Bedürfnissen verpflichtend aufnehmen müssen. Er hat gesagt, keine. Wir haben bei diesem Gesetz gesagt, dass jede dieser Tätigkeit eine Ausbildung als Voraussetzung braucht.

PRESIDENTE: Metto in votazione l'articolo 5. Apro la votazione: approvato con 15 voti favorevoli, 7 voti contrari e 3 astensioni.

Art. 6

*Disposizioni urbanistiche e in materia
di igiene e sanità per i locali*

1. Alle attività di cui all'articolo 4 possono essere destinati fabbricati o porzioni di fabbricati rurali. Ai fini dell'esercizio dell'attività di agricoltura sociale è altresì ammesso il recupero del patrimonio edilizio esistente ad uso degli imprenditori agricoli.
2. I fabbricati o le porzioni di fabbricati di cui al comma 1 mantengono il riconoscimento della ruralità di cui all'articolo 5, comma 1, della legge 18 agosto 2015, n. 141.
3. Per il calcolo dell'imposta municipale immobiliare (IMI) ai sensi della legge provinciale 23 aprile 2014, n. 3, e successive modifiche, si applica l'aliquota ridotta per i fabbricati rurali strumentali prevista dall'articolo 9, comma 5, della medesima legge provinciale.
4. I fabbricati o le porzioni di fabbricati di cui al comma 1 mantengono la loro destinazione ai fini dell'applicazione degli oneri e di altri tributi.
5. Per quanto riguarda i requisiti dei locali dell'azienda agricola, si applicano, in quanto compatibili, le disposizioni di cui al punto 6 dell'allegato IV del decreto legislativo 9 aprile 2008, n. 81, e successive modifiche.
6. Se le attività prevedono la lavorazione, preparazione, somministrazione e vendita di pasti e alimenti, devono essere rispettate le specifiche disposizioni vigenti in materia di igiene e sanità per i locali. Per la lavorazione e preparazione può essere utilizzata anche la cucina del maso.

Art. 6

*Urbanistische sowie Hygiene- und
Gesundheitsbestimmungen für die Räumlichkeiten*

1. Landwirtschaftliche Gebäude oder Gebäudeteile können für die Ausübung der Tätigkeiten laut Artikel 4 verwendet werden. Es ist auch zulässig, bestehende Bausubstanz, die vom landwirtschaftlichen Unternehmer genutzt wird, zur Ausübung der sozialen Landwirtschaft wiederzugewinnen.
2. Die Gebäude oder Gebäudeteile laut Absatz 1 behalten gemäß Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 18. August 2015, Nr. 141, die Widmung für landwirtschaftliche Nutzung bei.
3. Für die Berechnung der Gemeindeimmobiliensteuer (GIS) im Sinne des Landesgesetzes vom 23. April 2014, Nr. 3, in geltender Fassung, wird der reduzierte Hebesatz angewandt, der für landwirtschaftlich zweckgebundene Gebäude laut Artikel 9 Absatz 5 desselben Landesgesetzes vorgesehen ist.
4. Was die Gebühren und andere Abgaben betrifft, behalten die Gebäude oder Gebäudeteile laut Absatz 1 ihre Widmung bei.
5. Was die Voraussetzungen für die Räumlichkeiten des landwirtschaftlichen Betriebes betrifft, werden, sofern vereinbar, die Bestimmungen laut Anhang IV Punkt 6 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 9. April 2008, Nr. 81, in geltender Fassung, angewandt.
6. Werden im Rahmen der Tätigkeit Speisen oder Lebensmittel verarbeitet, zubereitet, verabreicht oder verkauft, müssen die einschlägigen Hygiene- und Gesundheitsbestimmungen eingehalten werden. Für diesen Aufgabenbereich darf auch die Küche des Bauernhofes verwendet werden.

Emendamento n. 1, presentato dai consiglieri Foppa, Dello Sbarba e Heiss: Articolo 6, comma 1: Alla fine del comma è aggiunto il testo seguente: "Una volta concluse le attività di agricoltura sociale va ripristinata la destinazione d'uso originaria del patrimonio edilizio. In ogni caso non può essere superata la massima volumetria ammissibile."

Artikel 6 Absatz 1: Am Ende des Absatzes wird folgender Text hinzugefügt: "Falls das Betreiben sozialer Landwirtschaft beendet wird, wird die ursprüngliche Zweckbestimmung der Bausubstanz wieder hergestellt. Die maximal zugelassene Baumasse darf in keinem Fall überschritten werden."

Emendamento n. 2, presentato dai consiglieri Foppa, Dello Sbarba e Heiss: Articolo 6, comma 3: "Il comma è soppresso."

Artikel 6 Absatz 3: "Der Absatz wird gestrichen."

Collega Foppa, prego.

FOPPA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Über diesen Artikel hatten wir im Ausschuss ausführlich gesprochen. Hier geht es um die Räumlichkeiten und um die urbanistischen Voraussetzungen. Vielleicht wird auch mein Kollege Dello Sbarba etwas dazu sagen. Hier haben wir einen Absatz 1, der sehr Interessantes sagt. Ich weiß, dass sogar die Landwirtschaftsvertreter im Ausschuss Zweifel hatten. Landwirtschaftliche Gebäude oder Gebäudeteile können für die Ausübung der Tätigkeiten für die soziale Landwirtschaft verwendet werden. Es ist auch zulässig, bestehende Bausubstanz, die vom landwirtschaftlichen Unternehmer genutzt wird, zur Ausübung der sozialen Landwirtschaft wiederzugewinnen. Nun ist es in keiner Weise klar, was das heißt. In welcher Form kann man sich diese Bausubstanz vorstellen? Ist es möglich, über bestehende Kubaturgrenzen hinaus das wiederzugewinnen, ja oder nein? Vielleicht müsste im Absatz 1, nur nebenbei gesagt, als erstes stehen, dass es voraus die baulichen und räumlichen Voraussetzungen auf jeden Fall für das Angebot geben müsste, aber die Frage, die man sich auch stellen muss - und diese haben wir uns im Ausschuss alle, auch die Mitglieder der Mehrheit, gestellt -, ist, was das für die Zeit danach bedeutet. Wenn diese soziale Landwirtschaft eingestellt wird, dann möchte ich wissen, was mit diesen Räumlichkeiten passiert. Habe ich diese inzwischen wiedergewonnen? Ich habe zwei Jahre soziale Landwirtschaft gemacht, habe dort einen Raum für Bewegungstherapie eingerichtet und danach habe ich dieses Gebäude dort stehen. Kann ich es dann für eine andere Nutzung hernehmen, ja oder nein? Kann ich daraus etwas ganz anderes machen? Kann es sogar sein, dass soziale Landwirtschaft missbraucht wird, um eine Art Wiedergewinnung zu erwirken, die sonst nicht möglich gewesen wäre? Dieser Absatz und dieser Artikel lassen alle diese Fragen offen. Deswegen schlagen wir vor, hier Klarheit zu schaffen. Ich habe dies noch einmal ein wenig umformuliert, weil eigentlich Einverständnis mit dem grundsätzlichen Zweifel im Ausschuss gewesen war, aber die Formulierung hat nicht so richtig Anklang gefunden. Deshalb nennen wir es jetzt so: "Falls das Betreiben sozialer Landwirtschaft beendet wird, wird die ursprüngliche Zweckbestimmung der Bausubstanz wiederhergestellt und - der Zusatz - die maximal zugelassene Baumasse darf in keinem Fall überschritten werden." Nur damit diese Klarheit auch ins Gesetz festgeschrieben wird.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Io volevo chiedere se la terminologia che qui viene utilizzata è la stessa della legge urbanistica che abbiamo fatto adesso.

Allora se la terminologia di questa legge è la stessa che abbiamo utilizzato nella legge urbanistica, per "fabbricato rurale" nella legge urbanistica si intendono se non sbaglio i fabbricati strumentali, cioè non le case di abitazione, ma la stalla. Tutta questa *sociale Landwirtschaft* si fa nelle stalle o nelle cassette degli attrezzi?

SCHULER (Landesrat für Land- und Forstwirtschaft, Zivilschutz und Gemeinden - SVP): Wenn man jetzt den Originaltext mit dem Änderungsantrag vergleicht, dann spricht man im Originaltext im Absatz 1 davon, dass es auch zulässig ist, bestehende Bausubstanz, die vom landwirtschaftlichen Unternehmer genutzt wird, zur Ausübung der sozialen Landwirtschaft wiederzugewinnen. Im Änderungsantrag steht, dass die maximal zugelassene Baumasse nicht überschritten werden darf. Wir reden bereits im Artikel von einer bestehenden Bausubstanz. Im Änderungsantrag steht weiters noch: "Falls das Betreiben sozialer Landwirtschaft beendet wird, wird die ursprüngliche Zweckbestimmung der Bausubstanz wiederhergestellt." Im Absatz 2 stehen die Wörter "behalten die Widmung landwirtschaftlicher Nutzung bei". Das kann dann nicht für andere Zwecke verwendet werden als für die landwirtschaftliche Nutzung.

Zum anderen Änderungsantrag, was die GIS anbelangt, haben Sie nichts mehr gesagt.

FOPPA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): *(unterbricht)*

SCHULER (Landesrat für Land- und Forstwirtschaft, Zivilschutz und Gemeinden - SVP): Eigentlich nicht, aber das entscheidet der Präsident.

PRESIDENTE: In teoria avrebbe ancora qualche minuto, se intende, anzi qualche secondo!

FOPPA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Grazie, scusi, era un po' anticonvenzionale.

Beim Absatz 3 geht es um die GIS. Auch hierzu hatten wir eine längere Diskussion, denn es ist auch die Frage aufgetaucht, warum man das explizit in ein Gesetz schreiben muss, wenn die allgemeine GIS-Regelung sowieso schon gilt. Warum wird das noch einmal in dieser Form zu Papier gebracht? Wenn die allgemeine Regelung gilt, dann braucht es das nicht und wenn es eine Sonderregelung wird, dann kann man das natürlich nicht befürworten.

SCHULER (Landesrat für Land- und Forstwirtschaft, Zivilschutz und Gemeinden - SVP): Der Absatz 3 ist deshalb so formuliert, um eine Rechtssicherheit zu schaffen, wie das Ganze auch im Sinne der GIS zu verstehen und auszulegen ist. Wenn man diesen Absatz streichen würde, wie im Änderungsantrag gefordert, dann wäre dieses Thema offen, das heißt, dass die Gemeinden theoretisch unterschiedlich agieren könnten. Es ist, glaube ich, doch im Sinne der Rechtssicherheit, dass man diesen Absatz 3, wie er formuliert ist, so belässt.

PRESIDENTE: Metto in votazione gli emendamenti.
Assessore Schuler, prego.

SCHULER (Landesrat für Land- und Forstwirtschaft, Zivilschutz und Gemeinden - SVP): Nur zur Präzisierung. Für diese Bereiche gelten die 2 Promille.

PRESIDENTE: Apro la votazione sull'emendamento n. 1: respinto con 8 voti favorevoli, 16 voti contrari e 3 astensioni.

Apro la votazione sull'emendamento n. 2: respinto con 10 voti favorevoli, 15 voti contrari e 1 astensione.

Chi chiede la parola sull'articolo 6? Collega Dello Sbarba, prego.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Scusi assessore, i locali presso il maso che sono adibiti a questa attività di agricoltura sociale sono gli edifici strumentali o anche gli edifici di abitazione?

SCHULER (Landesrat für Land- und Forstwirtschaft, Zivilschutz und Gemeinden - SVP): Die Bausubstanz, die für diesen Zweck verwendet wird, gilt auch für den jeweiligen Zweck. Wir haben auch unterschiedliche Dienstleistungsformen, die in der sozialen Landwirtschaft vorgesehen sind. Hier ist dann entscheidend und wichtig festzulegen, wie die Grundlagen für die Berechnung der GIS sind. Dann gilt, wie vorhin gesagt, als Grundregel der 2-Promille-Ansatz und am Ende – das präzisiere ich noch einmal und es ist auch so formuliert – muss auch die Zweckbestimmung immer beibehalten werden.

PRESIDENTE: Metto in votazione l'articolo 6. Apro la votazione: approvato con 15 voti favorevoli, 3 voti contrari e 8 astensioni.

Art. 7

Inizio attività

1. A seconda del tipo di attività svolta, prima dell'avvio dell'attività deve essere effettuata, ai sensi delle norme vigenti, una dichiarazione di inizio attività o una segnalazione certificata di inizio attività o effettuato un accreditamento da parte delle autorità competenti.

2. L'iscrizione nell'Elenco provinciale avviene successivamente alla dichiarazione, segnalazione o all'accREDITAMENTO di cui al comma 1. L'iscrizione è provvisoria finché non sono conclusi i procedimenti di dichiarazione, segnalazione o accREDITAMENTO di cui al comma 1.

Art. 7

Tätigkeitsbeginn

1. Je nach Art der ausgeübten Tätigkeit muss entsprechend den jeweils dafür geltenden Bestimmungen vor Tätigkeitsbeginn eine Meldung zum Tätigkeitsbeginn oder eine zertifizierte Meldung des Tätigkeitsbeginns gemacht werden oder eine Akkreditierung durch die zuständigen Behörden erfolgen.

2. Die Eintragung in das Landesverzeichnis erfolgt, nachdem eine Meldung laut Absatz 1 getätigt wurde oder die Akkreditierung laut Absatz 1 erfolgt ist. Die Eintragung ist provisorisch, solange die mit der Meldung oder Akkreditierung laut Absatz 1 zusammenhängenden Verfahren nicht abgeschlossen sind.

Chi chiede la parola sull'articolo 7? Collega Foppa, prego.

FOPPA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Ich wollte nur einen Zweifel, den wir im Ausschuss gehabt hatten, nochmals ins Plenum bringen. Denn sonst geht er eigentlich unter und er ist nicht wirklich geklärt worden, nämlich der Unterschied zwischen Akkreditierung und Meldung des Tätigkeitsbeginns. Der Kollege Nogglar hatte recht lange herumgekrüttelt und zurecht darauf hingewiesen, dass, wenn es zuerst eine Akkreditierung braucht, um die Meldung des Tätigkeitsbeginns zu machen, am Ende nicht gesagt werden kann, dass es dasselbe ist, ob man die Meldung des Tätigkeitsbeginns oder die Akkreditierung macht. Hier ist ein Widerspruch in sich im ersten Absatz. Diese Klärung ist nicht erfolgt. Ich hatte mir eigentlich erwartet, dass der Landesrat einen Antrag vorbringt, um diese Sache zu klären, aber wir sind in diesem Absatz weiterhin in einer Widersprüchlichkeit verhangen.

SCHULER (Landesrat für Land- und Forstwirtschaft, Zivilschutz und Gemeinden - SVP): Nur ganz kurz. Es hängt ganz von der Art der Tätigkeit ab, ob es eine Akkreditierung braucht oder nur der entsprechende Tätigkeitsbeginn gemeldet werden muss, ohne dass es für diesen Bereich die Akkreditierung braucht. Je nach Dienstleistung, die angeboten wird, haben wir auch unterschiedliche Situationen.

PRESIDENTE: Metto in votazione l'articolo 7. Apro la votazione: approvato con 15 voti favorevoli e 11 astensioni.

Art. 8

Misure di sostegno

1. La Provincia assicura sufficienti risorse e misure di sostegno per promuovere lo sviluppo dell'agricoltura sociale, tenendo conto delle modifiche del fabbisogno riferito alle singole prestazioni.

2. Le misure di sostegno possono comprendere:

a) l'incentivazione di investimenti e di interventi per l'adeguamento e l'arredamento di edifici e strutture per imprese agricole;

b) la partecipazione ai costi delle rette e delle tariffe orarie dei servizi assistenziali;

c) contributi per corsi di formazione e aggiornamento, per misure di sensibilizzazione, per studi e indagini, manifestazioni, convegni, materiale divulgativo e altre iniziative per enti e organizzazioni nel settore agricolo;

d) progetti e iniziative rispondenti alle finalità della presente legge.

Art. 8

Fördermaßnahmen

1. Um die Entwicklung der sozialen Landwirtschaft zu fördern, gewährleistet das Land ausreichende Ressourcen und Unterstützungsmaßnahmen unter Berücksichtigung des sich verändernden Bedarfs bezogen auf die einzelnen Leistungen.

2. Die Fördermaßnahmen können Folgendes umfassen:

- a) die Förderung von Investitionen und von Initiativen zur Anpassung und Einrichtung von Gebäuden und Anlagen für landwirtschaftliche Unternehmen,
- b) die Kostenbeteiligung bei Tagessätzen und bei Stundentarifen für Betreuungsleistungen,
- c) Zuschüsse für Aus- und Fortbildung, Sensibilisierungsmaßnahmen, Studien und Untersuchungen, Veranstaltungen, Tagungen, Werbematerial und andere Vorhaben für Körperschaften und Vereinigungen im landwirtschaftlichen Bereich,
- d) Unterstützung von Projekten und Initiativen, die den Zielsetzungen dieses Gesetzes entsprechen.

Emendamento n. 1, presentato dai consiglieri Foppa, Dello Sbarba e Heiss: Articolo 8, comma 2, lettera b): Alla fine della lettera sono aggiunte le seguenti parole: "nel rispetto dei principi e delle disposizioni di cui alla legislazione provinciale in materia di politiche sociali e sanità."

Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b): Am Ende des Buchstabens wird folgender Satzteil hinzugefügt: "unter Berücksichtigung der Grundsätze und Regelungen der Landesgesetzgebung des Sozial- und Gesundheitswesens."

Emendamento n. 2, presentato dai consiglieri Foppa, Dello Sbarba e Heiss: Articolo 8, comma 3: Dopo il comma 2 è aggiunto il seguente comma:

"3. Le misure di sostegno sono destinate preferibilmente alle aziende che:

- a) praticano un'agricoltura biologica certificata;
- b) operano in collaborazione con le strutture sociosanitarie pubbliche;
- c) svolgono la loro attività in collaborazione con operatori sociali qualificati e/o con una cooperativa sociale."

Artikel 8 Absatz 3: Nach Absatz 2 wird folgender Absatz hinzugefügt:

"3. Bevorzugt gefördert werden jene Betriebe, die:

- a) eine zertifiziert biologische Landwirtschaft betreiben;
- b) Kooperationen mit bestehenden öffentlichen Einrichtungen aus dem Sozial- oder Gesundheitsbereich eingehen;
- c) ihre Tätigkeit in Zusammenarbeit mit ausgebildeten Personen der Sozialberufe und/oder einer Sozialgenossenschaft ausüben."

Collega Foppa, prego.

FOPPA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Hier geht es um die Fördermaßnahmen. Wir waren imstande, eine kleine Korrektur auch im Ausschuss durchzusetzen. Hier geht es um die Tarife. Es ist so, dass man im Sozialsystem wirklich lange daran gearbeitet hat, einheitliche Tarife bei Tagesätzen und Stundentarifen durchzusetzen. Es ist wichtig, dass hier auch weiterhin keine Unterschiede gemacht werden. Deshalb gibt es den Vorschlag, die Worte "unter Berücksichtigung der Grundsätze und Regelung der Landesgesetzgebung des Sozial- und Gesundheitswesens" hinzuzufügen. Damit ist klar, man fügt sich in ein bestehendes System ein und es wird sehr viel schwerer sein, Unterschiede zu machen.

Es gibt noch einen zweiten Änderungsantrag. Wir haben kritisch angemerkt, dass es hier keine inhaltlichen Kriterien für die Förderungen gibt. Wir schlagen einige vor, uns stützend darauf, dass gesagt wurde, dass ein landwirtschaftlicher Betrieb eine gesunde Umgebung darstellen soll und diese gesunde Umgebung dann auch förderlich sein sollte. Deshalb unser Vorschlag, zum Beispiel jene Betriebe bevorzugt zu fördern, die eine biologische Landwirtschaft praktizieren, denn es wird niemand sagen können, dass eine biologische Landwirtschaft nicht mit weniger Giften umgeht. Der Kollege Noggler hat dies schon in der Kommission als reine Provokation bezeichnet. Das ist es aber wirklich nicht. Es geht um Fälle, wo die Gesundheit gefördert werden soll, wo die Umgebung wichtig ist. Ich glaube, dass eine biologische Landwirtschaft nochmals auch mit dem Biodiversitätsansatz, vielleicht mit Permakultur usw. zu tun hat, einfach nochmals ein Stück mehr Gesundheit zu bieten. Der Landesrat wird sich auch umstellen, wie wir gehört haben.

Es sollen auch noch die Kooperationen gefördert werden, also jene Betriebe, die Kooperationen mit dem Sozial- und Gesundheitsbereich eingehen, mit den bestehenden lokalen Einrichtungen bzw. die die Zusammenarbeit mit Personen der Sozialberufe ausüben. Nun wurde mir gesagt, dass dies grundsätzlich der Fall sein soll, aber das ist eigentlich so nicht festgeschrieben. Dies bevorzugt zu fördern, das könnte nochmals einen Sinn ergeben.

ATZ TAMMERLE (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Ich beantrage eine getrennte Abstimmung über den Buchstaben a) im Änderungsantrag Nr. 2.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Io volevo rafforzare la proposta della collega Foppa dell'emendamento n. 2 perché ho citato questo *Tavolo dell'agricoltura sociale* che del 2011 esiste in Italia tra tutte le aziende che operano nell'agricoltura sociale. Questo tavolo si è dato dei principi e il secondo principio è la sostenibilità ambientale: "L'agricoltura sociale è fondata da una fortissima interazione tra le aziende agricole e sociali e il territorio. In questa relazione [...] l'agricoltura sociale tende prioritariamente e progressivamente a una produzione con metodo biologico, o produzioni ecosostenibili, o sistemi agrogeologici [...] capaci di salvaguardare allo stesso tempo la salute di tutti gli esseri viventi e l'ambiente. In questa direzione diventa decisiva la scelta di una produzione *OGM-free*, e della prevalenza di pratiche di agricoltura biologica." Questo è un principio dell'agricoltura sociale che si è dato il *Tavolo dell'agricoltura sociale* in Italia.

SCHIEFER (SVP): Ich beantrage eine getrennte Abstimmung über die Buchstaben a), b) und c) im Änderungsantrag Nr. 2.

SCHULER (Landesrat für Land- und Forstwirtschaft, Zivilschutz und Gemeinden - SVP): Ich schlage vor, den Änderungsantrag Nr. 1 anzunehmen.

Was den Änderungsantrag Nr. 2 anbelangt, hat unser Fraktionssprecher bereits die getrennte Abstimmung beantragt. Ich schlage vor, den Buchstaben b) anzunehmen und die Buchstaben a) und c) abzulehnen. Aber mit Verlaub, Frau Kollegin Foppa, zum Buchstaben a) muss ich doch noch etwas sagen. Es stimmt nicht, dass ich meinen Betrieb auf Bio umstellen werde, sondern werde einen Teil der Flächen meinem Sohn übertragen. Er wird künftig diese Flächen nach den Biokriterien bewirtschaften. Ich werde aus Überzeugung auch weiterhin integrierte Produktion betreiben, denn ich felsenfest davon überzeugt, dass auch diese Anbauweise eine nachhaltige und sichere Anbauweise darstellt.

Zum Zweiten, dass die biologische Landwirtschaft so dargestellt wird als einzig gesundes Umfeld, auch dagegen verwehre ich mich. Ich bin überzeugt, dass meine Kinder und Enkelkinder in einer sehr gesunden Umgebung aufwachsen.

PRESIDENTE: Metto in votazione l'emendamento n. 1. Apro la votazione: approvato con 24 voti favorevoli e 2 astensioni.

Metto in votazione l'emendamento n. 2 per parti separate, come richiesto dai consiglieri Atz Tammerle e Schiefer.

Apro la votazione sulla lettera a): respinta con 5 voti favorevoli, 20 voti contrari e 3 astensioni.

Apro la votazione sulla lettera b): approvata con 28 voti favorevoli.

Apro la votazione sulla lettera c): respinta con 8 voti favorevoli, 13 voti contrari e 6 astensioni.

Comunico che le parole: "3. Le misure di sostegno sono destinate preferibilmente alle aziende che" vengono aggiunte d'ufficio assieme alla lettera b) che è stata approvata.

Chi chiede la parola sull'articolo 8 così emendato? Nessuno. Apro la votazione: approvato con 15 voti favorevoli e 12 astensioni.

Art. 9

Consulta provinciale per l'agricoltura sociale

1. Presso la Ripartizione provinciale Agricoltura è istituita la Consulta provinciale per l'agricoltura sociale. La Consulta:

a) elabora proposte per la formazione e l'aggiornamento degli operatori dell'agricoltura sociale;

b) presenta proposte per lo sviluppo dell'agricoltura sociale in Alto Adige.

2. La Consulta è nominata dalla Giunta provinciale e rimane in carica per la durata della legislatura. La Consulta è composta da:

a) l'assessore/l'assessora provinciale competente per l'agricoltura sociale o una persona da lui/lei delegata, in qualità di presidente;

- b) quattro funzionari dei settori lavoro, sanità e politiche sociali, nonché formazione professionale tedesca;
 - c) due rappresentanti dei centri di ricerca e formazione che si occupano di agricoltura sociale;
 - d) due rappresentanti delle organizzazioni agricole maggiormente rappresentative a livello provinciale;
 - e) una/un rappresentante delle organizzazioni più rappresentative a livello provinciale, che riuniscono le organizzazioni di volontariato e i gruppi di auto mutuo aiuto.
3. Per ciascun membro della Consulta di cui alle lettere b), c), d) ed e) del comma 2 è nominato un membro supplente.
4. La Consulta è convocata dal/dalla presidente. Funge da segretario/segretaria un funzionario/una funzionaria della Ripartizione provinciale Agricoltura.
5. Qualora vi siano da trattare argomenti che richiedono la presenza di esperti o di rappresentanti degli interessi, il presidente della Consulta può chiamare a partecipare alla seduta della Consulta provinciale esperti in materia o rappresentanti delle associazioni che rappresentano gli interessi.

Art. 9

Landesbeirat für soziale Landwirtschaft

1. Bei der Landesabteilung Landwirtschaft ist der Landesbeirat für soziale Landwirtschaft eingerichtet. Der Beirat:
- a) erarbeitet Vorschläge für die Aus- und Fortbildung der Anbieter sozialer Landwirtschaft,
 - b) unterbreitet Vorschläge für die Weiterentwicklung der sozialen Landwirtschaft in Südtirol.
2. Der Beirat wird von der Landesregierung ernannt und bleibt für die Dauer der Legislaturperiode im Amt. Er setzt sich zusammen aus:
- a) dem/der für die soziale Landwirtschaft zuständigen Landesrat/Landesrätin oder einer von ihm/ihr namhaft gemachten Person, der/die den Vorsitz führt,
 - b) vier Beamten/Beamtinnen, die in den Bereichen Arbeit, Gesundheit und Soziales und Deutsche Berufsbildung arbeiten,
 - c) zwei Vertretern/Vertreterinnen von Forschungs- und Bildungseinrichtungen, die sich mit dem Thema soziale Landwirtschaft befassen,
 - d) zwei Vertretern/Vertreterinnen der landesweit repräsentativsten landwirtschaftlichen Vertreterorganisationen,
 - e) eine Vertreterin/ein Vertreter der landesweit repräsentativen Vertreterorganisationen der im Sozialen tätigen Freiwilligen- und Selbsthilfeorganisationen.
3. Für jedes Beiratsmitglied laut Absatz 2 Buchstaben b), c), und d) sowie e) wird ein Ersatzmitglied ernannt.
4. Der Beirat wird vom/von der Vorsitzenden einberufen. Schriftführer/Schriftführerin ist ein Beamter/eine Beamtin der Landesabteilung Landwirtschaft.
5. Wenn Themen behandelt werden, welche die Anwesenheit von Sachverständigen oder Interessensvertretern erfordern, kann der Vorsitzende/die Vorsitzende des Beirates Experten auf dem Gebiet oder Vertreter der Organisationen von Interessensvertretern einladen, an der Sitzung des Landesbeirates teilzunehmen.

Emendamento n. 1, presentato dai consiglieri Foppa, Dello Sbarba e Heiss: Articolo 9, comma 1, lettera c): Dopo la lettera b) è aggiunta la seguente lettera:

"c) esprime un parere obbligatorio sulle misure di sostegno di cui all'articolo 8."

Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c): Nach Buchstabe b) wird folgender Buchstabe hinzugefügt:

"c) gibt ein Gutachten für die geplanten Fördermaßnahmen gemäß Artikel 8 ab, das verpflichtend eingeholt werden muss."

Emendamento n. 2, presentato dai consiglieri Foppa, Dello Sbarba e Heiss: Articolo 9, comma 2, lettera a): Alla fine della lettera sono aggiunte le seguenti parole: "nonché l'assessore/l'assessora provinciale competente per le politiche sociali o una persona da lui/lei delegata;"

Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a): Am Ende des Buchstabens wird folgender Text hinzugefügt: "sowie dem/der für das Soziale zuständigen Landesrat/Landesrätin oder einer von ihm/ihr namhaft gemachten Person,"

Emendamento n. 3, presentato dai consiglieri Noggler e Schiefer: Articolo 9, comma 2, lettera b): Dopo le parole "nonché formazione professionale tedesca" sono aggiunte le parole "con particolare riguardo per agricoltura ed economia domestica".

Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b): Nach den Wörtern "und Deutsche Berufsbildung" werden folgende Wörter eingefügt: "mit Schwerpunkt Land- und Hauswirtschaft".

Emendamento n. 4, presentato dai consiglieri Foppa, Dello Sbarba e Heiss: Articolo 9, comma 2, lettera d): Alla fine della lettera sono aggiunte le seguenti parole: "di cui uno deve necessariamente essere una donna".

Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe d): Am Ende des Buchstabens wird folgender Satzteil hinzugefügt: "wobei mindestens eine Person eine Frau sein muss".

Emendamento n. 5, presentato dai consiglieri Foppa, Dello Sbarba e Heiss: Articolo 9, comma 2, lettera f): Dopo la lettera e) è aggiunta la seguente lettera:

"f) una/un rappresentante dell'associazione maggiormente rappresentativa a livello provinciale che riunisce tutte le professioni sociali con formazione specialistica."

Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe f): Nach Buchstabe e) wird folgender Buchstabe hinzugefügt:

"f) eine Vertreterin/ein Vertreter des landesweit repräsentativsten Verbandes, in dem die Sozialberufe mit Fachausbildung organisiert sind."

Emendamento n. 6, presentato dai consiglieri Foppa, Dello Sbarba e Heiss: Articolo 9, comma 2, lettera g): Dopo la lettera f) è aggiunta la seguente lettera:

"g) una/un rappresentante delle organizzazioni più rappresentative a livello provinciale che riuniscono le cooperative sociali."

Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g): Nach Buchstabe f) wird folgender Buchstabe hinzugefügt:

"g) eine Vertreterin/ein Vertreter der landesweit repräsentativsten Vertreterorganisationen der Sozialgenossenschaften."

Emendamento n. 7, presentato dai consiglieri Foppa, Dello Sbarba e Heiss: Articolo 9, comma 2, lettera h): Dopo la lettera g) è aggiunta la seguente lettera:

"h) una/un rappresentante degli enti pubblici gestori dei servizi sociali di cui al comma 2 dell'articolo 1 della legge provinciale 30 aprile 1991, n. 13, e successive modifiche."

Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe h): Nach Buchstabe g) wird folgender Buchstabe hinzugefügt:

"h) eine Vertreterin/ein Vertreter der öffentlichen Träger der Sozialdienste nach Artikel 1 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 30. April 1991, Nr. 13, in geltender Fassung."

Emendamento n. 8, presentato dai consiglieri Foppa, Dello Sbarba e Heiss: Articolo 9, comma 3: Le parole "lettere b), c), d) ed e)" sono sostituite dalle parole "lettere b), c), d), e), f), g) e h)".

Artikel 9 Absatz 3: Nach den Wörtern "Buchstaben b), c), d) und e)" wird folgender Wortlaut eingefügt: "sowie f), g), und h)".

La parola alla consigliera Foppa, prego.

FOPPA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Das ist vielleicht einer der Teile, die in der Öffentlichkeit im Hinblick auf die Miteinbeziehung der verschiedenen Akteure der sozialen Landwirtschaft am stärksten diskutiert worden sind. Schon der Kollege Stocker hatte auf die Polemiken hingewiesen, die es bei der Einbeziehung der Sozialvertretungen in die Gesetzesgenese gegeben hatte. Die zweite Phase wird die Ausarbeitung der Durchführungsverordnungen sein. Der Landesrat hat im Ausschuss versprochen, die Sozialvertretungen mehr einzubinden und das ist sehr begrüßenswert.

Allerdings sind wir in der Zusammensetzung des Landesbeirates für soziale Landwirtschaft nicht recht weitergekommen. Ich habe es auch schon im Minderheitenbericht und wir haben es auch in unseren Wortmeldungen gesagt, dieser Beirat hat Schlagseite und er hat Schlagseite im Hinblick auf die Landwirtschaft. Das ist, glaube ich, der Grundkonflikt oder die Grundthematik dieses Gesetzes. Hier ist es einfach eine gute Gelegenheit, diese Schiefelage ein wenig geradezustellen. Deshalb von unserer Seite mehrere Vorschläge.

Einmal ein Vorschlag zu den Aufgaben des Landesbeirates. Wir schlagen vor, auch noch ein Gutachten zu den Fördermaßnahmen abzugeben. Sie haben selbst diesem Landesbeirat eine stark verwalterische bzw. wissenschaftliche Ausrichtung gegeben. Ich glaube, dass man ihn so beschreiben kann. Er ist,

wie gesagt, landwirtschaftlastig, aber die Ausrichtung ist verwalterisch, administrativ, wissenschaftlich. Von daher ist es sehr sinnvoll, dass sich dieser Beirat auch damit befasst, wie die Fördermaßnahmen vergeben werden. Es kann, glaube ich, den Fördermaßnahmen, den Projekten, der Ausrichtung nur gut tun, wenn dieser Landesbeirat ein Gutachten abgibt. Das muss verpflichtend eingeholt werden. Es wäre nicht bindend. Die Diktion ist uns noch aus der Raumordnungsdebatte sehr vertraut.

Wir haben dann noch einige Vorschläge, wie man die Zusammensetzung verbessern könnte. Im Änderungsantrag Nr. 2 schlagen wir eine paritätische Vertretung der beiden Landesräte vor, also nicht nur Landesrat/Landesrätin für Landwirtschaft, sondern auch Landesrat/Landesrätin für Soziales gleichwertig anwesend. Auch wenn der Landesrat für Landwirtschaft den Vorsitz führen würde, dann ist das im Geiste des Gesetzes.

Den Änderungsantrag vom Kollegen Noggler will ich nicht beschreiben. Das wird er selber tun.

Änderungsantrag Nr. 4. Da ist das Thema, das im Ausschuss sehr kontrovers diskutiert wurde und wo auch eine Abstimmung stattgefunden hat, die der Minderheit im Ausschuss überhaupt nicht Rechnung getragen hat, nämlich der Minderheit der anwesenden Frauen. Der Landesbeirat sieht vor, dass zwei Vertretungen des Bauernbundes – ich sage wie es ist, auch wenn es hier anders heißt – im Beirat anwesend sind. Unser Vorschlag war jener, dass eine der beiden Vertretungen eine Frau sein soll. Das ist nicht aus einem Paritäts- oder Chancengerechtigkeitswahn heraus, sondern es sollte dem Rechnung getragen werden, wer für die soziale Landwirtschaft im Wesentlichen am Ende verantwortlich sein wird, wer die soziale Landwirtschaft auf den Schultern tragen wird und wer sie umsetzen wird. Das werden wahrscheinlich zu 90 Prozent, wenn nicht mehr, Frauen, Bäuerinnen sein. Deshalb ist es für mich völlig unverständlich, dass man im Ausschuss so trotzig gegen eine garantierte Frauenvertretung stimmen konnte. Ihr werdet sagen, das ist sowieso logisch, aber das ist für mich überhaupt nicht logisch, gerade wenn man den Bauernbund kennt, ist das ganz und gar nicht logisch. Deswegen tun wir, glaube ich, gut daran und ich hoffe, dass ein Konsens über unsere Fraktion hinaus zu finden ist, dass eine der beiden Bauernbundvertretungen – ich würde es richtig finden, wenn es beide wären, aber bitte – eine Frau sein soll.

Schließlich noch die Vertretungen der sozialen Bereiche. Änderungsantrag Nr. 5. Hier geht es um die Vertretung des Verbandes des landesweit repräsentativsten Verbandes, in dem die Sozialberufe mit Fachausbildung organisiert sind. Die Kolleginnen und Kollegen, die im Ausschuss waren, erinnern sich daran, wie stark auch die Vertretung des Landesverbandes der Sozialberufe auch darauf gepocht hat, ihr Know-how einbringen zu können, damit keine Verwechslungen bestehen und damit man tatsächlich diese Abgrenzung, die auch Ihr selbst betont habt, gut und fundiert vornehmen kann.

Im Änderungsantrag Nr. 6 geht es um die Vertreterorganisationen der Sozialgenossenschaften. Wir haben heute immer wieder gehört, dass die Sozialgenossenschaften einen wesentlichen Beitrag in diesem ganzen Gesetz haben, einen wesentlichen Anteil haben. Die Anbindung an Sozialgenossenschaften ist auch vorgesehen. Deshalb macht es auch Sinn und es ergibt eine Logik, wenn diese im Landesbeirat vertreten sind.

Schließlich noch die Vertreterinnen der öffentlichen Träger der Sozialdienste. Wir hatten im Ausschuss darüber gesprochen, wie groß so ein Beirat sein kann. Es wurde gesagt, dass man einen schlanken Beitrag will, aber es ist überhaupt nicht sinnvoll, einen schlanken Beirat zu haben, in dem eine so wichtige Flanke dann auch fehlt. Ein Beirat, der gut geführt ist, kann auch arbeiten, wenn neue Vertretungen sind. Das wissen wir alle. Und es ist nicht ausreichend, wie es die Kollegin Hochgruber Kuenzer vorgeschlagen und wie sie sich auch durchgesetzt hat, dass diese Verbände und Vereine jederzeit eingeladen werden können. Es ist logisch, dass ein Verband jederzeit eingeladen werden kann. Es gibt, denke ich, keinen Beirat, der auf immer und ewig ein Verbot hat, Leute, Interessensvertretungen, Vereine und Verbände einzuladen. Diese Formulierung fand ich schon im Ausschuss tautologisch und finde dies immer noch. Das ist auf jeden Fall mit einer Rechtsvertretung im Beirat nicht zu vergleichen. Deshalb unsere Vorschläge, mindestens einige dieser Kategorien anzunehmen, wenn nicht alle, damit hier ein wenig das Gleichgewicht, das derzeit nicht besteht, wiederhergestellt werden kann.

NOGLER (SVP): Nachdem die Landesregierung den Tagesordnungsantrag Nr. 1 angenommen hat, nämlich Aus- und Weiterbildung der Fachschulen für Land- und Hauswirtschaft, laut welchem die Landesregierung verpflichtet wird, dass auch die Fachschulen für Land- und Hauswirtschaft die Ausbildung, Weiterbildung im Bereich der sozialen Landwirtschaft vollinhaltlich und autonom durchführen können, wäre es auch zielführend, wenn im Artikel 9 eine/r der vier Beamtinnen/Beamten auch eine Direktorin von der Land- und

Hauswirtschaftsschule kommen würde. Die vier Beamtinnen/Beamten sind im Bereich der Arbeit, Gesundheit und Soziales und deutsche Berufsbildung vorgesehen. Ich würde noch die Wörter "deutsche Berufsbildung mit Schwerpunkt Land- und Hauswirtschaft" hinzufügen.

SCHULER (Landesrat für Land- und Forstwirtschaft, Zivilschutz und Gemeinden - SVP): Ich habe es schon im Gesetzgebungsausschuss gesagt. Ich bin immer dafür eingetreten und verrete es weiterhin, dass solche Beiräte oder generell, wie man bestimmte Organe einsetzt, möglichst schlank sein sollten, um dann auch in der Diskussion etwas weiterzubringen. Je größer diese werden, desto schwieriger wird es auch in der Diskussion sein, um Resultate erzielen zu können.

Kollegin Foppa, Sie sagen, dass dieser Landesbeirat Schlagseite in Richtung Landwirtschaft hat, aber das sagt eigentlich der Titel schon aus, nämlich Landesbeirat für soziale Landwirtschaft. Wir reden hier nicht über den Landesbeirat für das Soziale, sondern für die soziale Landwirtschaft. Deshalb ist es auch ganz logisch, dass auch dieser Bereich entsprechend vertreten ist. Das ist auch im Gesetzgebungsausschuss noch einmal geändert worden, dass ein Vertreter/eine Vertreterin der landesweit repräsentativsten Vertreterorganisationen der im Sozialen tätigen Freiwilligen- und Selbsthilfeorganisationen in diesem Landesbeirat Platz findet, aber zu speziellen Themen auch noch andere eingeladen werden können. Diese Änderung geht so auch in Ordnung und ist durchaus sinnvoll. Ich sehe es aber nicht für sinnvoll, weitere Mitglieder noch hinzuzufügen.

Was den Frauenanteil anbelangt, brauchen Sie sich keine Sorgen zu machen. Wir haben gesehen, dass auch diese Arbeitsgruppe zum Großteil aus Frauen bestanden hat. Das ist auch richtig so. Ich glaube, dass es nicht sinnvoll ist, dass bei jedem Gesetz, über das wir hier diskutieren und das auch beschließen, diese Diskussion neu geführt wird. Wir haben ein Gesetz zur Chancengleichheit, in dem geregelt wird, wie die einzelnen Beiräte zusammengesetzt sein müssen. Deshalb brauchen wir hier dieses Thema nicht noch einmal aufgreifen, denn es ist schon im entsprechenden Gesetz geregelt.

PRESIDENTE: Metto in votazione gli emendamenti. Apro la votazione sull'emendamento n. 1: respinto con 6 voti favorevoli, 15 voti contrari e 6 astensioni.

Collega Foppa, prego.

FOPPA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Chiedo la votazione per appello nominale sugli emendamenti n. 4, n. 5, n. 6 e n. 7.

PRESIDENTE: Apro la votazione sull'emendamento n. 2: respinto con 3 voti favorevoli, 14 voti contrari e 10 astensioni.

Apro la votazione sull'emendamento n. 3: approvato con 21 voti favorevoli e 7 astensioni.

Metto in votazione l'emendamento n. 4. Apro la votazione per appello nominale, come richiesto dalla consigliera Foppa.

*(Votazione per appello nominale con procedimento elettronico –
Namentliche Abstimmung mit elektronischer Abstimmung)*

L'emendamento n. 4 è respinto con 6 voti favorevoli e 21 voti contrari. Presenti 31 consiglieri, votanti 27, non votanti 4 (Köllensperger, Pöder, von Delleman, Widmann).

Hanno votato sì i consiglieri Amhof, Dello Sbarba, Foppa, Heiss, Hochgruber Kuenzer, Stirner.

Hanno votato no i consiglieri Achammer, Artioli, Atz Tammerle, Bizzo, Blaas, Deeg, Knoll, Mair, Mussner, Noggler, Oberhofer, Renzler, Schiefer, Schuler, Theiner, Tinkhauser, Tommasini, Tschurtschenthaler, Urzi, Zimmerhofer, Zingerle.

Metto in votazione l'emendamento n. 5. Apro la votazione per appello nominale, come richiesto dalla consigliera Foppa.

*(Votazione per appello nominale con procedimento elettronico –
Namentliche Abstimmung mit elektronischer Abstimmung)*

L'emendamento n. 5 è respinto con 4 voti favorevoli, 14 voti contrari e 9 astensioni. Presenti 31 consiglieri, votanti 27, non votanti 4 (Bizzo, Köllensperger, Pöder, von Dellemann).

Hanno votato sì i consiglieri Dello Sbarba, Foppa, Heiss, Stirner.

Hanno votato no i consiglieri Achammer, Amhof, Artioli, Deeg, Hochgruber Kuenzer, Mussner, Noggler, Renzler, Schiefer, Schuler, Theiner, Tommasini, Tschurtschenthaler, Widmann.

Si sono astenuti i consiglieri Atz Tammerle, Blaas, Knoll, Mair, Oberhofer, Tinkhauser, Urzi, Zimmerhofer, Zingerle.

Metto in votazione l'emendamento n. 6. Apro la votazione per appello nominale, come richiesto dalla consigliera Foppa.

*(Votazione per appello nominale con procedimento elettronico –
Namentliche Abstimmung mit elektronischer Abstimmung)*

L'emendamento n. 6 è respinto con 9 voti favorevoli, 14 voti contrari e 5 astensioni. Presenti 31 consiglieri, votanti 28, non votanti 3 (Köllensperger, Pöder, von Dellemann).

Hanno votato sì i consiglieri Blaas, Dello Sbarba, Foppa, Heiss, Mair, Noggler, Stirner, Tinkhauser, Zingerle.

Hanno votato no i consiglieri Achammer, Amhof, Artioli, Bizzo, Deeg, Hochgruber Kuenzer, Mussner, Renzler, Schiefer, Schuler, Theiner, Tommasini, Tschurtschenthaler, Widmann.

Si sono astenuti i consiglieri Atz Tammerle, Knoll, Oberhofer, Urzi, Zimmerhofer.

Metto in votazione l'emendamento n. 7. Apro la votazione per appello nominale, come richiesto dalla consigliera Foppa.

*(Votazione per appello nominale con procedimento elettronico –
Namentliche Abstimmung mit elektronischer Abstimmung)*

L'emendamento n. 7 è respinto con 4 voti favorevoli, 14 voti contrari e 9 astensioni. Presenti 31 consiglieri, votanti 27, non votanti 4 (Amhof, Köllensperger, Pöder, von Dellemann).

Hanno votato sì i consiglieri Dello Sbarba, Foppa, Heiss, Stirner.

Hanno votato no i consiglieri Achammer, Artioli, Bizzo, Deeg, Hochgruber Kuenzer, Mussner, Noggler, Renzler, Schiefer, Schuler, Theiner, Tommasini, Tschurtschenthaler, Widmann.

Si sono astenuti i consiglieri Atz Tammerle, Blaas, Knoll, Mair, Oberhofer, Tinkhauser, Urzi, Zimmerhofer, Zingerle.

L'emendamento n. 8 è stato ritirato dalla consigliera Foppa.

Chi chiede la parola sull'articolo 9 così emendato? Collega Foppa, prego.

FOPPA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Herr Landesrat und liebe männliche Kollegen, hier möchte ich zum Punkt Vertretung des Bauernbundes wirklich eine Anmerkung machen. Gerade bei solchen Anlässen würde ich mir manchmal ein bisschen mehr Großzügigkeit wünschen. Man kann ruhig einmal sagen, dass es ein Anliegen ist, das von den Frauen kommt und das von den Frauen parteienübergreifend auch eingebracht wird. Ich bin viereinhalb Jahre hier gewesen und es war praktisch immer so, dass man immer streiten musste, um irgendwo eine Frauenvertretung unterzubringen. Dass Ihr einmal von Eurer Seite, wo Ihr überall das Sagen habt und wo Ihr überall die Präsidenschaften habt, wo Ihr gar nichts hergeben wollt, gerade in so einem Beirat, in dem es rein um Tätigkeiten von Frauen auf ihren Höfen geht, sagt, natürlich ist das richtig. Warum seid Ihr zu dieser Großzügigkeit nicht imstande? Das möchte ich hier kritisch anmerken. Und kommt mir bitte nicht mit dem Chancengesetz, das Ihr ständig selber übertretet! Wie oft ist das übertreten worden und wie oft haben wir Vorschläge gemacht, um Euer eigenes Gesetz umzusetzen? Ihr habt aber dagegen gestimmt. Auch hier in diesem Fall können Sie nicht mit dem kommen, denn es wird sehr wohl möglich sein, 4 Beamtinnen in diesen Beirat zu schicken und der Bauernbund schickt wieder zwei Männer. Da haben wir nichts gelöst. Die Personen, die diese Tätigkeit ausüben, die sich auskennen und die die Expertinnen von diesem Thema sind, haben überhaupt keine Rechtsvertretung in diesem Beirat. Da könntet Ihr ruhig einmal sagen, das ist richtig, auch wenn wir hier drinnen die Mehrheit als Männer sind.

SCHULER (Landesrat für Land- und Forstwirtschaft, Zivilschutz und Gemeinden - SVP): Kollegin Foppa, diese Aufregung verstehe ich beim besten Willen nicht, denn wir wissen alle, dass das Gesetz zur Chancengleichheit ein Gesetz ist, das über diesem Gesetz steht und infolgedessen diese Bestimmungen auf alle Fälle einzuhalten sind. Denn sonst ist alles, was in der Folge gemacht wird, nicht rechtens. Diesbezüglich sind wir uns, glaube ich, doch einig. Wir müssen nicht alles fünfmal regeln, Kollegin Foppa, nur damit man jedes Mal über dasselbe diskutiert und in jedem Gesetz dasselbe noch einmal geregelt hat. Ich bin darüber hinaus auch überzeugt, dass hier die Bäuerinnen sehr wohl ihren Platz finden werden.

PRESIDENTE: Metto in votazione l'articolo 9 così emendato. Apro la votazione: approvato con 14 voti favorevoli, 3 voti contrari e 10 astensioni.

Prima di chiudere l'odierna seduta Vi comunico che in ordine al processo verbale della seduta precedente, messo a disposizione all'inizio dell'odierna seduta, non sono state presentate durante la seduta richieste di rettifica, per cui lo stesso, ai sensi dell'articolo 59, comma 3, del regolamento interno, si intende approvato.

La seduta è chiusa.

Ore 18.02 Uhr

**Es haben folgende Abgeordnete gesprochen:
Sono intervenuti i seguenti consiglieri/le seguenti consigliere:**

ACHAMMER (37, 38, 44)

ATZ TAMMERLE (52)

BLAAS (1, 24, 37, 39, 40, 46)

DELLO SBARBA (1, 2, 33, 48, 49, 52)

FOPPA (1, 2, 15, 26, 39, 41, 44, 45, 46, 49, 50, 51, 54, 56, 57)

HOCHGRUBER KUENZER (28, 33, 46)

KNOLL (25, 32, 39)

NOGGLER (55)

PÖDER (2, 30, 37, 38, 40)

SCHIEFER (1, 2, 36, 52)

SCHULER (13, 34, 38, 39, 40, 41, 46, 48, 49, 50, 52, 56, 58)

STOCKER S. (24)

ZIMMERHOFER (32)